

Vorentwurf

zu einer

Schweizerischen Strafprozessordnung

Schweizerische Strafprozessordnung

(StPO)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 123 Absatz 1 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...

beschliesst:

Erster Titel: Einleitung

1. Kapitel: Anwendung dieses Gesetzes im Allgemeinen

Art. 1 Geltungsbereich im Allgemeinen

¹ Dieses Gesetz regelt die Verfolgung und Beurteilung der Straftaten nach Bundesstrafrecht durch die Strafbehörden des Bundes und der Kantone.

² Die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze bleiben vorbehalten.

Art. 2 Ausübung der Strafrechtspflege

Die Strafrechtspflege steht einzig den durch das Gesetz dafür eingesetzten Behörden zu; sie kann nur in den von diesem Gesetz vorgesehenen Formen ausgeübt werden.

2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts

Art. 3 Achtung der Menschenwürde

¹ Die Strafbehörden achten in allen Verfahrensstadien die Würde der vom Verfahren betroffenen Menschen.

² Sie beachten namentlich den Grundsatz von Treu und Glauben und das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Sie behandeln alle am Verfahren Beteiligten gleich und gerecht und gewähren ihnen rechtliches Gehör.

³ Sie dürfen zur Erlangung von Beweisen keine Methoden anwenden, welche die Menschenwürde verletzen.

Art. 4 Unabhängigkeit

¹ Die Strafbehörden sind in der Rechtsanwendung unabhängig und allein Recht und Gerechtigkeit verpflichtet.

² Gesetzliche Weisungsbefugnisse gegenüber den Strafverfolgungsbehörden (Artikel 13) sind vorbehalten.

Art. 5 Beschleunigungsgebot

¹ Die Strafbehörden nehmen die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss.

² Befinden sich Beschuldigte in Haft, so wird ihr Verfahren vordringlich durchgeführt.

Art. 6 Grundsatz der materiellen Wahrheit

¹ Die Strafbehörden klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der Beschuldigten bedeutsamen Tatsachen ab.

² Sie untersuchen die für die Beschuldigten belastenden und entlastenden Umstände mit gleicher Sorgfalt.

Art. 7 Verfolgungs- und Anklagezwang

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder darauf hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden.

² Die Kantone können vorsehen, dass

- a. die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder ihrer gesetzgebenden Behörden und ihrer Regierung für Äusserungen im kantonalen Parlament aufgehoben oder beschränkt wird;
- b. die Strafverfolgung der Mitglieder ihrer obersten Vollziehungs- und Gerichtsbehörden wegen im Amte begangener Verbrechen oder Vergehen von der Ermächtigung einer nicht richterlichen Behörde abhängt.

Art. 8 Opportunitätsprinzip

¹ Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn Schuld und Tatfolgen gering sind.

² Sofern dem nicht wesentliche Interessen der Privatklägerschaft entgegenstehen, sehen sie ausserdem von einer Strafverfolgung ab, wenn:

- a. der Straftat neben den anderen den Beschuldigten zur Last gelegten Taten für die Festsetzung der zu erwartenden Strafe oder Massnahme keine wesentliche Bedeutung zukommt;
- b. eine voraussichtlich nicht ins Gewicht fallende Zusatzstrafe zu einer rechtskräftig ausgefallenen Strafe auszusprechen wäre;

- c. eine im Ausland verbüsste Strafe anzurechnen wäre, welche der für die verfolgte Straftat zu erwartenden Strafe entspricht;
- d. die Straftat bereits von einer ausländischen Behörde verfolgt oder die Verfolgung an eine solche abgetreten wird.

³ Staatsanwaltschaft und Gerichte erlassen in diesen Fällen eine Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung.

Art. 9 Anklagegrundsatz

¹ Eine Straftat kann nur gerichtlich beurteilt werden, wenn die Staatsanwaltschaft nach durchgeführtem Vorverfahren gegen eine bestimmte Person wegen eines genau umschriebenen Sachverhalts beim zuständigen Gericht Anklage erhoben hat.

² Das Strafbefehls- und das Übertretungsstrafverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 10 Erledigungsgrundsatz

Strafverfahren können nur in den vom Gesetz dafür vorgesehenen Formen erledigt werden.

Art. 11 Beweiswürdigung und Unschuldsvermutung

¹ Die Gerichte würdigen die im Vorverfahren und in der Hauptverhandlung gesammelten Beweise frei nach ihrer aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Sie sind an keine Beweisregeln gebunden.

² Jede Person gilt bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig.

³ Bestehen erhebliche und unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Verurteilung, gehen die Gerichte von dem für die Beschuldigten günstigeren Sachverhalt aus.

Art. 12 Verbot der doppelten Strafverfolgung

¹ Wer in der Schweiz rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, darf wegen der gleichen Straftat nicht erneut verfolgt werden.

² Vorbehalten bleiben die Wiederaufnahme nach eingestellter Untersuchung (Artikel 356), die Aufhebung einer Bussenverfügung im Übertretungsstrafverfahren (Artikel 425) und die Revision des Verfahrens nach Artikel 480 ff.

Zweiter Titel: Strafbehörden

1. Kapitel: Befugnisse

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Art. 13 Strafverfolgungsbehörden

Straftaten verfolgen:

- a. die Polizei;
- b. die Staatsanwaltschaft;
- c. die Übertretungsstrafbehörden.

Art. 14 Gerichte

Gerichtliche Befugnisse haben:

- a. das Zwangsmassnahmengericht;
- b. das erstinstanzliche Gericht;
- c. die Beschwerdeinstanz;
- d. das Berufungsgericht.

Art. 15 Bezeichnung und Organisation der Strafbehörden

¹ Bund und Kantone bestimmen, welche Behörden die Befugnisse der Strafbehörden nach Artikel 13 und Artikel 14 wahrnehmen und welche Bezeichnungen sie tragen.

² Die Kantone regeln Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Befugnisse der Strafbehörden, soweit dieses oder andere Bundesgesetze darüber nicht abschliessend bestimmt haben.

³ Mit Ausnahme der Beschwerdeinstanz und des Berufungsgerichts können Bund und Kantone mehrere gleichartige Strafbehörden einsetzen. Werden mehrere gleichartige Strafbehörden eingesetzt, so bestimmen Bund und Kantone deren jeweiligen örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich.

⁴ Bund und Kantone regeln die Aufsicht über ihre Strafbehörden.

2. Abschnitt: Polizei

Art. 16 Allgemeines

Die Angehörigen der Polizeikorps von Bund, Kantonen und Gemeinden, denen gerichts- oder kriminalpolizeiliche Befugnisse zustehen, führen im Vorverfahren die Ermittlungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch.

Art. 17 Aufgaben

¹ Die Polizei ermittelt Straftaten aus eigenem Antrieb, auf Anzeige von Privaten und Behörden sowie auf Weisung der Staatsanwaltschaft und erstattet darüber der Staatsanwaltschaft Bericht.

² Die Tätigkeit der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach diesem Gesetz.

³ Die Polizei untersteht der Aufsicht und den Weisungen der Staatsanwaltschaft.

⁴ Ist ein Straffall bei einem Gericht hängig, so kann dieses der Polizei Weisungen und Aufträge erteilen.

3. Abschnitt: Staatsanwaltschaft**Art. 18** Begriff

Die Staatsanwaltschaft von Bund und Kantonen ist für die gleichmässige Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich.

Art. 19 Zuständigkeit

¹ Der Staatsanwaltschaft obliegt insbesondere die Verfolgung von Straftaten im Rahmen der Voruntersuchung.

² Nach Abschluss des Vorverfahrens stellt die Staatsanwaltschaft das Vorverfahren ein oder erhebt Anklage vor dem zuständigen Gericht. Das Strafbefehlsverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 20 Unabhängigkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft ist unabhängig im Sinne von Artikel 4.

² Bund und Kantone können die Staatsanwaltschaft dem Weisungsrecht von Ober- oder Generalstaatsanwaltschaften unterstellen.

4. Abschnitt: Übertretungsstrafbehörde**Art. 21** Allgemeines

¹ Bund und Kantone können die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden übertragen.

² Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sind die Verwaltungsbehörden im Sinne von Artikel 4 unabhängig.

5. Abschnitt: Zwangsmassnahmengericht**Art. 22** Zuständigkeit

¹ Das Zwangsmassnahmengericht:

- a. ordnet die Untersuchungs- und Sicherheitshaft und soweit vorgesehen weitere Zwangsmassnahmen an;

b. beurteilt Beschwerden gegen das Verfahren und die Verfügungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden.

² Bund und Kantone können die Befugnisse des Zwangsmassnahmengerichts den erstinstanzlichen Gerichten oder deren Verfahrensleitung übertragen.

³ Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichts können im gleichen Falle nicht als Sachrichter amten.

6. Abschnitt: Erstinstanzliches Gericht

Art. 23 Zuständigkeit

Das erstinstanzliche Gericht beurteilt in erster Instanz alle Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.

Art. 24 Einzelgericht

¹ Bund und Kantone können als erstinstanzliches Gericht ein Einzelgericht vorsehen.

² Das Einzelgericht beurteilt als erste Instanz:

- a. Übertretungen;
- b. Verbrechen und Vergehen, für welche die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren, bei gleichzeitig zu widerrufenden bedingten Sanktionen zusammengerechnet einen Freiheitsentzug von nicht mehr als drei Jahren oder eine nicht freiheitsentziehende Massnahme beantragt.

7. Abschnitt: Jugendstrafbehörden

Art. 25 (Zuständigkeit)

8. Abschnitt: Beschwerdeinstanz

Art. 26 Zuständigkeit

¹ Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen das Verfahren und die nicht der Berufung unterliegenden Entscheide

- a. der erstinstanzlichen Gerichte;
- b. der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen.

² Bund und Kantone können die Befugnisse der Beschwerdeinstanz dem Berufungsgericht übertragen.

9. Abschnitt: Berufungsgericht

Art. 27 Zuständigkeit

¹ Das Berufungsgericht entscheidet über:

- a. Berufungen gegen Urteile der erstinstanzlichen Gerichte;
- b. Revisionsgesuche.

² Bund und Kantone gewährleisten durch geeignete organisatorische Vorkehrungen die Unabhängigkeit des Berufungsgerichts.

2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit

1. Abschnitt: Kantonale Gerichtsbarkeit

Art. 28 Grundsatz

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Ausnahmen verfolgen und beurteilen die kantonalen Strafbehörden die Straftaten des Bundesrechts.

2. Abschnitt: Bundesgerichtsbarkeit

Art. 29 Grundsatz

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen folgende Straftaten des Strafgesetzbuchs¹:

- a. die Straftaten des ersten und vierten Titels sowie der Artikel 140, 156, 189 und 190, sofern sie gegen völkerrechtlich geschützte Personen gerichtet sind;
- b. die Straftaten der Artikel 137-141, 144, 160 und 172^{ter}, sofern sie Räumlichkeiten, Archive, und Schriftstücke diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betreffen;
- c. die Geiselnahme nach Artikel 185 zur Nötigung von Behörden des Bundes oder des Auslandes;
- d. die Verbrechen und Vergehen der Artikel 224-226;
- e. die Verbrechen und Vergehen des zehnten Titels betreffend Metallgeld, Papiergeld und Banknoten, amtliche Wertzeichen und sonstige Zeichen des Bundes, Mass und Gewicht;
- f. die Verbrechen und Vergehen des elften Titels, sofern es sich um Urkunden des Bundes handelt, ausgenommen Fahrausweise und Belege des Postzahlungsverkehrs;
- g. die Straftaten des Artikels 260^{bis} sowie des dreizehnten bis fünfzehnten und des siebzehnten Titels, sofern sie gegen den Bund, die Behörden des Bundes, gegen den Volkswillen bei eidgenössischen Wahlen, Abstimmungen, Referendums- oder Initiativbegehren, gegen die Bundesgewalt oder gegen die Bundesrechtspflege gerichtet sind; ferner die Verbrechen und Vergehen des sechzehnten Titels und die von einem Behördenmitglied oder Beamten des Bundes oder gegen den Bund verübten Straftaten des achtzehnten und neunzehnten Titels und der Übertretungen der Artikel 329 - 331;

¹ SR 311.0.

h. die politischen Verbrechen und Vergehen, die Ursache oder Folge von Unruhen sind, durch die eine bewaffnete eidgenössische Intervention veranlasst wird.

² Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen ferner die Straftaten des zwölften Titels^{bis} des Strafgesetzbuchs².

³ Die in besonderen Bundesgesetzen enthaltenen Vorschriften über die Zuständigkeit des Bundesgerichts bleiben vorbehalten.

Art. 30 Bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität

¹ Der Bundesgerichtsbarkeit unterstehen die Straftaten nach den Artikeln 260^{ter}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter} – 322^{septies} sowie die Verbrechen, die von einer kriminellen Organisation im Sinne von Artikel 260^{ter} des Strafgesetzbuchs³ ausgehen, wenn die Straftaten begangen wurden:

- a. zu einem wesentlichen Teil im Ausland;
- b. in mehreren Kantonen und dabei kein eindeutiger Schwerpunkt in einem Kanton besteht.

² Bei Verbrechen des zweiten und des elften Titels des Strafgesetzbuchs⁴ kann die Staatsanwaltschaft des Bundes ein Vorverfahren eröffnen, wenn:

- a. die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, und
- b. keine kantonale Strafverfolgungsbehörde mit der Sache befasst ist oder die zuständige kantonale Strafverfolgungsbehörde die Staatsanwaltschaft des Bundes um Übernahme des Verfahrens ersucht.

³ Die Eröffnung des Vorverfahrens nach Absatz 2 begründet Bundesgerichtsbarkeit.

Art. 31 Delegation bei Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen

¹ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache, für welche Bundesgerichtsbarkeit nach Artikel 29 Absatz 1 oder 2 gegeben ist, den kantonalen Behörden zur Untersuchung und Beurteilung übertragen.

² Ausnahmsweise kann die Staatsanwaltschaft des Bundes eine Strafsache im Sinne von Absatz 1 nach Abschluss der Voruntersuchung den kantonalen Behörden zur Beurteilung übertragen. Die Staatsanwaltschaft des Bundes führt in diesem Fall die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

Art. 32 Delegation bei Völkermord sowie organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität

¹ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann eine Strafsache nach Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 30 nach Abschluss des Vorverfahrens den kantonalen Gerichten zur Beurteilung übertragen. Sie führt in diesem Fall die Anklage vor dem kantonalen Gericht.

² Sie kann ferner Strafsachen im Sinne von Artikel 30 in einfachen Fällen den kantonalen Behörden zur Untersuchung, Anklage und Beurteilung übertragen.

² SR.311.0.

³ SR 311.0.

⁴ SR 311.0.

Art. 33 Gemeinsame Vorschriften für Delegationsfälle

¹ Wurde die Straftat in mehreren Kantonen oder im Ausland begangen oder wohnen Täterinnen, Täter, Mittäterinnen, Mittäter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer in verschiedenen Kantonen, so entscheidet die Staatsanwaltschaft des Bundes, welcher Kanton berechtigt und verpflichtet ist, die Strafsache zu untersuchen und zu beurteilen.

² Ist in einer Strafsache nach Artikel 29 sowohl Bundesgerichtsbarkeit als auch kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann die Staatsanwaltschaft des Bundes die Vereinigung der Verfahren in der Hand der Bundesbehörden oder der kantonalen Behörden anordnen.

³ Die Staatsanwaltschaften des Bundes und der Kantone stellen sich, falls eine Delegation im Sinne dieses Abschnittes in Frage kommt, die Akten gegenseitig zur Einsichtnahme und nach dem ergangenen Entscheid der Behörde zu, welche die Sache zu untersuchen und zu beurteilen hat.

⁴ Die kantonalen Behörden teilen Endentscheide, die sie im Zusammenhang mit Verfahren dieses Abschnittes gefällt haben, der Staatsanwaltschaft des Bundes ohne Verzug mit.

Art. 34 Anstände

Konflikte über die Zuständigkeit sowie weitere Anstände zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung der Vorschriften dieses Abschnittes entscheidet die Beschwerdeinstanz des Bundesgerichts.

3. Abschnitt: Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten**Art. 35** Grundsatz der Verfahrenseinheit

¹ Haben Beschuldigte mehrere Verbrechen oder Vergehen verübt, so werden sie, ihre Mittäterinnen, Mittäter sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesen Taten von denjenigen Behörden verfolgt, die für die mit der höchsten Strafe bedrohte Tat zuständig sind.

² Handelt es sich um Straftaten, die teilweise in die Zuständigkeit des Bundes fallen oder die in verschiedenen Kantonen sowie von mehreren Personen begangen worden sind, so gehen die Artikel 31 und Artikel 32 sowie Artikel 41-46 vor.

³ Übertretungen, die im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen verübt worden sind, werden zusammen mit diesen in Abweichung von Artikel 21 durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte verfolgt und beurteilt.

Art. 36 Ausnahmen

¹ Die Staatsanwaltschaft und die urteilenden Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinigen.

² (Vorbehalt zugunsten Zuständigkeitsvorschriften des Jugendstrafverfahrens)

Art. 37 Befugnis zur Strafbefreiung

Die Anwendung des Opportunitätsgrundsatzes nach Artikel 8 und die Anordnung der Strafbefreiung nach Artikel 52 - 54 des Strafgesetzbuchs⁵ obliegen der Staatsanwaltschaft oder den Gerichten, bei welchen der Fall hängig ist.

⁵ SR 311.0.

2. Kapitel: Gerichtsstand

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Art. 38 Geltungsbereich

Soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Kapitels für alle Straftaten des Bundesrechts.

Art. 39 Gerichtsstand der Begehung

¹ Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat ausgeführt wurde.

² Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig.

³ Ist die Straftat an mehreren Orten ausgeführt worden oder ist der Erfolg an mehreren Orten eingetreten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen angehoben wurden.

2. Abschnitt: Besondere Gerichtsstände

Art. 40 Straftaten im Ausland

¹ Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Ort der Begehung nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung den Behörden des Ortes zuständig, an dem die Beschuldigten ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

² Haben die Beschuldigten keinen Wohnsitz und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so sind die Behörden des Heimatortes zuständig. Fehlt auch ein Heimatort in der Schweiz, ist der Gerichtsstand an dem Ort begründet, an dem die Beschuldigten betroffen wurden.

³ Fehlt ein Gerichtsstand nach den Absätzen 1 und 2, sind die Behörden des Kantons zuständig, der die Auslieferung verlangt hat.

Art. 41 Gerichtsstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

¹ Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Straftat werden von den gleichen Behörden verfolgt und beurteilt wie die Täterschaft.

² Wurde eine Straftat von mehreren Mittäterinnen oder Mittätern verübt, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen angehoben wurden.

Art. 42 Gerichtsstand bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten

¹ Haben die Beschuldigten mehrere Straftaten an verschiedenen Orten verübt und wurden deswegen an verschiedenen Orten Verfolgungshandlungen angehoben, so obliegt die Verfolgung und Beurteilung sämtlicher Taten den Behörden des Ortes, an dem die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat begangen wurde. Sind mehrere der Taten mit der gleichen Strafe bedroht, sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen angehoben wurden.

² Ist in einem beteiligten Kanton im Zeitpunkt des Gerichtsstandsverfahrens nach Artikel 47-49 wegen der betreffenden Straftat schon Anklage erhoben worden, werden die Verfahren getrennt geführt.

³ Sind Beschuldigte von verschiedenen Gerichten zu mehreren gleichartigen Strafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen verurteilt worden, so setzt das Gericht, das die schwerste Sanktion ausgesprochen hat, auf Gesuch der Verurteilten eine Gesamtsanktion fest.

Art. 43 Gerichtsstand bei Delikten durch Medien

¹ Bei einer Straftat im Inland nach Artikel 27 des Strafgesetzbuchs⁶ sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Medienunternehmen seinen Sitz hat. Ist die Autorin oder der Autor bekannt und hat sie oder er den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz, so sind auch die Behörden des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsorts zuständig. In diesem Falle wird das Verfahren dort durchgeführt, wo die Verfolgungshandlungen zuerst angehoben wurde. Bei Antragsdelikten können die Antragsberechtigten zwischen den beiden Gerichtsständen wählen.

² Besteht kein Gerichtsstand nach Absatz 1, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Medienerzeugnis verbreitet worden ist. Erfolgt die Verbreitung an mehreren Orten, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen angehoben wurden.

Art. 44 Gerichtsstand bei Betreibungs- und Konkursdelikten und bei Straftaten im Rahmen von Unternehmen

¹ Straftaten nach den Artikeln 163-171^{bis} des Strafgesetzbuchs⁷ werden am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder am Sitz der Schuldnerin oder des Schuldners verfolgt.

² Am Sitze des Unternehmens werden verfolgt:

- a. Straftaten von Organpersonen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für ein Unternehmen;
- b. Straftaten, für die das Unternehmen selber verantwortlich ist.

³ Liegt kein Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthaltsort oder Sitz im Sinne der Absätze 1 und 2 in der Schweiz, gelten die allgemeinen Bestimmungen von Artikel 38 ff.

Art. 45 Gerichtsstand bei selbstständigen Einziehungen

¹ Selbstständige Einziehungen werden an dem Orte durchgeführt, an dem sich die einzuziehenden Gegenständen oder Vermögenswerte befinden.

² Befinden sich einzuziehende Gegenstände oder Vermögenswerte in mehreren Kantonen und hängen sie auf Grund der gleichen Straftat oder der gleichen Täterschaft zusammen, so sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Einziehungsverfahren zuerst angehoben wurde.

Art. 46 Bestimmung eines abweichenden Gerichtsstands

¹ Aus triftigen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf den Schwerpunkt der deliktischen Tätigkeit oder auf die Person der Beschuldigten, können die Staatsanwaltschaften untereinander Abweichungen von den Bestimmungen der Artikel 39-45 vereinbaren.

⁶ SR 311.0.

⁷ SR 311.0.

² Zur Wahrung der Verfahrensrechte einer Partei kann die Beschwerdeinstanz des Kantons auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen nach Erhebung der Anklage die Beurteilung in Abweichung der Gerichtsstandsvorschriften dieses Kapitels einem andern sachlich zuständigen erstinstanzlichen Gericht des Kantons zur Beurteilung überweisen.

3. Abschnitt: Gerichtsstandsverfahren

Art. 47 Prüfung der Zuständigkeit; Einigungsverfahren

¹ Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit vorweg von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter.

² Hält eine Partei die mit dem Strafverfahren befasste Behörde für unzuständig, hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die örtlich zuständige Strafbehörde zu beantragen.

³ Ist die örtliche Zuständigkeit mehrerer Strafbehörden möglich, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich und von Amtes wegen über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung.

⁴ Bis zur verbindlichen Bestimmung des Gerichtsstands trifft die zuerst mit der Sache befasste Behörde die unaufschiebbaren Massnahmen. Wenn nötig bezeichnet die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz des Kantons oder des Bundes die Behörde, die sich vorläufig mit der Sache befassen muss.

⁵ Verhaftete Personen werden den Behörden anderer Kantone erst zugeführt, wenn die Zuständigkeit verbindlich bestimmt worden ist.

Art. 48 Vorgehen bei Gerichtsstandskonflikten

¹ Ist der Gerichtsstand unter Strafbehörden des gleichen Kantons streitig, so entscheidet die Beschwerdeinstanz dieses Kantons endgültig.

² Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit dem Fall befasst war, die Sache unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdeinstanz des Bundes zum Entscheid.

³ Gegen die von den beteiligten Kantonen getroffene Zuweisung des Gerichtsstandes können sich die Parteien bei der Beschwerdeinstanz des Bundes beschweren.

⁴ Haben die Kantone eine Vereinbarung nach Artikel 46 geschlossen, steht den Parteien die Beschwerdemöglichkeit nach Absatz 3 nur offen, wenn ihr Antrag im Sinne von Artikel 47 Absatz 2 erfolglos geblieben ist.

⁵ Bestimmen die beteiligten Staatsanwaltschaften trotz dem Antrag einer Partei den Gerichtsstand nicht innert nützlicher Frist, kann sich die Partei bei der Beschwerdeinstanz des Bundes beschweren.

⁶ Die Beschwerdeinstanz des Bundes bestimmt, welcher Kanton zur Verfolgung und Beurteilung der betreffenden Straftaten berechtigt und verpflichtet ist. Artikel 46 gilt sinngemäss.

Art. 49 Nachträgliche Änderung des Gerichtsstands

Ein durch Vereinbarung zwischen den Kantonen oder durch den Entscheid der Beschwerdeinstanz des Bundes festgelegter Gerichtsstand kann nur aus neuen wichtigen Gründen und nur vor der Anklageerhebung geändert werden.

4. Kapitel: Nationale Rechtshilfe**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 50** Gegenstand

¹ Die Vorschriften dieses Kapitels regeln die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen Staatsanwaltschaften, Übertretungsstraftbehörden und Gerichten verschiedener Kantone und des Bundes. Sie beziehen sich auch auf die Polizei, soweit sie nach Weisungen dieser Behörden tätig ist.

² Die direkte Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Polizeibehörden von Bund und Kantonen sowie von Kantonen unter sich ist zulässig, falls sie nicht Zwangsmassnahmen zum Gegenstand hat.

Art. 51 Grundsätze der Rechtshilfe

¹ Bei der Verfolgung von Straftatbeständen des Bundesrechts sind die Strafbehörden des Bundes und der Kantone zu gegenseitiger Rechtshilfe verpflichtet.

² Sie sind auch zur Rechtshilfe bei der Verfolgung von Straftatbeständen des kantonalen Rechts verpflichtet, wenn die Kantone diese nicht von der Rechtshilfepflicht ausgenommen haben.

³ Unter die Rechtshilfe fällt jede Massnahme, um die eine Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit in einem hängigen Strafverfahren für dessen Zwecke ersucht.

Art. 52 Unterstützung

¹ Die Kantone stellen den Strafbehörden des Bundes und der anderen Kantone soweit erforderlich und möglich Räume für deren Amtstätigkeit und für die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen zur Verfügung.

² Die Kantone treffen auf Gesuch der Strafbehörden des Bundes die erforderlichen Massnahmen, um die Sicherheit der Amtstätigkeit dieser Behörden zu gewährleisten.

³ Der Bund vergütet den Kantonen die entstandenen Kosten.

Art. 53 Kosten

¹ Die Rechtshilfe wird unter Vorbehalt von Artikel 52 Absatz 3 unentgeltlich geleistet.

² Die Kosten der Rechtshilfe trägt der ersuchte Kanton oder Bund. Entstandene Kosten werden dem ersuchenden Kanton bzw. Bund gemeldet, damit diese gegebenenfalls den kostenpflichtigen Parteien auferlegt werden können.

³ Entschädigungspflichten aus Rechtshilfemassnahmen trägt der ersuchende Kanton oder Bund.

Art. 54 Anstände

¹ Anstände über die Rechtshilfe zwischen dem Bund und den Kantonen sowie zwischen den Kantonen entscheidet die Beschwerdeinstanz des Bundes.

² Anstände über die Rechtshilfe zwischen Strafbehörden des gleichen Kantons entscheidet die Beschwerdeinstanz dieses Kantons endgültig.

2. Abschnitt: Auf Verlangen des Bundes oder eines anderen Kantons vorgenommene Verfahrenshandlungen**Art. 55** Grundsätze

¹ Die Staatsanwaltschaften und Gerichte des Bundes und der Kantone können von den Strafbehörden anderer Kantone oder des Bundes die Durchführung von Verfahrenshandlungen verlangen.

² Die ersuchte Behörde prüft die Zulässigkeit und die Angemessenheit der verlangten Verfahrenshandlungen, für welche die ersuchende Behörde die Verantwortung trägt, nicht.

³ Bei den Behörden des ersuchten Kantons kann die Rechtshilfe nur hinsichtlich ihrer Ausführung mit Beschwerde angefochten werden. In allen andern Fällen sind die Behörden des ersuchenden Kantons für die Behandlung von Beschwerden zuständig.

Art. 56 Gesuch um Anordnung von Zwangsmassnahmen

¹ Festnahmen werden von der ersuchenden Behörde mit einem schriftlichen oder fernschriftlichen Vorführungsbefehl (Artikel 220) verlangt.

² Die ersuchte Behörde überstellt festgenommene Personen der ersuchenden Behörde wenn möglich innert 24 Stunden.

³ Gesuche um andere Zwangsmassnahmen werden kurz begründet. In dringenden Fällen kann die Begründung nachgereicht werden.

Art. 57 Direkter Geschäftsverkehr

¹ Die Staatsanwaltschaften, Übertretungsstrafbehörden und Gerichte verkehren direkt miteinander.

² Gesuche um Rechtshilfe können in der Sprache der ersuchenden oder der ersuchten Behörde gestellt werden.

³ Besteht Unklarheit über die Zuständigkeit der ersuchten Behörde, richtet die ersuchende Behörde das Rechtshilfegesuch an die oberste Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons oder des Bundes. Diese leitet es an die zuständige Stelle weiter.

Art. 58 Rechte der Parteien

¹ Die Parteien, ihre Rechtsbeistände und die ersuchende Behörde können an den verlangten Verfahrenshandlungen teilnehmen, soweit dieses Gesetz es vorsieht.

² Ist eine Teilnahme möglich, so gibt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde, den Parteien und ihren Rechtsbeiständen gemäss Artikel 97-100 Ort und Zeit der Verfahrenshandlung bekannt.

3. Abschnitt: Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton

Art. 59 Grundsatz

¹ Staatsanwaltschaften, Übertretungsstraftbehörden und Gerichte der Kantone sind berechtigt, alle Verfahrenshandlungen im Sinne dieses Gesetzes direkt in einem anderen Kanton anzuordnen und durchzuführen.

² Die Staatsanwaltschaft des Kantons, in dem die Verfahrenshandlung durchgeführt wird, wird vorgängig benachrichtigt. In dringenden Fällen ist eine nachträgliche Benachrichtigung möglich. Für die Einholung von Auskünften und Editions gesuchen ist keine Benachrichtigung nötig.

³ Der ersuchte Kanton stellt den Strafbehörden des ersuchenden Kantons die für die Durchführung der Verfahrenshandlungen notwendigen Räume zur Verfügung.

⁴ Die Kosten der Verfahrenshandlungen und daraus folgende Entschädigungspflichten trägt der durchführende Kanton, der sie nach Massgabe von Artikel 494 - 496 den Parteien belasten kann.

Art. 60 Inanspruchnahme der Polizei

Benötigt die ersuchende Behörde für die Durchführung einer Verfahrenshandlung die Unterstützung der Polizei, so richtet sie ein entsprechendes Gesuch an die Staatsanwaltschaft des ersuchten Kantons, die der örtlichen Polizei die nötigen Aufträge erteilt.

5. Kapitel: Internationale Rechtshilfe

Art. 61 Regelung; Zuständigkeit

¹ Die Gewährung der internationalen Rechtshilfe und das Rechtshilfeverfahren richten sich nur soweit nach diesem Gesetz, als andere Gesetze des Bundes und die von der Schweiz ratifizierten Übereinkommen dafür keine Bestimmungen enthalten.

² Leisten kantonale Behörden internationale Rechtshilfe, so nimmt die Staatsanwaltschaft die betreffenden Aufgaben wahr. Die Gerichte können während des Hauptverfahrens selbst Rechtshilfegesuche stellen. Die Befugnisse der Strafvollzugsbehörden bleiben vorbehalten.

³ Weist das Bundesrecht Aufgaben der Rechtshilfe einer richterlichen Behörde zu, so ist die Beschwerdeinstanz zuständig.

⁴ Führt der Kanton, der mit einem ausländischen Rechtshilfeersuchen befasst ist, Verfahrenshandlungen in anderen Kantonen durch, so sind dafür die Bestimmungen über die nationale Rechtshilfe anwendbar.

⁵ Die Kantone regeln das weitere Verfahren.

6. Kapitel: Ausstand

Art. 62 Ausstandsgründe

Die in Strafbehörden tätigen Personen treten in Ausstand, wenn sie:

- a. in der Sache ein persönliches Interesse haben;
- b. in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsberaterin oder Rechtsberater einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge in der gleichen Sache tätig waren;
- c. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, verheiratet oder in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind;
- d. mit einer Partei, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter oder einer Person, die in der gleichen Sache als Mitglied der Vorinstanz tätig war, als Partnerin oder Partner in dauernder Gemeinschaft leben;
- e. aus anderen Gründen, insbesondere wegen besonderer Freundschaft oder persönlicher Feindschaft mit einer Partei oder deren Vertreterin oder Vertreter, befangen sein könnten.

Art. 63 Pflichten der von Ausstandsgründen betroffenen Personen

Die in Strafbehörden tätigen Personen melden Ausstandsgründe unverzüglich der Verfahrensleitung schriftlich und mit einer kurzen Begründung.

Art. 64 Ausstandsgesuch einer Partei

¹ Um den Ausstand von in Strafbehörden tätigen Personen geltend zu machen, haben die Parteien die den Ausstand begründenden Tatsachen der Verfahrensleitung zu melden und zu belegen.

² Das Gesuch muss unverzüglich, spätestens aber innert 10 Tagen und in jedem Fall vor der nächsten Verfahrenshandlung gestellt werden.

Art. 65 Verfahren

¹ Die von einem Ausstandsgesuch betroffenen Angehörigen von Strafbehörden äussern sich zu diesem Antrag schriftlich oder zu Protokoll und erklären, ob sie selbst in den Ausstand treten wollen.

² Bejahen sie das Vorliegen von Ausstandsgründen, so treten sie in den Ausstand.

³ Über bestrittene Ausstandsgesuche entscheiden ohne Beweisverfahren und endgültig bei Anträgen gegen:

- a. die Polizei die Staatsanwaltschaft;
- b. die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörden und die erstinstanzlichen Gerichte die Beschwerdekammer;
- c. die Beschwerdekammer und einzelne Mitglieder des Berufungsgerichts das Berufungsgericht;
- d. das gesamte Berufungsgericht die Beschwerdekammer des Bundes.

⁴ Solange über ein strittiges Ausstandsgesuch nicht entschieden ist, können die davon betroffenen Angehörigen von Strafbehörden ihr Amt weiter ausüben.

⁵ Entspricht bei einem Vorgehen nach Absatz 4 die zuständige Behörde dem Ausstandsgesuch nachträglich, so sind die Verfahrenshandlungen, an denen die vom Antrag betroffenen Personen teilnahmen, ungültig und auf dem Rechtsmittelweg anfechtbar.

⁶ Bei erfolgreichen Ausstandsgesuchen gestützt auf das Verhalten der betreffenden Angehörigen von Strafbehörden bei Verfahrenshandlungen gilt die Anfechtbarkeit nur für die Handlungen, die ab dem Zeitpunkt des gerügten Verhaltens gesetzt wurden.

Art. 66 Entscheid

¹ Der Entscheid über das Ausstandsgesuch ergeht schriftlich und ist zu begründen.

² Wird das Gesuch gutgeheissen, so gehen die Verfahrenskosten zu Lasten des Bundes oder der Kantone. Wird es abgewiesen oder war es offensichtlich verspätet oder mutwillig, gehen sie zu Lasten der gesuchstellenden Person.

7. Kapitel: Verfahrensleitung

Art. 67 Zuständigkeit zur Verfahrensleitung

Das Verfahren leitet:

- a. bis zur Einstellung oder Anklageerhebung: die mit der Untersuchung betrauten Staatsanwaltschaft;
- b. im Übertretungsstrafverfahren: die zuständige Übertretungsstrafbehörde;
- c. im Gerichtsverfahren bei Kollegialgerichten: die Präsidentin oder der Präsidenten des betreffenden Gerichts;
- d. bei Einzelgerichten: die zuständige Richterin oder der zuständige Richter.

Art. 68 Aufgaben der Verfahrensleitung

¹ Die Verfahrensleitung trifft die Anordnungen, die eine gesetzmässige und geordnete Durchführung des Verfahrens gewährleisten.

² Im Verfahren vor einem Kollegialgericht kommen ihr alle Befugnisse zu, die nicht dem Gericht vorbehalten sind.

³ Sie trifft die erforderlichen vorsorglichen Massnahmen.

⁴ Verfahrensleitende Anordnungen fallen spätestens mit der Rechtskraft des Endentscheides dahin.

⁵ Hat die Verfahrensleitung von Kollegialgerichten vor der Hauptverhandlung Anordnungen getroffen, so kann an der Hauptverhandlung deren Änderung oder Aufhebung beantragt werden.

⁶ Im Übrigen können verfahrensleitende Anordnungen der Gerichte nur mit dem Endentscheid angefochten werden.

Art. 69 Sitzungspolizei

¹ Die Verfahrensleitung sorgt für Sicherheit, Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen und trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Anwesenden vor beleidigenden und tätlichen Angriffen zu schützen.

² Sie kann alle Personen, die das Verfahren stören, Anstandsregeln verletzen oder Anordnungen missachten, verwarnen, ihnen im Wiederholungsfalle das Wort entziehen, sie aus dem Verhandlungsraum weisen und nötigenfalls bis zum Schluss der Verhandlung in polizeilichen Gewahrsam setzen lassen. Sie kann den Verhandlungsraum räumen lassen.

³ Wird eine Partei ausgeschlossen, so wird die Verfahrenshandlung fortgesetzt, wie wenn die Partei anwesend wäre.

⁴ Die Verfahrensleitung kann die Unterstützung der am Orte der Verfahrenshandlung zuständigen Polizei verlangen.

Art. 70 Disziplinar massnahmen

¹ Die Verfahrensleitung kann Personen, die verfahrensleitende Anordnungen missachten, das Verfahren stören oder den Anstand verletzen, mit Ordnungsbussen bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 2'000 Franken, bestrafen.

² Sie kündigt die Aussprechung einer Ordnungsbusse den Betroffenen schriftlich oder mündlich an und gewährt ihnen eine kurze Frist zur Stellungnahme.

³ Ordnungsbussen der Staatsanwaltschaft und der erstinstanzlichen Gerichte können bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden. Diese entscheidet endgültig.

8. Kapitel: Verfahrenshandlungen der Strafbehörden**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 71** Form der Verfahrenshandlungen

¹ Die Verfahren vor den Strafbehörden sind mündlich, soweit dieses Gesetz nicht Schriftlichkeit vorsieht.

² Alle nicht schriftlich erfolgten Verfahrenshandlungen werden nach Massgabe von Artikel 83 ff. protokolliert.

Art. 72 Amtssprache

¹ Die Kantone bestimmen die Amtssprache ihrer Strafbehörden.

² Für die Verfahren vor den Strafbehörden des Bundes gilt sinngemäss Artikel 50 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht ⁸.

Art. 73 Auswirkungen für die Strafbehörden der Kantone

¹ Die Strafbehörden der Kantone führen alle Verfahrenshandlungen in ihrer Amtssprache durch und protokollieren sie entsprechend; die Verfahrensleitung kann Ausnahmen gestatten.

⁸ SR...

² Im Verkehr mit den Strafbehörden der Kantone ist die Amtssprache zu verwenden. Die Strafbehörden können Eingaben in anderen Sprachen zurückweisen und den Eingabestellern eine Nachfrist zum Beibringen einer Übersetzung ansetzen.

³ Die Strafbehörden der Kantone wenden ihre Amtssprache auch an, wenn sie nach Artikel 59 Verfahrenshandlungen an einem Orte mit anderer Amtssprache durchführen.

⁴ Vorladungen und andere Mitteilungen an Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem anderen Sprachgebiet erfolgen in der Amtssprache des Aufenthaltsorts der betreffenden Personen.

Art. 74 Übersetzungen

¹ Wird mit Personen verhandelt, welche die Amtssprache nicht verstehen oder sich darin nicht genügend ausdrücken können, so zieht die Verfahrensleitung eine Übersetzerin oder ein Übersetzer bei.

² In einfachen oder dringenden Fällen kann die Verfahrensleitung mit dem Einverständnis der betroffenen Person davon absehen, wenn sie oder die protokollführende Person die fremde Sprache genügend beherrscht.

³ Akten, die nicht Eingaben von Parteien sind, werden soweit erforderlich schriftlich oder mündlich zuhänden des Protokolls übersetzt.

⁴ Für Übersetzerinnen und Übersetzer gelten die Bestimmungen über Sachverständige (Artikel 190-199) sinngemäss.

Art. 75 Besondere Rechte der Beschuldigten

¹ Den Beschuldigten wird, auch wenn sie verteidigt werden, in einer ihnen verständlichen Sprache mindestens der wesentliche Inhalt der wichtigsten Verfahrenshandlungen mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gebracht.

² Ein Anspruch auf vollständige Übersetzung aller Verfahrenshandlungen sowie der Akten besteht nicht.

2. Abschnitt: Öffentlichkeit der Verfahren und Verhandlungen

Art. 76 Grundsätze

¹ Das Verfahren und die Verhandlungen im Vorverfahren sind nicht öffentlich und geheim; die Teilnahmerechte der Parteien bleiben vorbehalten.

² Die Verhandlungen vor dem erstinstanzlichen Gericht sowie die mündliche Eröffnung von Urteilen und Beschlüssen dieses Gerichts sind mit Ausnahme der Urteilsberatung öffentlich, vor dem Berufungsgericht, soweit ein mündliches Verfahren vorgesehen ist.

³ Das Verfahren und die Verhandlungen des Zwangsmassnahmengerichts, der Beschwerdeinstanz und anderer Strafbehörden, für die das schriftliche Verfahren vorgesehen ist, sind nicht öffentlich.

⁴ Die Parteien können in Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht und dem Berufungsgericht auf eine öffentliche Urteilsverkündung verzichten.

⁵ Interessierte Personen können in diese Urteile sowie in Strafentscheide, die im Strafbefehls- und Übertretungsstrafverfahren ergangen sind, Einsicht nehmen.

Art. 77 Verwirklichung der Öffentlichkeit

¹ Öffentliche Verhandlungen sind allgemein zugänglich, für Personen unter 16 Jahren jedoch nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung.

² Bei grossem Andrang und im Interesse der Sicherheit kann die Verfahrensleitung Beschränkungen anordnen.

³ Alle Bild- und Tonaufnahmen innerhalb des Gerichtsgebäudes sowie Aufnahmen von Verfahrenshandlungen ausserhalb des Gerichtsgebäudes sind nur mit Bewilligung der Verfahrensleitung gestattet.

⁴ Widerhandlungen gegen Absatz 3 können nach Artikel 70 Absatz 1 mit Ordnungsbusse bestraft werden; unerlaubte Aufnahmen können beschlagnahmt werden.

Art. 78 Ausnahmen von der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen

¹ Das Gericht kann die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ganz oder teilweise ausschliessen, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder schutzwürdige Interessen eines Beteiligten dies erfordern.

² Wird über Straftaten verhandelt, durch die eine Person in ihrer körperlichen, sexuellen oder seelischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist, so schliesst das Gericht die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende Interessen der Opfer es erfordern. Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität schliesst das Gericht die Öffentlichkeit auf Antrag des Opfers aus.

³ Ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so können sich Beschuldigte und Privatklägerschaft von höchstens drei Vertrauenspersonen begleiten lassen.

⁴ Das Gericht kann Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter und weiteren Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, unter bestimmten Auflagen den Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen gestatten.

⁵ Wurde die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so eröffnet das Gericht das Urteil in einer öffentlichen Verhandlung oder orientiert die Öffentlichkeit bei Bedarf in anderer geeigneter Weise über den Ausgang des Verfahrens.

Art. 79 Gerichtsberichterstattung

Bund und Kantone können die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter besonders regeln.

3. Abschnitt: Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten**Art. 80** Grundsatz

¹ Die Mitglieder von Strafbehörden und ihre Hilfspersonen bewahren hinsichtlich Tatsachen, die ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangt sind und an deren Geheimhaltung ein öffentliches oder privates Interesse besteht, Stillschweigen, soweit es sich nicht um allgemein bekannte oder bei einer öffentlichen Gerichtsverhandlung offenbarte Tatsachen handelt.

² Amtlich bestellte Sachverständige sind der gleichen Schweigepflicht unterworfen.

Art. 81 Mitteilungen an die Öffentlichkeit

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte sowie mit deren Einverständnis die Polizei können die Öffentlichkeit über hängige Verfahren orientieren, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Straftaten oder bei der Fahndung nach Verdächtigen erforderlich ist.

² Die Öffentlichkeit kann ausserdem über hängige Verfahren orientiert werden, wenn dies notwendig ist:

- a. zur Warnung oder Beruhigung der Bevölkerung;
- b. zur Richtigstellung unzutreffender Meldungen oder Gerüchte;
- c. wegen der besonderen Bedeutung eines Straffalles.

³ Vorbehalten bleiben kurze Orientierungen der Öffentlichkeit durch die Polizei über Unfälle und Straftaten ohne Nennung von Namen.

⁴ Die Art der Mitteilung wird von der Verfahrensleitung bestimmt, beachtet aber die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Unschuldsvermutung sowie die Verteidigungsrechte der Beschuldigten.

⁵ Bei Straftaten im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes⁹ dürfen Behörden und Private ausserhalb eines öffentlichen Gerichtsverfahrens die Identität des Opfers nur veröffentlichen, wenn eine Mitwirkung der Bevölkerung bei der Aufklärung von Verbrechen oder bei der Fahndung nach Verdächtigen notwendig ist oder das Opfer dem zustimmt. Private können bei Nichtbeachtung mit Ordnungsbusse nach Artikel 70 Absatz 1 bestraft werden.

Art. 82 Mitteilung an andere Behörden

¹ Befinden sich Beschuldigte im Straf- oder Massnahmenvollzug, so informieren die Strafbehörden die zuständigen Vollzugsbehörden über das neue Strafverfahren und die ergangenen Entscheide.

² Die Strafbehörden informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden über eingeleitete Strafverfahren sowie über Strafentscheide, wenn dies zum Schutze von Beschuldigten oder Geschädigten und deren Angehörigen erforderlich ist.

³ Stellen die Strafbehörden bei der Verfolgung von Straftaten, an denen Unmündige beteiligt sind, fest, dass weitere Massnahmen erforderlich sind, so informieren sie unverzüglich die Vormundschaftsbehörden.

⁴ Bund und Kantone können die Strafbehörden zu weiteren Mitteilungen verpflichten oder berechtigen.

4. Abschnitt: Protokolle**Art. 83** Grundsatz

¹ Alle Verfahrenshandlungen, die nicht schriftlich durchgeführt werden, insbesondere Äusserungen der Parteien und Entscheide der Behörden, werden protokolliert.

² Bund und Kantone bestimmen die Person, welche das Protokoll führt.

³ Die protokollführende Person, die Verfahrensleitung und die allenfalls zur Übersetzung beigezogene Person bestätigen die Richtigkeit des Protokolls.

⁹ SR 312.5.

⁴ Die Verfahrensleitung ist dafür verantwortlich, dass die Verfahrenshandlungen vollständig und richtig protokolliert werden.

⁵ Unter Vorbehalt abweichender Regelungen gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch für das polizeiliche Ermittlungsverfahren.

Art. 84 Inhalt des Verfahrensprotokolls

¹ Die Verfahrensprotokolle halten alle wesentlichen Verfahrenshandlungen fest und geben namentlich Auskunft über:

- a. Art, Ort und Zeit der Verfahrenshandlungen;
- b. die Namen der mitwirkenden Behördenmitglieder und der anwesenden weiteren Personen sowie der Parteien und ihrer Rechtsbeistände, Verteidigung sowie Vertreterinnen und Vertreter;
- c. die Anträge der Parteien sowie die Aussagen von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen;
- d. den Ablauf des Verfahrens, die von der Strafbehörde getroffenen Anordnungen sowie die Beachtung der dafür vorgesehenen Formvorschriften;
- e. die von den Verfahrensbeteiligten eingereichten oder im Strafverfahren sonstwie beschafften Akten und anderen Beweisstücke;
- f. die Entscheide und deren Begründung, soweit diese den Akten nicht in separater Ausfertigung beigelegt werden.

² Die Protokolle können durch eine systematische und numerierte Sammlung der einschlägigen Schriftstücke oder aber in Heftform geführt werden.

³ Die Verfahrensleitung kann anordnen, dass Verfahrenshandlungen ausser in Schriftform ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Datenträger festgehalten werden. Sie gibt dies den Anwesenden bekannt.

Art. 85 Einvernahmeprotokolle

¹ Die Aussagen von Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden während der Einvernahme laufend protokolliert.

² Die Protokollierung erfolgt in der Amtssprache, doch sind soweit möglich wesentliche Aussagen in der Sprache, in der die eingenommene Person aussagte, zu protokollieren.

³ Bei wichtigen Aussagen werden Fragen und Antworten wenn möglich wörtlich protokolliert.

Art. 86 Protokollierung von Einvernahmen im Vorverfahren

¹ Die Aussagen der Beschuldigten, Zeuginnen, Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen im Vorverfahren werden während der Einvernahme fortlaufend in leserlicher Handschrift, in Maschinenschrift, mittels automatisierter Datenverarbeitung oder anderer technischer Hilfsmittel protokolliert.

² Die Verfahrensleitung protokolliert die Aussagen selber oder lässt sie durch eine Protokollführerin oder einen Protokollführer protokollieren. Sie kann der einvernommenen Person gestatten, ihre Aussagen selbst zu diktieren.

³ Nach Abschluss der Einvernahme wird der einvernommenen Person eine Ausfertigung des Protokolls vorgelesen oder ihr zum Lesen vorgelegt.

⁴ Die einvernommene Person hat das Protokoll nach Kenntnisnahme selber zu unterzeichnen und alle Seiten zu visieren.

⁵ Lehnt es die einvernommene Person ab, das Protokoll durchzulesen oder zu unterzeichnen, so werden die Weigerung und die dafür angegebenen Gründe im Protokoll vermerkt.

Art. 87 Protokollierung von Einvernahmen in Gerichtsverfahren

¹ Die Aussagen von Beschuldigten, Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung werden nach Artikel 86 Absatz 1 protokolliert.

² Nach Abschluss der Einvernahme werden der einvernommenen Person ihre wesentlichen Aussagen vorgelesen, wenn sie nicht darauf verzichtet. Sie hat sich zur Richtigkeit der Protokollierung zu äussern; diese Erklärung wird protokolliert.

³ Sind die während der Verhandlung erstellten handschriftlichen Protokolle nicht gut lesbar oder wurden die Aussagen stenographisch oder mittels technischer Hilfsmittel aufgezeichnet, werden sie nach der Gerichtsverhandlung unverzüglich in Reinschrift übertragen. Die Notizen und anderen Aufzeichnungen werden bis zum Abschluss des Verfahrens aufbewahrt.

⁴ Das Gericht kann anordnen, dass ein von der einvernommenen Person selbst zu unterzeichnendes separates Einvernahmeprotokoll nach Artikel 86 zu erstellen ist.

Art. 88 Beweiskraft der Protokolle

Ordnungsgemäss geführte Protokolle beweisen die Richtigkeit der darin festgehaltenen Verfahrenshandlungen.

Art. 89 Berichtigung der Protokolle

¹ Die Berichtigung eines Protokolls ist unverzüglich, spätestens aber innert 10 Tagen nach Kenntnisnahme bei der Verfahrensleitung zu beantragen und zu begründen.

² Über Gesuche um Berichtigung eines Protokolls entscheidet die Verfahrensleitung. Sie kann die Berichtigung von Protokollen auch von sich aus anordnen.

³ Ist ein Gesuch um Berichtigung eines Protokolls strittig, so entscheidet darüber endgültig:

- a. im Voruntersuchungs- und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren die Beschwerdeinstanz;
- b. im Rechtsmittelverfahren die mit der Sache befasste Rechtsmittelinstanz.

Art. 90 Berichtigung von Versehen

¹ Die Verfahrensleitung berichtigt zusammen mit der Protokoll führenden Person offenkundige Versehen in Protokollen und Entscheiden und informiert anschliessend die Parteien darüber.

² Berichtigungen, Änderungen, Streichungen und Einfügungen in Protokollen werden von der Protokoll führenden Person und von der Verfahrensleitung beglaubigt.

³ Inhaltliche Änderungen werden so ausgeführt, dass die ursprüngliche Protokollierung erkennbar bleibt.

⁴ Wurden Beschuldigten in Strafentscheiden irrtümlicherweise unrichtige Namen oder andere wesentliche Personalien gegeben, erfolgt eine Berichtigung. Zuständig ist die letzte Instanz, die sich mit der Strafsache befasste. Diese Behörde ordnet die notwendigen Erhebungen an und entscheidet nach Anhörung der Beteiligten.

5. Abschnitt: Entscheide

Art. 91 Form im Allgemeinen

¹ Entscheide, in denen im Rahmen eines Strafverfahrens über Straf- und Zivilfragen materiell befunden wird, ergehen in Form eines Urteils, andere Entscheide in Form eines Beschlusses oder einer Verfügung. Die Bestimmungen des Strafbefehls- und Übertretungsstrafverfahrens bleiben vorbehalten.

² Entscheide werden schriftlich erlassen und begründet. Sie werden von der Verfahrensleitung sowie der Protokoll führenden Person unterzeichnet und den Parteien zugestellt.

³ Einfache verfahrensleitende Beschlüsse oder Verfügungen brauchen weder besonders ausgefertigt noch begründet zu werden; sie werden im Protokoll vermerkt und den Parteien in geeigneter Weise eröffnet.

Art. 92 Inhalt der Endentscheide

¹ Urteile und andere verfahrenserledigenden Entscheide enthalten eine Einleitung, eine Begründung und ein Dispositiv. Anfechtbare Entscheide enthalten zudem eine Rechtsmittelbelehrung.

² Die Einleitung enthält:

- a. die Bezeichnung der Strafbehörde und ihrer am Entscheid mitwirkenden Mitglieder;
- b. das Datum des Entscheides, bei Gerichtsentscheiden das Datum der Sitzung, an welcher der Entscheid gefällt wurde;
- c. eine genügende Bezeichnung der Parteien und ihrer Rechtsbeistände, Vertreterinnen, Vertreter oder Verteidigung;
- d. bei Urteilen den Text der Anklageschrift und der Schlussanträge der Parteien.

³ Die Begründung enthält:

- a. bei Urteilen die tatsächliche und rechtliche Würdigung des den Beschuldigten zur Last gelegten Verhaltens, der zu verhängenden Sanktionen, der Nebenfolgen sowie der Kosten- und Entschädigungsfolgen; eine unterlegene Gerichtsminderheit kann verlangen, dass im Urteil ihre abweichende Meinung kundgetan wird;
- b. bei anderen verfahrenserledigenden Entscheide die Gründe für die vorgesehene Erledigung des Verfahrens.

⁴ Das Dispositiv enthält:

- a. bei Urteilen den Entscheid über Schuld und Sanktion;
- b. bei anderen verfahrenserledigenden Entscheiden die Anordnung über die Erledigung des Verfahrens;
- c. nachträgliche richterliche Entscheidungen sowie den Entscheid über die Nebenfolgen;
- d. die Bezeichnung der Personen und Behörden, die eine Kopie des Entscheides oder des Dispositivs erhalten.

⁵ Kann der Entscheid mit Beschwerde, Berufung oder eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde/Strafrechtsbeschwerde angefochten werden, enthält er eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung.

Art. 93 Verzicht auf Begründung

¹ Das erstinstanzliche Gericht verzichtet auf eine Begründung des Urteils, wenn:

- a. sich die Beschuldigten vor Gericht im Sinne der Anklage schuldig erklärt haben,
- b. das Urteil im Schuldpunkt der Anklage entspricht, und
- c. keine freiheitsentziehende Massnahme oder zu verbüssende Freiheitsstrafe von über einem Jahr verhängt oder bei gleichzeitig widerrufenen bedingten Sanktionen zusammengerechnet kein Freiheitsentzug von mehr als einem Jahr erfolgt.

² Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein vollständig begründetes Urteil zu, wenn:

- a. eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des Urteilsdispositivs verlangt;
- b. eine Partei ein Rechtsmittel ergreift.

³ Verlangt nur die Privatklägerschaft ein vollständig begründetes Urteil oder legt sie allein ein Rechtsmittel ein, so begründet das Gericht das Urteil nur in dem Masse, als dieses sich auf das strafbare Verhalten zum Nachteil der Privatklägerschaft und auf deren Zivilansprüche bezieht.

Art. 94 Begründung im Rechtsmittelverfahren

Das Gericht im Rechtsmittelverfahren kann für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen, soweit es diesen beipflichtet.

Art. 95 Erläuterung von Entscheiden

¹ Ein unklarer, unvollständiger oder widersprüchlicher Entscheid wird von der Strafbehörde, die ihn gefällt hat, auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen erläutert.

² Gesuche um Erläuterung sind schriftlich und mit Angabe der beanstandeten Stellen sowie der gewünschten Änderungen einzureichen.

³ Die zuständige Behörde gibt den anderen Parteien Gelegenheit, sich zum Gesuch um Erläuterung zu äussern.

⁴ Formuliert die zuständige Behörde das Dispositiv des Entscheides neu, setzt sie den Parteien eine neue Rechtsmittelfrist.

6. Abschnitt: Eröffnung von Entscheiden; Mitteilungen; Zustellungen**Art. 96** Eröffnung von Entscheiden

¹ Soweit das Verfahren öffentlich ist, eröffnet das Gericht das Urteil im Anschluss an die Urteilsberatung mündlich und begründet es kurz.

² Das Gericht händigt den Parteien am Ende der Hauptverhandlung ein schriftliches Urteilsdispositiv aus oder stellt es ihnen innert fünf Tagen zu.

³ Kann das Gericht das Urteil nicht sofort fällen, so holt es dies so bald als möglich nach und eröffnet das Urteil in einer neu angesetzten Hauptverhandlung. Verzichten die Parteien in diesem Falle auf eine öffentliche Urteilsverkündung, so stellt ihnen das Gericht das schriftliche Dispositiv sofort nach der Urteilsfällung zu.

⁴ Muss das Gericht das Urteil begründen, so stellt es innert 60 Tagen den Beschuldigten und der Staatsanwaltschaft das vollständige begründete Urteil zu, den übrigen Parteien nur jene Teile des Urteils, in denen ihre Anträge behandelt werden.

⁵ Die Strafbehörde eröffnet einfache verfahrensleitende Beschlüsse oder Verfügungen nach Artikel 91 Absatz 3 den Parteien schriftlich oder mündlich.

⁶ Entscheide sind nach den Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts anderen Behörden mitzuteilen. Rechtsmittelentscheide sind auch der Vorinstanz mitzuteilen.

Art. 97 Form der Mitteilungen der Strafbehörden

¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, bedienen sich die Strafbehörden für ihre Mitteilungen der Schriftform und der Post.

² Die Strafbehörden können ihre Mitteilungen auch selber, insbesondere mit Hilfe der Polizei, zustellen.

³ Mitteilungen an Empfänger im Ausland richten sich nach den Vorschriften über die internationale Rechtshilfe.

⁴ Fernschriftliche Mitteilungen können mittels Telegraf, Telefax, elektronischer Post oder nach einem vergleichbaren Verfahren erfolgen.

Art. 98 Ort der Zustellungen im Allgemeinen

¹ Mitteilungen sind den Empfängerinnen und Empfängern an ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder an ihren Sitz zuzustellen.

² Die Parteien sind verpflichtet, den Strafbehörden ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz bekannt zu geben.

³ Parteien, ihre Verteidigung, ihr Rechtsbeistand oder ihre Vertretung, die im Ausland wohnen oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz haben, haben in der Schweiz ein Zustellungsdomizil zu bezeichnen, an das Zustellungen rechtsgültig erfolgen.

⁴ Missachten Parteien oder die für sie handelnden Personen die Verpflichtungen nach Absätzen 2 und 3, können Mitteilungen an sie unterbleiben oder in einem Amtsblatt eröffnet werden.

⁵ Adressänderungen sind der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden; andernfalls werden Mitteilungen rechtsgültig an die letztbekannte Adresse zugestellt.

Art. 99 Zustellung an verteidigte, verbeiständete oder vertretene Parteien

¹ Mitteilungen an Parteien, die eine Verteidigung, einen Rechtsbeistand oder eine Vertretung bestellt haben, werden rechtsgültig an diese zugestellt; nennt dieses Gesetz die Partei ausdrücklich als Empfängerin, ist die Mitteilung zusätzlich dem Rechtsbeistand, der Vertretung oder Verteidigung zuzustellen.

² Hat die Partei persönlich zu einer Verhandlung zu erscheinen oder andere Verfahrenshandlungen selbst vorzunehmen, so wird ihr die Mitteilung direkt, allenfalls an ihr Zustellungsdomizil, zugestellt. Dem Rechtsbeistand, der Vertretung oder Verteidigung der Partei ist eine Kopie der Mitteilung zuzustellen.

Art. 100 Person der Zustellungsempfängerin und des Zustellungsempfängers

¹ Mitteilungen der Strafbehörden sind wenn möglich der Zustellungsempfängerin und dem Zustellungsempfänger persönlich zu übergeben.

² Ist diese Person bei der Zustellung nicht anwesend, so kann die Mitteilung verschlossen, adressiert und gegen Empfangsbestätigung urteilsfähigen Angehörigen oder Familienmitgliedern ausgehändigt werden.

³ Wird keine empfangsberechtigte Person angetroffen, so kann die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten gelegt oder an die Türe geheftet werden.

⁴ Eine Mitteilung gilt auch dann als rechtmässig zugestellt, wenn der Empfänger die Zustellung schuldhaft verhindert, namentlich die Annahme verweigert oder Abholungsanforderungen nicht beachtet.

Art. 101 Öffentliche Zustellung

¹ Kann eine Vorladung zu einer gerichtlichen Verhandlung, ein Urteil oder ein anderer verfahrenserledigender Entscheid einer Partei trotz geeigneter Nachforschungen nicht zugestellt werden, so erfolgt die Mitteilung rechtsgültig durch einmalige Veröffentlichung in dem durch den Bund oder den Kanton bezeichneten Amtsblatt. Die Strafbehörde kann zusätzlich eine Veröffentlichung in einem anderen Medium anordnen.

² Einstellungsverfügungen, Strafbefehle und Bussenverfügungen werden nicht veröffentlicht.

³ Von Urteilen oder anderen verfahrenserledigenden Entscheiden wird nur das Dispositiv veröffentlicht. Geschädigte werden darin nur mit ihrem Einverständnis genannt.

⁴ Die mit der Veröffentlichung der Mitteilung ausgelösten Fristen beginnen mit dem Erscheinungsdatum des Amtsblatts oder des anderen Mediums zu laufen.

7. Abschnitt: Fristen; Verhandlungstermine; Wiederherstellung**Art. 102** Fristen im Allgemeinen

¹ Die Behörden setzen Fristen und Verhandlungstermine so fest, dass eine beförderliche Verfahrenserledigung und ein geordneter Geschäftsgang sichergestellt werden. Sie trägt dabei den berechtigten Interessen der Parteien und der weiteren Beteiligten Rechnung.

² Gesetzliche Fristen sind unabänderlich und können nur beim Tod einer Partei oder ihrer Verteidigung, ihres Rechtsbestandes oder ihrer Vertretung erstreckt werden.

³ Der Fristenlauf wird durch Gerichtsferien nicht gehemmt.

Art. 103 Berechnung der Fristen

¹ Nach Tagen bestimmte Fristen beginnen am Tage zu laufen, der auf ihre Mitteilung oder auf das auslösende Ereignis folgt.

² Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag oder Sonntag oder einen am Ort der zuständigen Strafbehörde staatlich anerkannten Feiertag, so gilt der nächste Werktag als letzter Tag der Frist.

Art. 104 Einhaltung von Fristen und Terminen

¹ Die Frist ist eingehalten, wenn die Verfahrenshandlung spätestens am letzten Tag bei der zuständigen Behörde vorgenommen wird.

² Besteht die Verfahrenshandlung in einer schriftlichen Eingabe, so ist die Frist eingehalten, wenn die Eingabe spätestens am letzten Tag zu Händen der zuständigen Behörde der schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben wird.

³ Die Frist gilt auch dann als eingehalten, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer nicht zuständigen schweizerischen Behörde eingeht. Diese leitet die Eingabe unverzüglich an die zuständige Strafbehörde weiter.

⁴ Ein Verhandlungstermin gilt als eingehalten, wenn die vorgeladene Person spätestens eine Stunde nach dem festgesetzten Verhandlungsbeginn erscheint.

Art. 105 Erstreckung von Fristen und Terminen

¹ Die Behörden können von Amtes wegen oder wenn in einem rechtzeitig gestellten Gesuch wichtige Gründe dafür geltend gemacht werden, die von ihnen angesetzten Fristen und Verhandlungstermine erstrecken oder verschieben.

² Lehnt die Behörde das Gesuch ab, so kann die gesuchstellende Partei die betreffende Verfahrenshandlung innerhalb einer Nachfrist von drei Tagen nachholen, es sei denn, die Behörde habe sie vorgängig darauf hingewiesen, dass die Frist nicht erstreckbar ist oder die Verhandlung nicht verschoben wird.

Art. 106 Säumnis

¹ Soweit dieses Gesetz die Folgen der Säumnis nicht regelt, so werden sie von der Strafbehörde bestimmt und den Beteiligten mit der Ansetzung der Frist mitgeteilt.

² Die zuständige Behörde kann die säumige Person mit Ordnungsbusse bestrafen, wenn diese nicht innert Frist eine hinreichende Entschuldigung für ihr Verhalten beibringt und nicht bereits andere prozessuale Nachteile der Säumnis zu tragen hat.

³ Die Folgen der Säumnis bei Vorladungen richten sich nach den Artikel 218 und 219 Absatz 2.

Art. 107 Wiederherstellung

¹ Hat eine Partei eine gesetzliche oder richterliche Frist versäumt und würde ihr dadurch ein erheblicher und endgültiger Rechtsverlust erwachsen, so kann sie die Wiederherstellung der Frist verlangen, wenn sie nachweist, dass sie oder ihren Rechtsbeistand, ihre Vertretung oder Verteidigung an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft.

² Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses schriftlich und begründet bei der Behörde zu stellen, bei welcher die versäumte Verfahrenshandlung hätte erbracht werden sollen. Innert der gleichen Frist muss die versäumte Verfahrenshandlung nachgeholt werden.

³ Das Gesuch um Wiederherstellung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die zuständige Behörde sie erteilt.

⁴ Über das Gesuch entscheidet in einem schriftlichen Verfahren die Strafbehörde, welche im Falle der Einhaltung der Frist zur Behandlung der Sache zuständig gewesen wäre.

⁵ Die Absätze 1-4 gelten sinngemäss bei versäumten Verhandlungen. Wird die Wiederherstellung bewilligt, so setzt die Verfahrensleitung einen neuen Verhandlungstermin fest. Die Bestimmungen über das Abwesenheitsurteil bleiben vorbehalten.

8. Abschnitt: Datenschutz

Art. 108 Sammlung und Bearbeitung von Personendaten

¹ Personendaten dürfen im Strafverfahren bearbeitet werden, soweit sie für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat nötig sind.

² Die Vorschriften der Artikel 320 - 325 sowie des Bundesgesetzes über kriminalpolizeiliche Zentralstellen des Bundes vom 7. Oktober 1994¹⁰ über die Sammlung, Verwertung und Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Unterlagen bleiben vorbehalten.

³ Personendaten sind bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch die Untersuchung nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwändig wird.

⁴ Das Recht auf Auskunft über die gesammelten und bearbeiteten Personendaten richtet sich nach den Artikeln 8 und 9 des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992¹¹. Die Einschränkungen von Artikel 9 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Datenschutz¹² gelten auch für die Strafbehörden der Kantone.

Art. 109 Verwendung, Berichtigung und Vernichtung der Daten

¹ Personendaten dürfen in einem anderen Strafverfahren als dem, für das sie beschafft wurden, verwendet werden, wenn anzunehmen ist, dass sie wesentliche Aufschlüsse geben können. Eine Verwendung für andere Zwecke als jene der Strafverfolgung ist nicht zulässig.

² Erweisen sich Personendaten als unrichtig, so berichtigen sie die zuständigen Strafbehörden unverzüglich, spätestens aber beim Abschluss des Vorverfahrens. Sie benachrichtigen zudem Behörden, denen unrichtige oder bestrittene Daten mitgeteilt worden sind, unverzüglich über die Berichtigung oder den Bestreitungsvermerk.

³ Nicht mehr benötigte Personendaten, die ausserhalb der Akten einer Strafuntersuchung im Sinne von Art. 110-113 gesammelt und dokumentiert wurden, werden vernichtet, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Diese Personendaten und die bei ihrer Auswertung gewonnenen Ergebnisse können während längstens 10 Jahre aufbewahrt und weiter verwendet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie der Aufdeckung ungeklärter künftiger Straftaten dienen könnten.

⁴ Der Bundesrat regelt, wem und wie weit die Behörden über die bearbeiteten Daten sowie deren Vernichtung Auskunft geben müssen.

⁵ Anstände über die Sammlung, Verwendung, Berichtigung und Vernichtung der Daten entscheidet endgültig das Zwangsmassnahmengericht.

¹⁰ SR 172.213.71

¹¹ SR 235.1.

¹² SR 235.1.

9. Abschnitt: Akten und Akteneinsicht

Art. 110 Akten im Allgemeinen

¹ Für jede Strafsache wird ein Aktendossier angelegt.

² Das Aktendossier enthält:

- a. die Verfahrens- und Einvernahmeprotokolle;
- b. die von der Strafbehörde zusammengetragenen Akten;
- c. die von den Parteien eingereichten Akten.

³ Die Akten werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs im Dossier aufbewahrt.

⁴ Die Verfahrensleitung sorgt für die fortlaufende Erfassung der Akten in einem Verzeichnis.

Art. 111 Akteneinsicht bei hängigen Verfahren

¹ Vorbehältlich der Einschränkungen von Artikel 118 können die Parteien spätestens nach der ersten Einvernahme der Beschuldigten und der Abnahme der wichtigsten Beweise durch die Staatsanwaltschaft die Akten des Strafverfahrens einsehen.

² Andere Behörden können die Akten einsehen, wenn sie diese für die Bearbeitung hängiger Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren benötigen und wenn der Einsichtnahme keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

³ Dritte können die Akten einsehen, wenn sie dafür ein wissenschaftliches oder ein anderes schützenswertes Interesse geltend machen und der Einsichtnahme keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 112 Vorgehen

¹ Die Verfahrensleitung entscheidet über die Akteneinsicht und trifft die erforderlichen Massnahmen, um Missbräuche und Verzögerungen zu verhindern und berechnete Geheimhaltungsinteressen zu schützen.

² Die Akten sind am Sitze der betreffenden Strafbehörde oder rechtshilfweise bei einer andern Strafbehörde einzusehen. Anderen Behörden sowie zugelassenen Anwältinnen und Anwälten, die als Verteidigung, Rechtsbeistände oder Vertretung berechtigter Personen wirken, werden sie zugestellt.

³ Wer zur Einsicht berechnigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen.

Art. 113 Aktenaufbewahrung

¹ Die vollständigen Akten sind bis zur rechtskräftigen Erledigung der Strafsache aufzubewahren.

² Ausgenommen sind Originaldokumente, die zu den Akten gegeben wurden; sie sind den berechtigten Personen gegen Empfangsschein zurückzugeben, sobald die Strafsache rechtskräftig entschieden ist.

³ Die übrigen Akten sind mindestens bis zum Ablauf der absoluten Verfolgungs- und Vollstreckungsverjährung aufzubewahren.

⁴ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Aufbewahrung und Archivierung der Akten sowie der von den Strafbehörden zu führenden Geschäftskontrollen.

⁵ Parteien und Dritte können die Akten letztinstanzlich abgeschlossener Verfahren nach Massgabe von Artikel 112 einsehen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Dritter Titel: Parteien und ihre Rechte

1. Kapitel: Allgemeines

1. Abschnitt: Begriff und Stellung

Art. 114 Begriff der Partei

¹ Parteien sind:

- a. die Beschuldigten;
- b. die Privatklägerschaft;
- c. im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren: die Staatsanwaltschaft.

² Bund und Kantone können weiteren Behörden, die öffentliche Interessen zu wahren haben, volle oder beschränkte Parteirechte einräumen.

Art. 115 Weitere Verfahrensbeteiligte

¹ Weitere Verfahrensbeteiligte sind:

- a. die Person, die Anzeige erstattet;
- b. die Zeugin und der Zeuge;
- c. die Auskunftsperson;
- d. die oder der Sachverständige;
- e. die oder der durch Verfahrenshandlungen beschwerte Dritte.

² Werden andere Verfahrensbeteiligte durch Verfahrenshandlungen von Strafbehörden in ihren Rechten unmittelbar betroffen, stehen ihnen die zur Wahrung ihrer Interessen erforderlichen Verfahrensrechte einer Partei zu.

Art. 116 Prozessfähigkeit

¹ Parteien können Verfahrenshandlungen nur gültig vornehmen, wenn sie handlungsfähig sind.

² Handlungsunfähige Personen werden durch die Inhaberin oder den Inhaber der elterlichen Sorge oder durch die Vormundin oder den Vormund vertreten.

³ Urteilsfähige Personen können neben ihrer gesetzlichen Vertretung jene Verfahrensrechte ausüben, die höchstpersönlicher Natur sind.

Art. 117 Allgemeine Rechte der Parteien; Anspruch auf rechtliches Gehör

¹ Die Rechte und Pflichten der Parteien richten sich nach den folgenden Vorschriften.

² Die Parteien haben nach Massgabe der folgenden Vorschriften Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst insbesondere das Recht auf:

- a. Akteneinsicht;
- b. Teilnahme an Verfahrenshandlungen;
- c. Beizug eines Rechtsbeistandes;
- d. Äusserung zur Sache und zum Verfahren;
- e. Stellung von Anträgen.

⁴ Die Strafbehörden machen rechtsunkundige Parteien soweit erforderlich auf ihre Rechte und auf die nachteiligen Folgen von Pflichtverletzungen aufmerksam.

Art. 118 Einschränkungen des rechtlichen Gehörs und weiterer Verfahrensrechte

¹ Die Strafbehörden können das rechtliche Gehör einer Partei einschränken oder sie vom Verfahren ausschliessen, wenn der begründete Verdacht besteht, die Partei oder ihre Verteidigung, ihr Rechtsbeistand oder ihre Vertretung missbrauche ihre Rechte.

² Sie ordnen zudem Einschränkungen im Sinne von Absatz 1 an, wenn sie erforderlich sind:

- a. für die Sicherheit von Personen;
- b. zur Wahrung öffentlicher oder privater Geheimhaltungsinteressen;
- c. für den geordneten Ablauf des Verfahrens.

³ Die Strafbehörden befristen diese Einschränkungen oder begrenzen sie auf einzelne Verfahrenshandlungen.

⁴ Einschränkungen gegenüber der Verteidigung, dem Rechtsbeistand oder der Vertretung einer Partei sind nur zulässig, wenn der Grund für die Beschränkung sich auf sie persönlich bezieht.

⁵ Ist der Grund für die Einschränkung weggefallen, sind die Verfahrensrechte in geeigneter Form nachträglich zu gewähren.

⁶ Besteht der Grund für die Einschränkung fort, dürfen die Strafbehörden Entscheide nur insoweit auf Akten, die einer Partei nicht eröffnet wurden, stützen, als ihr von deren wesentlichem Inhalt Kenntnis gegeben wurde.

2. Abschnitt: Verfahrenshandlungen der Parteien

Art. 119 Eingaben und Anträge

¹ Parteien können der Verfahrensleitung jederzeit Eingaben einreichen und ihr Anträge stellen.

² Sie können insbesondere bis zum Abschluss des Vorverfahrens oder der gerichtlichen Parteiverhandlungen Beweisanträge stellen.

³ Die Verfahrensleitung prüft die Anträge und gibt wenn nötig den anderen Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme.

⁴ Die Verfahrensleitung entscheidet über die Anträge sofort, später oder im Rahmen des Endentscheides.

Art. 120 Verfahrenshandlungen der Parteien

¹ Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt, sind private Verfahrenshandlungen an keine Formvorschriften gebunden.

² Eingaben können schriftlich und fernschriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

³ Schriftliche Eingaben sind zu datieren, zu unterzeichnen und in so vielen Exemplaren einzureichen, dass alle empfangsberechtigten Parteien damit bedient werden können, mindestens aber im Doppel.

⁴ Die Verfahrensleitung kann ungebührliche oder weitschweifige Eingaben zurückweisen und den Eingebenden eine Frist zur Überarbeitung setzen mit der Androhung, dass die Eingaben im Unterlassungsfalle unbeachtet bleiben.

⁵ Die zuständige Strafbehörde kann den Parteien für die Vornahme privater Verfahrenshandlungen Fristen setzen.

2. Kapitel: Beschuldigte

Art. 121 Begriff

¹ Beschuldigte sind jene Personen, die in einer Strafanzeige, einem Strafantrag oder von einer Strafbehörde in einer Verfahrenshandlung einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder angeklagt werden und gegen die sich das Strafverfahren richtet.

² Die Rechte und Pflichten eines Beschuldigten stehen auch jenen Personen zu, deren Verfahren nach einer Einstellung oder einem Urteil im Sinne von Artikel 356 oder Artikel 479 ff. neu aufgenommen werden soll.

Art. 122 Stellung

¹ Die Beschuldigten gelten bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig und werden von den Strafbehörden entsprechend behandelt.

² Sie müssen sich nicht selbst belasten.

³ Sie haben namentlich das Recht, die Aussage und ihre weitere Mitwirkung im Strafverfahren zu verweigern. Sie müssen sich aber den gesetzlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen unterziehen.

⁴ Verweigern die Beschuldigten ihre Mitwirkung, wird das Verfahren dennoch fortgeführt.

Art. 123 Verhandlungsfähigkeit

¹ Verfahrenshandlungen sind nur gegenüber Beschuldigten zulässig, die körperlich und geistig in der Lage sind, ihnen zu folgen.

² Sind die Beschuldigten vorübergehend verhandlungsunfähig, so können Verfahrenshandlungen nur in Anwesenheit ihrer Verteidigung durchgeführt werden.

³ Sind die Beschuldigten dauernd verhandlungsunfähig, so wird das Strafverfahren sistiert oder eingestellt. Die besonderen Bestimmungen für Verfahren gegen nicht zurechnungsfähige Beschuldigte bleiben vorbehalten.

3. Kapitel: Geschädigte, Opfer und Privatklägerschaft

1. Abschnitt: Geschädigte und Opfer

Art. 124 Begriff

¹ Geschädigte sind jene Personen, deren Rechte durch die Straftat unmittelbar verletzt worden sind.

² Die zur Stellung eines Strafantrags berechtigten Personen gelten in jedem Fall als Geschädigte.

³ Die Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Opferhilfegesetzes¹ sind den Geschädigten gleichgestellt.

2. Abschnitt: Privatklägerschaft

Art. 125 Begriff

Als Privatklägerschaft gelten die Geschädigten, die ausdrücklich erklären, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen.

Art. 126 Rechtsnachfolge

¹ Sterben die Geschädigten, ohne auf ihre Verfahrensrechte verzichtet zu haben, gehen ihre Rechte auf die Angehörigen im Sinne von Artikel 110 Ziffer 2/nArtikel 110 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs² in der Reihenfolge der Erbberechtigung über.

² Zur Zivilklage ist auch berechtigt, wer von Gesetzes wegen in die Ansprüche der Geschädigten eingetreten ist.

³ Der Privatklägerschaft nach Absatz 2 stehen nur jene Verfahrensrechte zu, die sich unmittelbar auf die Durchsetzung der Zivilklage beziehen.

Art. 127 Erklärung im Allgemeinen

¹ Die Geschädigten können die Erklärung im Sinne von Artikel 125 schriftlich oder mündlich zu Protokoll abgeben.

² Die Erklärung umfasst die Aussage, dass die Geschädigten kumulativ oder alternativ:

- a. als Strafkörper die Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person verlangen (Strafkörper);
- b. als Zivilkörper adhäsiionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend machen, die aus der Straftat abgeleitet werden (Zivilklage).

³ Die Erklärung ist gegenüber einer Strafverfolgungsbehörde spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens abzugeben.

⁴ Der Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt.

⁵ Haben die Geschädigten nicht von sich aus diese Erklärung abgegeben oder ausdrücklich darauf verzichtet, so setzt ihnen die Staatsanwaltschaft möglichst bald nach Eröffnung des Vorverfahrens Frist, um zu erklären, ob

- a. sie sich als Privatkörper konstituieren;
- b. sie diesfalls zur Teilnahme an Verfahrenshandlungen während des Vorverfahrens und dem Gerichtsverfahren vorgeladen werden wollen;
- c. sie die Zustellung einer Anklageschrift im sie betreffenden Punkte wünschen.

⁶ Erklären die Geschädigten nicht innert der ihnen gesetzten Frist, sich als Privatkörper konstituieren zu wollen, gilt dies als Verzicht auf die ihnen zustehenden Rechte.

¹ SR 312.5

² SR 311.0.

Art. 128 Verzicht und Rückzug

¹ Die Privatklägerschaft kann jederzeit schriftlich oder mündlich zu Protokoll erklären, sie verzichte auf die ihr zustehenden Rechte.

² Wurde der Verzicht nicht ausdrücklich eingeschränkt, so umfasst die Erklärung der Geschädigten nach Absatz 1 ihre Stellung als Strafkläger und als Zivilkläger. Wird auf die Strafklage verzichtet, gilt dies als Rückzug des Strafantrags.

³ Der Verzicht ist endgültig.

3. Abschnitt: Zivilklage**Art. 129** Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Privatklägerschaft kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat, die sich gegen den Beschuldigten richten, geltend machen:

- a. adhäsionsweise im Strafverfahren oder
- b. in einem separaten Zivilverfahren.

² Bei Straftaten im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes³ steht dieses Recht auch der Ehepartnerin und dem Ehepartner des Opfers, dessen Kindern und Eltern sowie anderen Personen zu, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahestehen, soweit sie gegenüber den Beschuldigten eigene Zivilansprüche geltend machen.

³ Sobald der Zivilanspruch vor den Zivil- oder den Strafbehörden anhängig gemacht wurde, ist der gewählte Rechtsweg allein zulässig.

⁴ Die Zivilklage im Strafverfahren wird durch ihre Bezifferung und Begründung nach Artikel 130 rechtshängig.

⁵ Zieht die Privatklägerschaft ihre Zivilklage vor Abschluss der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurück, so kann sie die Zivilklage auf dem Zivilweg erneut geltend machen.

Art. 130 Begründung und Bezifferung

¹ Die Zivilklage ist nach Möglichkeit in der Erklärung nach Artikel 125 und Artikel 127 zu beziffern.

² Sie kann in der gleichen Eingabe kurz schriftlich begründet werden; die angerufenen Beweismittel sind zu nennen.

³ Will sich die Zivilklägerschaft auf Beweismittel berufen, die sich noch nicht bei den Straftaten befinden, hat sie diese dem erstinstanzlichen Gericht spätestens zehn Tage vor Beginn der Hauptverhandlung einzureichen oder zu benennen. Auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung können Beweismittel nachgereicht werden.

⁴ Hat die Zivilklägerschaft ihren Zivilanspruch nicht nach den Absätzen 1 und 2 beziffert und begründet, hat sie dies bis zum Ende der erstinstanzlichen Parteiverhandlungen nachzuholen. Bis dahin kann auch eine frühere Bezifferung geändert werden.

³ SR 312.5.

⁵ Wurde die Zivilklage nicht bis zum Ende der erstinstanzlichen Parteiverhandlungen schriftlich begründet, hat die Zivilklägerschaft sie in der persönlichen Befragung oder in den mündlichen Parteivorträgen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung kurz zu begründen.

Art. 131 Behandlung im Allgemeinen

¹ Das mit der Strafsache befasste Gericht beurteilt im Hauptverfahren den Zivilanspruch unabhängig vom Streitwert.

² Spätestens im erstinstanzlichen Hauptverfahren wird den Beschuldigten Gelegenheit gegeben, sich zur Zivilklage zu äussern.

³ Anerkennen die Beschuldigten die Zivilklage, so wird dies im Protokoll und im verfahrenserledigenden Entscheid festgehalten.

Art. 132 Entscheid

¹ Spricht das Gericht die Beschuldigten der ihnen in der Anklage vorgeworfenen Straftat schuldig, entscheidet es auch über die anhängig gemachte Zivilklage.

² Hat die Zivilklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert, so wird sie auf den Zivilweg verwiesen und verliert ihre Rechtsmittelmöglichkeiten.

³ Bei der Einstellung sowie im Strafbefehlsverfahren entfällt die Behandlung der Zivilklage.

⁴ Werden die Beschuldigten freigesprochen, wird die Zivilklage beurteilt, wenn der Sachverhalt spruchreif ist; andernfalls wird sie auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

⁵ Wäre die vollständige Beurteilung des Zivilanspruches von Opfern unverhältnismässig aufwändig, kann das Gericht die Zivilklage nur dem Grundsatz nach entscheiden und sie im Übrigen auf den Zivilweg verweisen. Ansprüche von geringer Höhe werden nach Möglichkeit sofort beurteilt.

⁶ Das Gericht kann in Fällen mit Opfern vorerst nur den Strafpunkt beurteilen. Ungeachtet des Streitwerts beurteilt anschliessend die Verfahrensleitung als Einzelgericht nach einer weiteren Parteiverhandlung die Zivilklage.

⁷ Das Gericht kann Ansprüche von Geschädigten, die nicht Opfer sind, auf den Zivilweg verweisen, wenn diese Ansprüche nicht ausgewiesen sind oder ihre Abklärung das Verfahren wesentlich erschweren oder verlängern würde.

4. Kapitel: Verteidigung, Rechtsbeistand und Vertretung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 133 Grundsätze

¹ Beschuldigte können zu Wahrung ihrer Interessen eine Verteidigung, die Privatklägerschaft sowie weitere Verfahrensbeteiligte einen Rechtsbeistand und beschränkt auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche eine Vertretung bestellen. Die Parteien können unter Vorbehalt von Artikel 136 ihre Interessen im Verfahren aber auch selber wahren.

² Juristische Personen werden durch ihre Organe vertreten.

³ Soweit dadurch das Verfahren nicht ungebührlich verzögert wird, können Parteien als Verteidigung, Rechtsbeistand und Vertretung zwei oder mehrere Personen beiziehen; sie haben eine von ihnen als Hauptvertreterin oder Hauptvertreter zu bezeichnen, die oder der zu den

Vertretungshandlungen vor den Strafbehörden befugt ist und deren oder dessen Domizil als einzige Zustelladresse gilt.

⁴ In den Schranken des Anwaltsrechts können Verteidigung, Rechtsbeistand und Vertretung im gleichen Verfahren die Interessen mehrerer Parteien wahren.

⁵ Unter dem Vorbehalt der Beschränkungen des Anwaltsrechts können die Parteien jede handlungsfähige, gutbeleumdete und vertrauenswürdige Person als Rechtsbeistand oder Vertretung bestellen.

⁶ Sofern Bund und Kantone nichts Abweichendes bestimmt haben, ist die Verteidigung den Anwältinnen und Anwälten vorbehalten, die nach Anwaltsrecht zur Vertretung von Parteien vor Gerichtsbehörden berechtigt sind.

Art. 134 Allgemeine Rechte

¹ Verteidigung, Rechtsbeistände und Vertretung können die den Parteien zustehenden Verfahrensrechte ausüben und für diese Verfahrenshandlungen vornehmen.

² Vorbehalten bleiben Rechte und Pflichten, die wegen ihrer Natur oder kraft Gesetzes von den Parteien persönlich auszuüben sind.

³ Die Verteidigung, die Rechtsbeistände und die Vertretung dürfen Rechtsmittel im Schuld- und Strafpunkt nicht gegen den erklärten Willen der Partei einlegen oder zurückziehen.

2. Abschnitt: Verteidigung

Art. 135 Wahlverteidigung

¹ Die Beschuldigten sind berechtigt, sich in jedem Strafverfahren und auf jeder Verfahrensstufe selber zu verteidigen oder im Sinne von Artikel 133 Absatz 6 Anwältinnen und Anwälte mit ihrer Verteidigung zu betrauen.

² Die Ausübung der Wahlverteidigung setzt eine schriftliche Vollmacht oder eine protokollierte Erklärung der Beschuldigten voraus.

Art. 136 Notwendige Verteidigung

Die Beschuldigten müssen durch zugelassene Anwältinnen oder Anwälte verteidigt werden, wenn:

- a. die Untersuchungshaft einschliesslich einer vorläufigen Festnahme fünf (*Variante: zehn*) Tage gedauert hat;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt oder zu erwarten ist;
- c. die Beschuldigten zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt waren, sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen ihre Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren können und die gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist;
- d. die Staatsanwaltschaft vor dem erstinstanzlichen Gericht oder dem Berufungsgericht persönlich auftritt.

Art. 137 Sicherstellung der notwendigen Verteidigung

¹ Sind die Voraussetzungen für die notwendige Verteidigung erfüllt, sorgt die Verfahrensleitung dafür, dass den Beschuldigten unverzüglich eine Verteidigung erhält.

² Sind die Voraussetzungen für die notwendige Verteidigung bei Einleitung des Vorverfahrens erfüllt, ist die Verteidigung nach der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, jedenfalls aber vor Beginn der Untersuchung, sicherzustellen.

³ Beweisabnahmen, die ohne Verteidigung erfolgten, obwohl eine solche erkennbar notwendig gewesen wäre, sind ungültig und müssen wiederholt werden, wenn die Beschuldigten nicht darauf verzichteten.

Art. 138 Amtliche Verteidigung

¹ Die Verfahrensleitung ordnet eine amtliche Verteidigung an, wenn bei notwendiger Verteidigung:

- a. die Beschuldigten trotz Aufforderung der Verfahrensleitung keine Wahlverteidigung bestimmen;
- b. der Wahlverteidigung das Mandat entzogen wurde oder sie es niedergelegt hat und die Beschuldigten nicht innert Frist eine neue Wahlverteidigung bestimmen.

² Sie ordnet ferner für die Dauer des gesamten Verfahrens eine amtliche Verteidigung von Amtes wegen oder auf Gesuch der Beschuldigten an, wenn die Verteidigung zur Wahrung der Interessen der Beschuldigten geboten ist und diese für die Kosten der Wahlverteidigung nicht selber aufkommen können.

³ Sie ordnet eine amtliche Verteidigung im Sinne von Absatz 2 insbesondere dann an, wenn:

- a. es sich nicht um einen Bagatellfall handelt, welche Voraussetzung in jedem Falle erfüllt ist, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten, eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen oder gemeinnützige Arbeit von mehr als 120 Stunden zu erwarten ist, und
- b. der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die Beschuldigten allein nicht gewachsen wären.

Art. 139 Bestellung der amtlichen Verteidigung

¹ Sind die Voraussetzungen der amtlichen Verteidigung erfüllt, so beantragt die Staatsanwaltschaft der Verfahrensleitung des Zwangsmassnahmengerichts deren Bestellung.

² Ist der Fall bei einem erstinstanzlichen Gericht oder einer Rechtsmittelinstanz hängig, so bestellt deren Verfahrensleitung die amtliche Verteidigung.

³ Die amtliche Verteidigung wird in der Regel Anwältinnen und Anwälten übertragen, die nach Artikel 4 oder Artikel 30 des Anwaltsgesetzes⁴ in einem kantonalen Anwaltsregister eingetragen oder im betreffenden Kanton nach kantonalem Recht zur Berufsausübung befugt sind.

⁴ Die zuständige Behörde berücksichtigt bei der Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Möglichkeit die Wünsche der Beschuldigten.

⁴ SR 935.61.

Art. 140 Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung

¹ Das Mandat der amtlichen Verteidigung dauert so lange, als dies das Verfahren erfordert.

² Fällt der Grund für die amtliche Verteidigung weg, so widerruft die Verfahrensleitung der Strafbehörde, bei der der Fall hängig ist, das Mandat.

³ Ist das Vertrauensverhältnis zwischen den Beschuldigten und ihrer amtlichen Verteidigung erheblich gestört oder eine wirksame Verteidigung aus andern Gründen nicht mehr gewährleistet, überträgt die zuständige Behörde die amtliche Verteidigung einer anderen Person.

Art. 141 Entschädigung der amtlichen Verteidigung

¹ Wenn Bund und Kantone nichts Anderes bestimmen, wird die amtliche Verteidigung nach dem am Orte des Verfahrens anwendbaren Anwaltstarif entschädigt.

² Die amtliche Verteidigung darf von den Beschuldigten oder von Dritten keine über das amtliche Honorar hinausgehenden Entschädigungen fordern oder entgegennehmen.

³ Die Verfahrensleitung legt die Entschädigung am Ende des Verfahrens fest.

⁴ Die amtliche Verteidigung kann Beschwerde führen:

- a. gegen Entschädigungsentscheide der Staatsanwaltschaft und des erstinstanzlichen Gerichts bei der Beschwerdeinstanz;
- b. gegen Entscheide der Beschwerdeinstanz oder des Berufungsgerichts des Kantons bei der Beschwerdeinstanz des Bundes.

Art. 142 Stellung der Verteidigung

¹ Die Verteidigung ist in den Schranken von Gesetz und Standesregeln allein den Interessen der Beschuldigten verpflichtet.

² Die Verteidigung bestimmt nach bestem Wissen und Gewissen Art und Umfang ihrer Tätigkeit; sie berücksichtigt dabei die Wünsche der Beschuldigten, ist aber an sie nicht gebunden. Artikel 134 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

3. Abschnitt: Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft**Art. 143** Unentgeltlicher Rechtsbeistand

¹ Die Verfahrensleitung bestellt der mittellosen Privatklägerschaft von Amtes wegen oder auf ihr Gesuch einen unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn die Zivilklage nicht als aussichtslos erscheint und:

- a. die Privatklägerschaft ihre Interessen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche weder selber noch durch ihre gesetzliche Vertretung genügend wahrnehmen kann;
- b. wenn besondere Umstände es erfordern.

² Unter den Voraussetzungen von Absatz 1 kann die Verfahrensleitung der Privatklägerschaft Kostenvorschüsse für Verfahrenshandlungen ganz oder teilweise erlassen.

Art. 144 Zuständige Behörde und Kostentragung

¹ Die Bestellung des unentgeltlichen Rechtsbeistands, der Widerruf und Wechsel sowie die Entschädigung richten sich sinngemäss nach den Artikeln 139-141.

² Der Entscheid am Ende des Verfahrens über die definitive Tragung der Kosten des unentgeltlichen Beistandes und jener Verfahrenshandlungen, für die der Kostenvorschuss erlassen wurde, bleibt vorbehalten.

³ Wird dem Privatkläger eine Prozessentschädigung des Beschuldigten zugesprochen, so gilt diese im Umfange der Aufwendungen für den unentgeltlichen Rechtsbeistand und die unentgeltliche Rechtspflege als an den Bund oder den Kanton abgetreten.

Vierter Titel: Beweismittel

1. Kapitel: Beweise und ihre Erhebung

1. Abschnitt: Allgemeine Regeln der Beweiserhebung

Art. 145 Grundsatz

Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung alle nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung geeigneten Beweismittel ein, die Verfassung und Gesetz zulassen.

Art. 146 Unnötige, untaugliche und unerreichbare Beweismittel

¹ Über Tatsachen, die offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt.

² Beweismittel, die für den Nachweis der relevanten Tatsachen offensichtlich unerheblich, ungeeignet oder unerreichbar sind, werden nicht eingesetzt.

Art. 147 Verbotene Beweiserhebungsmethoden

¹ Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit und Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung untersagt.

² Solche Methoden sind auch dann unzulässig, wenn die Beschuldigten ihrer Anwendung zustimmen.

2. Abschnitt: Rechtswidrig erlangte Beweismittel

Art. 148 Grundsatz

¹ Beweise, die Strafbehörden in strafbarer Weise oder unter Verletzung von Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nicht als Beweismittel verwertet werden.

² Die Verletzung von Ordnungsvorschriften bewirkt nicht die Unverwertbarkeit des Beweismittels.

³ Ermöglichte ein in unzulässiger Weise erlangtes Beweismittel die Erhebung weiterer Beweise, so sind auch diese nicht verwertbar, wenn das mittelbar erlangte Beweismittel ohne die vorhergehende unzulässige Beweisabnahme nicht möglich gewesen wäre.

⁴ Die Aufzeichnungen über unverwertbare Beweisabnahmen werden aus den Strafakten entfernt, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens unter separatem Verschluss gehalten und danach vernichtet.

Art. 149 Ausnahmen bei behördlich erhobenen Beweisen

¹ Behördlich erhobene Beweismittel, die nach Artikel 148 unverwertbar sind, können als Beweise verwendet werden, wenn es zur Aufklärung von schweren Straftaten erforderlich ist.

² Beweise, die in Verletzung von Artikel 147 erhoben wurden, sind in jedem Falle unverwertbar.

Art. 150 Von Privaten erhobene Beweise

Beweise, die von Privaten auf strafbare Weise erlangt wurden, dürfen im Strafverfahren nur verwertet werden, wenn das öffentliche oder private Interesse an der Wahrheitsfindung die durch die verletzten Strafbestimmungen geschützten Interessen überwiegt.

3. Abschnitt: Einvernahmen im Allgemeinen**Art. 151** Einvernehmende Strafbehörde

¹ Einvernahmen werden von der Staatsanwaltschaft, den Übertretungsstraftbehörden und den Gerichten durchgeführt.

² Bund und Kantone bestimmen, in welchem Masse Hilfspersonen dieser Behörden nach Absatz 1 Einvernahmen durchführen können.

³ Die Polizei kann Beschuldigte und Auskunftspersonen einvernehmen; Bund und Kantone können Angehörige der Polizei bezeichnen, die Zeuginnen und Zeugen einvernehmen können.

Art. 152 Erscheinenspflicht

Personen, die von einer Strafbehörde als Beschuldigte, Zeuginnen, Zeugen oder Auskunftspersonen vorgeladen werden, haben der Vorladung ungeachtet allfälliger Aussageverweigerungsrechte persönlich Folge zu leisten.

Art. 153 Einleitung der Einvernahme

¹ Zu Beginn der Einvernahme wird die einzuvernehmende Person über ihre Personalien befragt; sie hat ungeachtet ihrer Rolle im Verfahren an der Befragung mitzuwirken und bestehende Dokumente zu ihrer Person vorzulegen.

² Die Strafbehörden können weitere Erhebungen über die Identität der einzuvernehmenden Person anstellen.

³ Die einzuvernehmende Person wird über den Gegenstand des Strafverfahrens und die Eigenschaft, in der sie einvernommen wird, informiert.

⁴ Sie wird nach Massgabe der folgenden Vorschriften umfassend auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht; die Einhaltung der Regeln dieses Artikels ist zu protokollieren.

Art. 154 Durchführung der Einvernahme

¹ Die einzuvernehmende Person wird über den Gegenstand der Einvernahme in allgemeiner Weise informiert und aufgefordert, sich dazu zu äussern.

² Durch Fragen und Vorhalte wird die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen angestrebt.

³ Die der einvernommenen Person gestellten Fragen sind klar zu formulieren.

⁴ Fragen und Vorhalte, denen nicht bewiesene Tatsachen zu Grunde liegen, sind unzulässig.

⁵ Die einvernommen Personen machen ihre Aussagen auf Grund ihrer Erinnerung, können aber mit Zustimmung der Verfahrensleitung schriftliche Unterlagen verwenden; diese werden in der Regel nach Abschluss der Einvernahme zu den Akten genommen.

⁶ Die Aussagen werden protokolliert.

Art. 155 Schriftliche Berichte

¹ Die Strafbehörde kann von einer einzuvernehmenden Person anstelle einer Einvernahme oder zu ihrer Ergänzung schriftliche Berichte über ihre Wahrnehmungen verlangen oder entgegennehmen.

² Bestehen Zweifel an der Richtigkeit solcher Berichte, sind ihre Verfasserinnen oder Verfasser dazu einzuvernehmen.

4. Abschnitt: Gegenüberstellungen und Teilnahmerechte der Parteien

Art. 156 Einvernahme mehrerer Personen und Gegenüberstellungen

¹ Die zu befragenden Personen werden in der Regel getrennt einvernommen.

² Zur Klärung des Sachverhaltes können die Strafbehörden Personen einander gegenüberstellen.

³ Beschuldigte sowie Personen, die ein Aussageverweigerungsrecht haben, sind verpflichtet, an Gegenüberstellungen teilzunehmen; das Aussageverweigerungsrecht sowie die besonderen Rechte des Opfers nach Artikel 163 bleiben vorbehalten.

⁴ Parteien, die Verteidigung, die Rechtsbeistände, die Vertretung oder andere Personen können vorübergehend von der Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn:

- a. eine Interessenkollision besteht;
- b. sie selbst im Verfahren noch als Beschuldigte, Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen oder Sachverständige einzuvernehmen sind.

Art. 157 Weitere Massnahmen

¹ Die Verfahrensleitung kann einvernommene Personen, die nach Abschluss der Einvernahme voraussichtlich weiteren Personen gegenübergestellt werden müssen, verpflichten, bis zur Gegenüberstellung am Orte der Verfahrenshandlung zu bleiben.

² Sie trifft geeignete Massnahmen, um die einander gegenüberzustellenden Personen gegenseitig abzuschirmen.

Art. 158 Teilnahmerechte bei Beweisabnahme im Allgemeinen

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte geben den Parteien und ihrer Verteidigung, ihren Rechtsbeiständen und ihrer Vertretung Gelegenheit, bei Einvernahmen von Zeuginnen und Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen sowie anderen Beweisabnahmen anwesend zu sein und den einvernommenen Personen Fragen zur Sache zu stellen.

² Ist die Anwesenheit einer Partei aus zwingenden Gründen nicht möglich, so genügt die Anwesenheit der Verteidigung, des Rechtsbeistandes oder der Vertretung.

³ Konnten Parteien und ihre Verteidigung, ihr Rechtsbeistand oder ihre Vertretung aus zwingenden Gründen an einer Beweisabnahme nicht teilnehmen, so ist diese auf ihr Verlangen zu wiederholen.

⁴ Ist eine Wiederholung nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, so ist dem Anspruch der Parteien auf das Stellen von Ergänzungsfragen soweit durchführbar auf andere geeignete Weise Rechnung zu tragen.

⁵ Bei Beweisabnahmen im Ausland im Rahmen eines Rechtshilfesuchs ist dem Teilnahmerecht der Parteien Genüge getan, wenn sie:

- a. zuhanden der ersuchten ausländischen Behörde Fragen formulieren können; und
- b. nach Eingang des erledigten Rechtshilfesuchs Einsicht in das Einvernahmeprotokoll erhalten und schriftliche Ergänzungsfragen stellen können.

⁶ Beweise, die in Verletzung dieser Vorschriften erhoben wurden, sind nicht als Beweismittel zu Lasten der Partei verwertbar, die nicht anwesend war.

Art. 159 Teilnahmerechte bei der Einvernahme von Beschuldigten und Mitbeschuldigten im Besonderen

¹ Die Verfahrensleitung gibt der Verteidigung Gelegenheit, bei den Einvernahmen der Beschuldigten durch Staatsanwaltschaft und Gerichte anwesend zu sein und ihnen Ergänzungsfragen zu stellen.

² Sie gestattet der Privatklägerschaft und deren Vertretung, an der Einvernahme der Beschuldigten vor Staatsanwaltschaft und urteilenden Gerichte teilzunehmen, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, keine Verfahrensverzögerung zur Folge hat und eine Teilnahme nicht aus praktischen Gründen erheblich erschwert ist.

³ Aussagen von Mitbeschuldigten im gleichen Verfahren können als Beweismittel nur verwertet werden, wenn die Beschuldigten und die Verteidigung während des Verfahrens mindestens einmal mit diesen Mitbeschuldigten und deren Aussagen konfrontiert wurden.

⁴ Mitbeschuldigte in getrennten Verfahren werden als Auskunftspersonen einvernommen.

5. Abschnitt: Schutzmassnahmen

Art. 160 Schutzmassnahmen bei Verfahrenshandlungen im Allgemeinen

¹ Besteht Grund zur Annahme, Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen, Mitbeschuldigte, Sachverständige sowie Übersetzerinnen oder Übersetzer könnten durch ihre Mitwirkung im Verfahren sich oder ihre Angehörigen im Sinne von Artikel 176 Absatz 1 einer erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder einem andern schweren Nachteil aussetzen, so trifft die Verfahrensleitung auf Gesuch hin oder von Amtes wegen die geeigneten Anordnungen, um die gefährdeten Personen während des Verfahrens zu schützen.

² Für das polizeiliche Ermittlungsverfahren trifft die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Schutzmassnahmen.

³ Die Verfahrensleitung sorgt bei allen Schutzmassnahmen für die Wahrung des Anspruchs der Parteien auf rechtliches Gehör.

Art. 161 Schutzmassnahmen bei Einvernahmen im Besonderen

¹ Die Verfahrensleitung kann zum Schutze der mitwirkenden Personen die Verfahrensrechte der Beschuldigten und weiterer Parteien angemessen beschränken.

² Sie kann zum Schutze dieser Personen namentlich:

- a. Einvernahmen in Abwesenheit der Parteien oder unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchführen;
- b. die Personalien in Abwesenheit der Parteien feststellen;
- c. in Anwendung von Artikel 162 die Anonymität wahren;
- d. Aussehen und Stimme verändern oder die zu schützende Person abschirmen;
- e. bei der Hauptverhandlung anstelle einer Einvernahme die Aussagen vor der Staatsanwaltschaft verlesen oder die Personen unter Ausschluss der Beschuldigten und der Öffentlichkeit vor der Hauptverhandlung einvernehmen;
- f. die Akteneinsicht einschränken.

³ Die Verfahrensleitung kann den zu schützenden Personen gestatten, sich bei den Verhandlungen, an denen sie teilzunehmen haben, von einem Rechtsbeistand begleiten zu lassen; ausnahmsweise kann sie ihnen einen unentgeltlichen Rechtsbeistand begeben.

Art. 162 Zusicherung der Anonymitätswahrung

¹ Erfordern es die Umstände, können Staatsanwaltschaft und Gerichte den zu schützenden Personen die erforderlichen Massnahmen zusichern, damit ihre Identität Personen, welche ihnen Schaden zufügen könnten, nicht bekannt wird.

² Diese Zusicherung durch die Staatsanwaltschaft oder das erstinstanzliche Gericht ist innert 30 Tagen unter genauer Angabe sämtlicher zur Beurteilung der Rechtmässigkeit erforderlicher Einzelheiten der Verfahrensleitung des Zwangsmassnahmengerichts zur Genehmigung zu unterbreiten. Diese entscheidet endgültig.

³ Wird die Genehmigung nicht innert 30 Tagen verlangt oder wird sie verweigert, so dürfen die unter Zusicherung der Anonymitätswahrung bereits erlangten Beweismittel im Verfahren nicht verwendet werden; die entsprechenden Akten sind gemäss Artikel 148 Absatz 4 zu behandeln. Eine Beweiserhebung durch das erstinstanzliche Gericht unter Zusicherung der Anonymität vor Erteilung der Genehmigung ist nicht zulässig.

⁴ Ist die Genehmigung durch die Verfahrensleitung des Zwangsmassnahmengerichts erteilt oder die Anonymitätswahrung im Berufungsverfahren durch die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts angeordnet worden, bindet die Zusicherung unwiderruflich sämtliche mit dem Fall betrauten Strafbehörden. Die geschützte Person kann jedoch auf die Wahrung der Anonymität verzichten.

⁵ Die Verfahrensleitung trifft die geeigneten Massnahmen, um bei Personen, denen Anonymität zugesichert wurde, Verwechslungen oder Vertauschungen zu verhindern.

Art. 163 Massnahmen zum Schutz von Opfern

¹ Die Strafbehörden wahren die Persönlichkeitsrechte des Opfers auf allen Stufen des Verfahrens.

² Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können im Vorverfahren verlangen, von einer Person des gleichen Geschlechts einvernommen zu werden.

³ Das Opfer kann sich bei Verfahrenshandlungen ausser von seinem Rechtsbeistand oder seiner Vertretung von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

⁴ Das Opfer kann verlangen, dass eine Begegnung zwischen ihm und den Beschuldigten nach Möglichkeit vermieden und eine Konfrontation nur angeordnet wird, wenn die Ermittlung der Wahrheit oder der Anspruch der Beschuldigten auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordert.

⁵ Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität darf eine Konfrontation gegen den Willen des Opfers nur angeordnet werden, wenn der Anspruch der Beschuldigten auf rechtliches Gehör sie zwingend erfordern.

⁶ Ist eine Konfrontation nicht zwingend erforderlich, so können Einvernahmen des Opfers in Anwendung der Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 161 Absatz 2 Buchstaben a und e erfolgen.

Art. 164 Schutzmassnahmen bei der Einvernahme von Kindern, geistig Abnormen und Taubstummen

¹ Einvernahmen von Kindern unter 15 Jahren und von geistig Abnormen werden auf das Notwendige beschränkt; mehrfache Befragungen werden vermieden.

² Die Verfahrensleitung kann spezialisierte Straf- oder Sozialbehörden mit der Einvernahme beauftragen oder zur Einvernahme Familienangehörige, andere Vertrauenspersonen oder Sachverständige beiziehen.

³ Taubstumme werden schriftlich oder nach den Bestimmungen von Absatz 2 einvernommen.

Art. 165 Weitere Massnahmen

¹ Bund und Kantone können weitergehende Massnahmen zum Schutze von Personen vorsehen.

² Die Anordnung einer Friedensbürgschaft im Verfahren nach den Artikeln 401 - 403 bleibt vorbehalten.

2. Kapitel: Einvernahme der Beschuldigten**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 166** Grundsatz

¹ Die zuständigen Behörden können Beschuldigte auf allen Stufen des Strafverfahrens zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten einvernehmen.

² Sie geben dabei den Beschuldigten Gelegenheit, sich zu den ihnen vorgehaltenen Straftaten umfassend zu äussern.

Art. 167 Hinweise bei der ersten Einvernahme

¹ Polizei oder Staatsanwaltschaft eröffnen den Beschuldigten zu Beginn der ersten Einvernahme, dass:

- a. gegen sie ein Strafverfahren eröffnet worden ist und welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens bilden;
- b. sie die Aussagen verweigern können;
- c. sie berechtigt sind, eine Verteidigung zu bestellen und sie wenn nötig eine amtliche Verteidigung sowie eine Übersetzerin oder einen Übersetzer verlangen können.

² Einvernahmen ohne diese Hinweise sind nicht verwertbar.

Art. 168 Polizeiliche Einvernahmen im Ermittlungsverfahren

¹ Die Polizei kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Beschuldigte einvernehmen; sie erstellt darüber ein Protokoll.

² Bei Einvernahmen von vorläufig festgenommenen Beschuldigten gewährt die Polizei der Verteidigung das Recht auf Teilnahme und auf freien Verkehr mit den Beschuldigten.

³ Bei den übrigen polizeilichen Einvernahmen, die im Rahmen des Ermittlungsverfahren stattfinden, hat die Verteidigung keinen Anspruch auf Teilnahme.

⁴ Fanden solche Einvernahmen trotz Gesuchs der Beschuldigten in Abwesenheit der Verteidigung statt, können die Protokolle nur dann als Beweise gegen die Beschuldigten verwendet werden, wenn diese:

- a. in der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft oder vor Gericht in Anwesenheit ihrer Verteidigung mit ihren Aussagen konfrontiert wurden; und
- b. dabei ihre Richtigkeit bestätigt haben.

2. Abschnitt: Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte**Art. 169** Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft zur Sache

¹ Die Staatsanwaltschaft befragt die Beschuldigten eingehend zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten.

² Bestreiten die Beschuldigten die Vorwürfe, so gibt ihnen die Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Vorwürfe zu entkräften und der Entlastung dienende Tatsachen und Beweismittel zu nennen.

³ Sind die Beschuldigten geständig, so prüft die Staatsanwaltschaft die Glaubwürdigkeit ihres Geständnisses und fordert sie auf, die näheren Umstände der Tat genau zu bezeichnen.

⁴ Hält die Staatsanwaltschaft das vor der Polizei abgelegte Geständnis für glaubwürdig, so kann sie in einfachen Fällen die Beschuldigten nur summarisch einvernehmen.

Art. 170 Abklärung der persönlichen Verhältnisse

¹ Ist mit einer Anklage oder einem Strafbefehl zu rechnen oder ist es aus andern Gründen notwendig, befragt die Staatsanwaltschaft die Beschuldigten über ihre persönlichen Verhältnisse.

² Die Staatsanwaltschaft holt Berichte über die Vorstrafen und den Leumund der Beschuldigten sowie weitere sachdienliche Berichte von Amtsstellen und Privaten ein.

Art. 171 Einvernahme durch Gerichte

¹ Artikel 169 und 170 gelten sinngemäss auch für die Einvernahme von Beschuldigten durch Gerichte.

² Haben die Beschuldigten bereits im Vorverfahren ein glaubwürdiges Geständnis abgelegt, kann sich das Gericht darauf beschränken, in der Einvernahme die Zuverlässigkeit des Geständnisses zu überprüfen und die für die Strafzumessung wesentlichen Elemente zu erforschen.

3. Kapitel: Zeuginnen und Zeugen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 172 Begriff; Zeugnispflicht

¹ Zeuginnen oder Zeugen sind an der Straftat nicht beteiligte Personen, die der Aufklärung dienende Aussagen machen können und die nicht als Auskunftspersonen zu betrachten sind.

² Unter dem Vorbehalt der folgenden Bestimmungen sind alle Personen zum Zeugnis im Strafverfahren verpflichtet.

Art. 173 Zeugnisfähigkeit

¹ Als Zeugin oder Zeuge wird einvernommen, wer hinsichtlich des Sachverhalts, der Gegenstand der Einvernahme bildet, urteilsfähig ist.

² Kinder unter 15 Jahren werden als Auskunftspersonen einvernommen.

³ Die Geschädigten können als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen werden, nicht hingegen die Privatklägerschaft.

⁴ Haben die Geschädigten im Zeitpunkt der Einvernahme noch nicht erklärt, ob sie sich als Privatkläger konstituieren wollen, sind sie vorläufig als Auskunftspersonen einzuvernehmen.

⁵ Verzichten die Geschädigten auf die Privatklage oder ziehen sie sie zurück, werden sie als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen, es sei denn, sie wären nach Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben b.-e. als Auskunftspersonen zu befragen.

Art. 174 Abklärungen über Zeuginnen und Zeugen

¹ Erhebungen über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse von Zeuginnen und Zeugen werden nur getätigt, wenn sie zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit erforderlich sind.

² Bestehen Zweifel an der Urteilsfähigkeit von Zeuginnen oder Zeugen oder liegen Anhaltspunkte für psychische Störungen vor, kann die Verfahrensleitung eine ambulante Begutachtung der Zeuginnen oder Zeugen anordnen, wenn die Bedeutung des Strafverfahrens und des Zeugnisses dies rechtfertigt.

Art. 175 Schweigegebot für Zeuginnen oder Zeugen

¹ Die Verfahrensleitung kann Zeuginnen oder Zeugen unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 des Strafgesetzbuchs¹ verpflichten, über die beabsichtigte oder erfolgte Einvernahme und deren Gegenstand Stillschweigen zu bewahren.

² Die Anordnung wird befristet und kann mit der Vorladung der Zeugin oder des Zeugen verbunden werden.

2. Abschnitt: Zeugnisverweigerungsrechte**Art. 176** Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund persönlicher Beziehungen

¹ Das Zeugnis kann verweigern, wer den Beschuldigten nahesteht als:

- a. gegenwärtige oder frühere Ehegattin, gegenwärtiger oder früherer Ehegatte oder mit ihnen eheähnlich zusammenlebende Person;
- b. Person, die mit ihnen gemeinsame Kinder hat;
- c. Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie;
- d. Schwester oder Bruder oder als Ehegattin oder Ehegatte eines der Geschwister, als Schwester oder Bruder der Ehegattin oder des Ehegatten oder als Ehegattin oder Ehegatte eines von dessen Geschwister;
- e. Vormündin oder Vormund, Beiständin oder Beistand, Beirätin oder Beirat.

² Das Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, wenn sich das Strafverfahren auf eine Straftat nach den Artikeln 111-113, 122, 140, 184, 185, 187, 189, 190 oder 191 des Strafgesetzbuches² bezieht und sich die Tat gegen eine der in Absatz 1 genannten Personen richtet.

Art. 177 Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund eines Amtsgeheimnisses

¹ Beamtinnen und Beamte sowie Mitglieder von Behörden können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft anvertraut worden sind oder die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie von ihrer vorgesetzten Behörde zur Aussage schriftlich ermächtigt worden sind.

³ Die vorgesetzte Behörde erteilt die Ermächtigung zur Aussage, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Art. 178 Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund eines Berufsgeheimnisses

¹ Geistliche, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte, Verteidigerinnen oder Verteidiger, Notarinnen oder Notare, Ärztinnen oder Ärzte, Zahnärztinnen oder Zahnärzte, Apothekerinnen oder Apotheker, Hebammen sowie ihre Hilfspersonen und nichtärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Psychologinnen und Psychologen, die Patientinnen und Patienten behandeln, können das Zeugnis über Geheimnisse verweigern, die

¹ SR 311.0.

² SR 311.0.

ihnen infolge ihres Berufes anvertraut worden sind oder die sie in dessen Ausübung wahrgenommen haben.

² Sie haben auszusagen, soweit sie einer Anzeigepflicht unterliegen oder wenn sie vom Geheimniss Herrn oder der nach Artikel 321 Ziffer 2 des Strafgesetzbuchs³ zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind.

³ Die Strafbehörde beachtet das Berufsgeheimnis auch bei Entbindung, wenn die Berufsgeheimnisträgerinnen oder Berufsgeheimnisträger glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Art. 179 Quellenschutz der Medienschaffenden

¹ Verweigern Personen, die sich beruflich mit der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums befassen, oder ihre Hilfspersonen das Zeugnis über die Identität der Autorin oder des Autors oder über Inhalt und Quellen ihrer Informationen, dürfen weder Strafen noch prozessuale Zwangsmassnahmen gegen sie verhängt werden.

² Absatz 1 gilt nicht, wenn die Strafbehörde feststellt, dass:

- a. das Zeugnis erforderlich ist, um eine Person aus unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben zu retten;
- b. ohne das Zeugnis ein Tötungsdelikt im Sinne der Artikel 111 –113 des Strafgesetzbuchs oder ein anderes Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist, oder eine Straftat nach den Artikeln 187, 189, 190, 191, 197 Ziffer 3, 260^{ter}, 305^{bis}, 305^{ter} und 322^{ter}-322^{septies} des Strafgesetzbuchs⁴ sowie nach Artikel 19 Ziffer 2 des Betäubungsmittelgesetzes⁵ nicht aufgeklärt werden oder die einer solchen Tat Beschuldigten nicht ergriffen werden können.

Art. 180 Zeugnisverweigerungsrecht bei weiteren Geheimhaltungspflichten

¹ Personen, die nach Artikel 321^{bis} des Strafgesetzbuchs⁶, Artikel 139 Absatz 3 des Zivilgesetzbuchs⁷, Artikel 2 des Bundesgesetzes über die Schwangerschaftsberatungsstellen⁸, Artikel 4 des Opferhilfegesetzes⁹ und Artikel 15 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes¹⁰ Berufsgeheimnisse wahren müssen, haben nur auszusagen wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

² Bei Berufsgeheimnissen nach Absatz 1 entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des erstinstanzlichen Gerichts das Zwangsmassnahmengericht nach vorheriger Anhörung der Betroffenen über die Entbindung. Im Berufungsverfahren entscheidet das Berufungsgerichts.

³ Die Trägerinnen und Träger anderer vom Recht des Bundes oder der Kantone geschützter Geheimnisse, namentlich nach Artikel 321^{ter} des Strafgesetzbuchs¹¹ und Artikel 35 des

³ SR 311.0.

⁴ SR 311.0.

⁵ SR 812.121.

⁶ SR 311.0.

⁷ SR 210.

⁸ SR 857.

⁹ SR 312.5.

¹⁰ SR 812.121.

¹¹ SR 311.0.

Datenschutzgesetzes¹², sowie weiterer Personen, die geltend machen, es seien ihnen vertrauliche Tatsachen auf Grund ihres Berufs anvertraut worden, können das Zeugnis nicht verweigern.

⁴ Die Verfahrensleitung kann die in Absatz 3 genannten Personen von der Zeugnispflicht entbinden, wenn sie glaubhaft machen, dass das Geheimhaltungsinteresse das Interesse an der Wahrheitsfindung überwiegt.

Art. 181 Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz

¹ Personen, die mit ihrer Aussage sich selbst oder die in Artikel 176 Absatz 1 genannten Personen strafrechtlich verantwortlich machen könnten, können unter Vorbehalt von Artikel 176 Absatz 2 das Zeugnis verweigern.

² Die Verfahrensleitung kann Personen von der Zeugnispflicht befreien, wenn diese;

- a. mit ihrer Aussage sich selber oder die in Artikel 176 Absatz 1 genannten Personen zivilrechtlich verantwortlich machen könnten; und
- b. das Schutzinteresse das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

³ Die Verfahrensleitung kann in gleicher Weise Personen von der Zeugnispflicht befreien, wenn ihr durch ihre Aussage eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben oder ein anderer schwerer Nachteil droht, die mit Schutzmassnahmen nach Artikeln 160-162 nicht abgewendet werden kann.

⁴ Opfer im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes können bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität Aussagen zu Fragen verweigern, die ihre Intimsphäre betreffen oder die keinen Bezug zur Straftat aufweisen.

Art. 182 Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts

¹ Das Zeugnisverweigerungsrecht steht den urteilsfähigen Personen zu.

² Im Falle von urteilsunfähigen Personen übt die gesetzliche Vertretung das Zeugnisverweigerungsrecht aus.

³ Ist die gesetzliche Vertretung selber Beschuldigte oder Beschuldigter oder bestehen andere Interessenkollisionen, so bestellt die Verfahrensleitung zur Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts einen Beistand.

⁴ Die Zeugin oder der Zeuge kann sich jederzeit auf ein Aussageverweigerungsrecht berufen oder den Verzicht darauf widerrufen.

⁵ Hat eine Zeugin oder ein Zeuge Aussagen in Kenntnis des Zeugnisverweigerungsrechts gemacht, so können diese Aussagen auch dann als Beweis verwertet werden, wenn der Zeuge oder die Zeugin nachträglich das Zeugnis verweigert oder den Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht widerruft.

Art. 183 Unberechtigte Zeugnisverweigerung

¹ Wer das Zeugnis verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden und hat die Kosten und Entschädigungen zu tragen, die durch die Weigerung verursacht wurden.

¹² SR 235.1.

² Beharrt die zum Zeugnis verpflichtete Person auf ihrer Weigerung, so wird sie unter Hinweis auf Artikel 292 des Strafgesetzbuchs¹³ nochmals zur Aussage aufgefordert. Bei erneuter Weigerung wird gegen sie ein Strafverfahren eröffnet.

3. Abschnitt: Zeugeneinvernahme

Art. 184 Vorgehen

¹ Die Verfahrensleitung macht Zeuginnen und Zeugen zu Beginn jeder Einvernahme auf ihre Zeugnis- und Wahrheitspflichten und auf die Strafbarkeit eines falschen Zeugnisses nach Artikel 307 des Strafgesetzbuchs¹⁴ aufmerksam.

² Sie befragt Zeuginnen und Zeugen bei der ersten Einvernahme über ihre Beziehungen zu den Parteien sowie zu weiteren Umständen, die für ihre Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein können.

³ Die Strafbehörde macht Zeuginnen und Zeugen bei der ersten Einvernahme auf ihre Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam, die sich aus der Befragung nach Absatz 2 und den Akten ergeben; der Hinweis ist im späteren Verlauf des Verfahrens nur zu wiederholen, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass sich die Situation der Zeuginnen oder Zeugen verändert hat.

⁴ Unterbleibt die Belehrung nach Absatz 1, ist die Einvernahme ungültig; unterbleibt der Hinweis nach Absatz 3, ist die Einvernahme nur ungültig, wenn die Zeuginnen und Zeugen sich nachträglich auf das Zeugnisverweigerungsrecht berufen.

⁵ Berufen sich die Zeuginnen oder Zeugen nicht auf ein ihnen zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht, so werden sie zum Sachverhalt einvernommen.

Art. 185 Entschädigung

¹ Zeuginnen und Zeugen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für Erwerbsausfall und Umtriebe.

² Der Bundesrat regelt die Entschädigung.

4. Kapitel: Auskunftspersonen

1. Abschnitt: Begriff

Art. 186 Auskunftspersonen bei Einvernahmen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte

¹ Als Auskunftsperson wird einvernommen, wer:

- a. sich als Privatklägerschaft konstituiert hat;
- b. wegen eingeschränkter Urteilsfähigkeit nicht in der Lage ist, die Tragweite einer Zeugenaussage vollständig zu erfassen, namentlich wer zur Zeit der Einvernahme das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat;

¹³ SR 311.0.

¹⁴ SR 311.0.

- c. ohne selber beschuldigt oder dringend verdächtigt zu sein, als Täterin, Täter, Teilnehmerin oder Teilnehmer der abzuklärenden Tat oder einer anderen damit zusammenhängenden Straftaten nicht ausgeschlossen werden kann;
 - d. als mitbeschuldigte Person in einem getrennten oder im gleichen Verfahren zu einer ihr nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist;
 - e. von den Beschuldigten ausdrücklich bezichtigt wird, sie nach Artikel 303 des Strafgesetzbuchs¹⁵ falsch angeschuldigt oder nach Artikel 307 des Strafgesetzbuches Gesetzes falsches Zeugnis abgelegt zu haben;
 - f. in einem gegen ein Unternehmen gerichteten Verfahren nach nArtikel 102 des Strafgesetzbuchs¹⁶ als Organ oder als Mitglied des Personals auszusagen hat.
- ² Die Verfahrensleitung entscheidet, ob Auskunftspersonen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d-f nach der Einstellung des Strafverfahrens oder nach dem Freispruch als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen werden können.

Art. 187 Auskunftspersonen bei polizeilichen Einvernahmen

¹ Die Polizei befragt Personen, die im Verfahren die Stellung einer Zeugin oder eines Zeugen haben, unter Vorbehalt von Artikel 151 Absatz 3 Satz 2 als Auskunftspersonen und macht sie auf allfällige Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam.

² Die Polizei befragt in gleicher Weise Personen, die nicht als Beschuldigte in Betracht kommen, wenn bereits ersichtlich ist, dass sie die Stellung einer Auskunftsperson haben.

2. Abschnitt: Stellung und Einvernahme der Auskunftspersonen

Art. 188 Stellung

¹ Nur die Auskunftspersonen nach Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben a und b sind vor der Staatsanwaltschaft und den Gerichten zur Aussage verpflichtet.

² Unter Vorbehalt besonderer Vorschriften in diesem Kapitel gelten für die Auskunftspersonen:

- a. nach Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben a und b sinngemäss die Bestimmungen über die Zeuginnen und Zeugen;
- b. nach Artikel 186 Absatz 1 Buchstaben c-f sinngemäss die Bestimmungen über die Beschuldigten.

³ Auskunftspersonen dürfen nicht den für Zeuginnen und Zeugen vorgesehenen Beugemassnahmen nach Artikel 183 unterworfen werden.

Art. 189 Einvernahme der Auskunftspersonen

¹ Die Strafbehörden machen die Auskunftspersonen zu Beginn der Einvernahme auf ihre Aussagepflichten oder ihre Aussage- und Zeugnisverweigerungsrechte aufmerksam.

¹⁵ SR 311.0.

¹⁶ SR 311.0.

² Sind die Auskunftspersonen zur Aussage verpflichtet oder erklären sie sich dazu bereit, ermahnen sie die Strafbehörden zur Wahrheit und weisen sie auf die möglichen Straffolgen einer falschen Aussage hin.

5. Kapitel: Sachverständige

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 190 Voraussetzungen für die Anordnung eines Gutachtens

¹ Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen einen oder mehrere Sachverständige bei, wenn sie selber nicht über die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zur Feststellung oder Beurteilung eines Sachverhalts erforderlich sind.

² In einfachen oder dringenden Fällen kann die Polizei Sachverständige beiziehen.

Art. 191 Person der Sachverständigen

¹ Als Sachverständige können natürliche Personen bestimmt werden, die auf dem betreffenden Fachgebiet die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

² Bund und Kantone können für bestimmte Gebiete dauernd bestellte oder amtliche Sachverständige vorsehen.

³ Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe von Artikel 62.

2. Abschnitt: Bestellung der Sachverständigen; Ausarbeitung des Gutachtens

Art. 192 Ernennung

¹ Die Verfahrensleitung ernennt die Sachverständigen und umschreibt ihren Auftrag.

² Die Verfahrensleitung gibt den Parteien vorgängig Gelegenheit, sich zur Person der Sachverständigen und zu den Gutachterfragen zu äussern und dazu eigene Anträge zu stellen, es sei denn, die Person der Sachverständigen oder die Gutachterfragen seien vorgegeben.

³ Beantragt die Privatklägerschaft ein Gutachten insbesondere im Hinblick auf ihre Zivilklage, kann die Verfahrensleitung die Erteilung des Auftrages von der Leistung eines Kostenvorschusses durch die Privatklägerschaft abhängig machen.

Art. 193 Auftrag

¹ Der Auftrag an die Sachverständigen ist in der Regel schriftlich zu erteilen und enthält:

- a. die Bezeichnung der Sachverständigen und allenfalls den Vermerk, dass diese für die Ausarbeitung des Gutachtens weitere Personen unter ihrer Verantwortung einsetzen dürfen;
- b. den Sachverständigenauftrag mit der genauen Umschreibung der Sachverständigenfragen;
- c. die Frist zur Erstattung des Gutachtens;

d. einen Hinweis auf die Geheimnispflicht der Sachverständigen und die Straffolgen eines falschen Gutachtens nach Artikel 307 des Strafgesetzbuchs¹⁷.

² Die Verfahrensleitung übergibt den Sachverständigen zusammen mit dem Auftrag die zur Erstellung des Gutachtens notwendigen Akten und Gegenstände.

³ Die Strafbehörde kann einen Gutachtensauftrag jederzeit widerrufen und neue Sachverständige einsetzen, wenn es im Interesse der Strafsache liegt.

Art. 194 Ausarbeitung des Gutachtens

¹ Die Sachverständigen haben das Gutachten persönlich auszuarbeiten.

² Die Verfahrensleitung kann Sachverständige zu Verfahrenshandlungen beiziehen und sie ermächtigen, den einvernommenen Personen Fragen zu stellen.

³ Halten die Sachverständigen Ergänzungen der Akten für notwendig, so stellen sie der Verfahrensleitung einen entsprechenden Antrag.

⁴ Die Sachverständigen können einfache Erhebungen, die mit dem Gutachtensauftrag in engem Zusammenhang stehen, selber vornehmen und zu diesem Zweck Personen zum Erscheinen aufbieten.

⁵ Die von den Sachverständigen nach Absatz 4 eingeladenen Personen haben dem Aufgebot Folge zu leisten und können im Weigerungsfalle polizeilich vorgeführt werden.

Art. 195 Stationäre Begutachtung

¹ Die Staatsanwaltschaft oder das zuständige Gericht kann zu begutachtende Beschuldigte in eine Klinik einweisen, wenn dies für die Ausarbeitung eines gerichtsärztlichen Gutachtens erforderlich ist.

² Befinden sich die betreffenden Beschuldigten während des Vorverfahrens nicht bereits in Untersuchungshaft, so beantragt die Staatsanwaltschaft die Klinikeinweisung dem Zwangsmassnahmengericht; dieses entscheidet darüber in einem schriftlichen Verfahren endgültig.

³ Erweist sich eine stationäre Begutachtung während des gerichtlichen Verfahrens als notwendig, so entscheidet darüber das betreffende Gericht in einem schriftlichen Verfahren endgültig.

⁴ Im Übrigen richtet sich die stationäre Begutachtung sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

⁵ Der Klinikaufenthalt gilt als Untersuchungshaft und ist wie diese auf die Strafe anzurechnen.

3. Abschnitt: Erstellen des Gutachtens

Art. 196 Form des Gutachtens

¹ Die Sachverständigen erstatten das Gutachten in der Regel schriftlich.

² Waren an der Ausarbeitung des Gutachtens weitere Personen beteiligt, so sind deren Namen und deren Funktion bei der Erstellung des Gutachtens ausdrücklich zu nennen.

¹⁷ SR 311.0.

³ Die Verfahrensleitung kann anordnen, dass das Gutachten mündlich erstattet oder ein schriftlich erstattetes Gutachten mündlich ergänzt wird; in diesem Falle sind die Vorschriften über die Einvernahme von Zeugen anwendbar.

Art. 197 Zustellung des schriftlichen Gutachtens; Ergänzung und Verbesserung

¹ Die Verfahrensleitung bringt den Parteien das schriftlich erstattete Gutachten in geeigneter Form zur Kenntnis und setzt ihnen eine Frist zur Stellungnahme.

² Ist das Gutachten unvollständig oder unklar, weichen mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander ab oder bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens, lässt die Verfahrensleitung das Gutachten durch die gleichen Sachverständigen verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige.

Art. 198 Entschädigung

¹ Die Sachverständigen haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung nach den vom Bundesrat festgelegten Ansätzen.

² Die Verfahrensleitung kann vor der Erteilung des Gutachtensauftrages einen Kostenvoranschlag verlangen.

Art. 199 Pflichtversäumnis

¹ Kommen die Sachverständigen ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie die Verfahrensleitung mit Ordnungsbusse bestrafen.

² Die Verfahrensleitung kann ausserdem bei Pflichtversäumnis den Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen.

6. Kapitel: Sachliche Beweismittel

1. Abschnitt: Beweisgegenstände

Art. 200 Begriff

Beweisgegenstände sind sachliche Beweismittel wie Verbrechenwerkzeuge, Verbrechenserzeugnisse, Urkunden und weitere Aufzeichnungen, die dem Gericht unmittelbar zur Verfügung stehen und geeignet sind, die abzuklärende Straftat oder die Täterschaft zu belegen oder auf sie hinzuweisen.

Art. 201 Erhebung und Einsichtnahme

¹ Die Strafbehörden nehmen die Beweisgegenstände vollständig und im Original zu den Akten.

² Genügt dies für die Zwecke des Verfahrens, werden von den Urkunden und weiteren Aufzeichnungen Kopien erhoben, die nötigenfalls zu beglaubigen sind.

³ Die Parteien können im Rahmen der Vorschriften über die Akteneinsicht die Beweisgegenstände einsehen.

2. Abschnitt: Augenscheine

Art. 202 Begriff

Gegenstände, Örtlichkeiten und Vorgänge, die für die Beurteilung eines Sachverhalts bedeutsam sind, den Strafbehörden aber nicht unmittelbar als Beweisgegenstände vorliegen, werden in einem Augenschein an Ort und Stelle besichtigt.

Art. 203 Durchführung

¹ Die Staatsanwaltschaft führt Augenscheine in der Untersuchung durch und gewährt den Parteien die ihnen zustehenden Teilnahmerechte.

² Im erstinstanzlichen und im Berufungsverfahren führen die Gerichte Augenscheine als Teil der Hauptverhandlung durch.

³ In einfachen Fällen kann die Polizei mit der Durchführung beauftragt werden.

⁴ Alle Personen haben einen von der Staatsanwaltschaft oder Gerichten angeordneten Augenschein zu dulden und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern den erforderlichen Zutritt zu gewähren.

⁵ Müssen Gebäude oder geschlossene Räume betreten werden, so beachten die Behörden die für die Hausdurchsuchung geltenden Vorschriften.

⁶ Augenscheine werden mittels Bild- oder Tonaufnahmen, Plänen, Zeichnungen oder Beschreibungen oder in anderer geeigneter Weise aktenkundig gemacht.

Art. 204 Verbindung mit anderen Verfahrenshandlungen

¹ Die Verfahrensleitung kann anordnen, dass andere Verfahrenshandlungen an den Ort des Augenscheins verlegt werden.

² Sie kann anordnen, dass der Augenschein mit einer Rekonstruktion der Tat sowie einer Konfrontation verbunden wird. Beschuldigte, Zeuginnen oder Zeugen und Auskunftspersonen sind vorbehältlich ihrer Aussageverweigerungsrechte verpflichtet, daran teilzunehmen.

3. Abschnitt: Beizug von Akten und Berichten

Art. 205 Aktenbeizug

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ziehen Akten anderer Verfahren bei, wenn dies für den Nachweis des Sachverhalts oder die Beurteilung der Beschuldigten erforderlich ist.

Art. 206 Berichte

Die Strafbehörden nehmen amtliche Berichte und Arztzeugnisse über Vorgänge, die in einem Strafverfahren bedeutsam sind, als Beweise zu den Akten.

Fünfter Titel: Zwangsmassnahmen

1. Kapitel: Allgemeines

1. Abschnitt: Begriff und allgemeine Voraussetzungen

Art. 207 Begriff

Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in die verfassungsmässigen Rechte der Betroffenen eingreifen und die dazu dienen:

- a. Beweise zu sichern;
- b. die Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen;
- c. die Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten.

Art. 208 Voraussetzungen

¹ Zwangsmassnahmen werden nur ergriffen, wenn:

- a. sie gesetzlich vorgesehen sind;
- b. die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können;
und
- c. ein dringender Tatverdacht vorliegt.

² Zwangsmassnahmen, die in die Rechte nicht beschuldigter Personen eingreifen, werden besonders zurückhaltend eingesetzt.

2. Abschnitt: Anordnung und Durchführung

Art. 209 Zuständigkeit zur Anordnung

¹ Zwangsmassnahmen können anordnen:

- a. die Staatsanwaltschaft;
- b. die Gerichte;
- c. in dringenden Fällen die Verfahrensleitung der Gerichte.

² Die Polizei und die Übertretungsstrafbehörden dürfen Zwangsmassnahmen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen anordnen.

³ Ist die Polizei nach diesem Gesetz befugt, Zwangsmassnahmen anzuordnen oder durchzuführen, können Bund und Kantone diese Zuständigkeiten Beamtinnen und Beamten mit einem bestimmten Grad oder einer bestimmten Funktion vorbehalten.

Art. 210 Form der Anordnung

¹ Zwangsmassnahmen sind mit einem schriftlichen Befehl anzuordnen. Dieser ist kurz zu begründen.

² In dringenden Fällen können Zwangsmassnahmen mündlich angeordnet werden; sie sind nachträglich schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

³ Die zuständige Behörde übergibt den von einer nicht geheim angeordneten Zwangsmassnahme direkt betroffenen Personen gegen Empfangsbestätigung:

- a. eine Kopie des Befehls und
- b. eine Kopie eines allfälligen Vollzugsprotokolls.

⁴ Sind Anordnung und Vollzug von Zwangsmassnahmen nicht durch Befehle und Vollzugsprotokolle belegt, müssen die wesentlichen Angaben über die getroffenen Massnahme in einem besonderen Protokoll oder im Verfahrensprotokoll festgehalten werden.

Art. 211 Gewaltanwendung zur Durchsetzung

Zur Durchsetzung von Zwangsmassnahmen darf als äusserstes Mittel Gewalt angewendet werden; diese muss verhältnismässig sein.

Art. 212 Rechtsmittel gegen Zwangsmassnahmen

¹ Gegen die Anordnung und Durchführung von Zwangsmassnahmen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder die Übertretungsstrafbehörden kann beim Zwangsmassnahmengericht Beschwerde geführt werden.

² Hat das erstinstanzliche Gericht die Zwangsmassnahmen angeordnet und durchgeführt, ist die Beschwerde an die Beschwerdeinstanz zulässig.

2. Kapitel: Vorladung, Vorführung und Fahndung

1. Abschnitt: Vorladung

Art. 213 Begriff

Ist die Anwesenheit einer Person bei einer Verfahrenshandlung notwendig, fordert die Strafbehörde diese Person mit einer Vorladung auf, zu einer festgesetzten Zeit persönlich vor der Behörde zu erscheinen.

Art. 214 Form und Inhalt

Die Vorladungen von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde und Gerichte ergehen schriftlich und enthalten:

- a. die Bezeichnung der vorladenden Strafbehörde und der Personen, welche die Verfahrenshandlung vornehmen werden;
- b. die Bezeichnung der vorgeladenen Person und der Eigenschaft, in der sie an der Verfahrenshandlung teilnehmen soll;
- c. den Grund der Vorladung, sofern der Untersuchungszweck diesen Hinweis nicht verbietet;
- d. die Aufforderung, persönlich zu erscheinen, und einen Hinweis auf den obligatorischen oder fakultativen Charakter der Vorladung;
- e. den Hinweis auf die Rechtsfolgen des unentschuldigten Ausbleibens;
- f. das Datum der Ausstellung der Vorladung;
- g. die Unterschrift der vorladenden Person.

Art. 215 Vorladungsfrist

¹ Im Vorverfahren werden Vorladungen mindestens drei, im Verfahren vor Gerichten mindestens vierzehn Tage vor der Verfahrenshandlung zugestellt.

² Bei der Festlegung des Zeitpunkts von Verfahrenshandlungen wird auf die Abkömmlichkeit der vorzuladenden Personen angemessen Rücksicht genommen.

³ Öffentliche Vorladungen werden mindestens einen Monat vor der Verfahrenshandlung publiziert.

Art. 216 Abweichen von Formen und Fristen

¹ In dringenden Fällen kann eine Vorladung in anderer als der vorgeschriebenen Form und mit abgekürzten Fristen ergehen.

² Mit dem Einverständnis der von der Vorladung betroffenen Personen kann die vorladende Behörde von den Vorschriften über Form und Frist der Vorladungen abweichen.

³ Wer sich am Orte der Verfahrenshandlung oder in Haft befindet, kann sofort und ohne Vorladung einvernommen werden.

Art. 217 Freies Geleit

¹ Sind Personen vorzuladen, die sich im Ausland befinden, kann ihnen die Staatsanwaltschaft oder die Verfahrensleitung von Gerichten freies Geleit zugesichert werden. Sie kann dieses an Bedingungen knüpfen.

² Personen, denen freies Geleit zugesichert wurde, können in der Schweiz nur verhaftet oder anderen freiheitsbeschränkenden Massnahmen unterworfen werden, wenn sie:

- a. zu einer ohne Aufschub zu vollziehenden freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt worden sind;
- b. die an das freie Geleit geknüpften Bedingungen missachten.

³ Personen, denen freies Geleit zugesichert wird, werden gleichzeitig auf die Einschränkungen nach Absatz 2 aufmerksam gemacht.

Art. 218 Verhinderung und Säumnis

¹ Wer durch einen wichtigen Grund verhindert ist, einer obligatorischen Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen und ihr die Hinderungsgründe anzugeben.

² Eine Vorladung gilt erst dann als widerrufen, wenn der Widerruf den vorgeladenen Personen ausdrücklich mitgeteilt worden ist.

³ Wer einer obligatorischen Vorladung von Staatsanwaltschaft, Übertretungsstrafbehörde oder Gerichten unentschuldigt nicht oder zu spät Folge leistet, kann mit Ordnungsbusse bestraft werden, wenn an die Säumnis nicht andere Rechtsnachteile geknüpft sind.

⁴ Wer einer Vorladung im Sinne von Absatz 3 unentschuldigt nicht Folge leistet, kann polizeilich vorgeführt werden.

⁵ Ausser in dringenden Fällen ist eine vorgeladene Person in der Regel erst dann polizeilich vorzuführen, wenn sie auch einer zweiten Vorladung unentschuldigt nicht Folge geleistet hat.

⁶ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren.

Art. 219 Polizeiliche Vorladungen

¹ Die Polizei kann Personen zum Zwecke der Einvernahme, der Identitätsfeststellung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen.

² Wer einer polizeilichen Vorladung zweimal keine Folge leistet, kann mit Befehl der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Gerichts nach Artikel 220 vorgeführt werden, wenn

- a. der Grund der Vorladung dies rechtfertigt und
- b. diese Massnahme der vorgeladenen Person schriftlich angedroht wurde.

2. Abschnitt: Vorführung**Art. 220** Voraussetzungen

¹ Die Verfahrensleitung kann durch einen schriftlichen oder fernschriftlichen Vorführungsbefehl Personen polizeilich vorführen lassen:

- a. die im Sinne von Artikel 218 Absatz 5 eine zweite, bei Dringlichkeit bereits eine erste Vorladung versäumt haben;
- b. von denen anzunehmen ist, sie werden eine Vorladung nicht beachten;
- c. deren sofortiges Erscheinen im Interesse des Verfahrens unerlässlich ist;
- d. die als Beschuldigte dringend eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden und bei denen Haftgründe zu vermuten sind.

² Übertretungsstraßenbehörden sind berechtigt, im Einspracheverfahren Zeuginnen oder Zeugen sowie Auskunftspersonen vorführen zu lassen, wenn die notwendigen Beweise nur so erhoben werden können.

Art. 221 Behördliches Vorgehen bei der Vorführung

¹ Der Vorführungsbefehl enthält die gleichen Angaben wie eine Vorladung und zudem die ausdrückliche Ermächtigung der Polizei, wenn nötig zum Vollzug Gewalt anzuwenden sowie Häuser und abgeschlossene Räume zu betreten.

² Die Polizei führt den Vorführungsbefehl mit grösstmöglicher Schonung der betroffenen Personen aus.

³ Die Polizei weist der vorzuführenden Person wenn möglich den Vorführungsbefehl vor.

⁴ Sie führt die Person der Behörde sofort oder zu der im Vorführungsbefehl genannten Zeit zu.

⁵ Die Behörde informiert die vorgeführte Person unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über den Grund der Vorführung.

⁶ Sie befragt die vorgeführte Person und entlässt sie danach unverzüglich, ausser sie beantrage die Anordnung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft.

3. Abschnitt: Fahndung

Art. 222 Voraussetzungen und Durchführung

¹ Staatsanwaltschaft, Übertretungsstraßenbehörden, Gerichte sowie, in dringenden Fällen, die Polizei können Beschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist, zur Ermittlung des Aufenthaltsorts ausschreiben.

² Die gesuchte Person kann zur Verhaftung und Zuführung ausgeschrieben werden, wenn:

- a. sie eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt wird; und
- b. Haftgründe zu vermuten sind.

³ Ordnen Staatsanwaltschaft, Übertretungsstraßenbehörden oder Gerichte nichts anderes an, obliegt die Ausschreibung der Polizei, die dazu ihre Fahndungsinstrumente einsetzt.

⁴ Die Öffentlichkeit kann zur Mithilfe bei der Fahndung aufgefordert werden.

⁵ Bund und Kantone können nach Massgabe der von ihnen erlassenen Bestimmungen für die erfolgreiche Mitwirkung Privater bei der Fahndung Belohnungen aussetzen.

⁶ Die Absätze 1, 3-5 gelten sinngemäss für die Fahndung nach Gegenständen und Vermögenswerten.

3. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 223 Allgemeine Regeln des Freiheitsentzugs

¹ Beschuldigte bleiben in der Regel auf freiem Fusse und dürfen nur im Rahmen der folgenden Bestimmungen freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen unterworfen werden.

² Wurden freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen ergriffen, so hebt die Strafenbehörde diese unverzüglich auf, wenn:

- a. ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die gesetzliche oder von den zuständigen Gerichten bewilligte Dauer abgelaufen ist;
- c. Ersatzmassnahmen zum gleichen Ziel führen.

³ Untersuchungshaft- und Sicherheitshaft dürfen nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

⁴ Personen dürfen nur gefesselt werden, wenn:

- a. sie sich der freiheitsentziehenden Massnahme fortdauernd widersetzen;
- b. begründete Fluchtgefahr besteht;
- c. sie sich selber oder Dritte unmittelbar gefährden.

Art. 224 Betreten von Räumlichkeiten

¹ Müssen zur Anhaltung, Festnahme oder Vorführung einer Person Häuser, Wohnungen oder andere abgeschlossene Räume betreten werden, so sind dafür die Bestimmungen über die Hausdurchsuchung zu beachten.

² Kann eine Gefahr nicht anders abgewendet werden, darf die Polizei Räumlichkeiten auch ohne Bewilligung oder besonderen Auftrag betreten.

Art. 225 Benachrichtigung

¹ Wird einer Person durch eine Zwangsmassnahme die Freiheit entzogen, so benachrichtigt die zuständige Strafbehörde umgehend ihre Angehörigen, nötigenfalls auch ihren Arbeitgeber und auf ihren Wunsch die für sie zuständige ausländische Vertretung.

² Von einer Benachrichtigung wird abgesehen, wenn:

- a. die betroffene Person sie ausdrücklich ablehnt;
- b. der Untersuchungszweck sie verbietet.

³ Geraten Personen, die von den Beschuldigten abhängig sind, wegen der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahme in Bedrängnis, so benachrichtigt die Strafbehörde die zuständigen Sozialbehörden.

⁴ Opfer werden über wesentliche Haftentscheide wie die Anordnung der Untersuchungshaft oder die Entlassung von Beschuldigten aus dem Freiheitsentzug in geeigneter Weise orientiert.

2. Abschnitt: Polizeiliche Anhaltung; Nacheile; Razzia

Art. 226 Polizeiliche Anhaltung

¹ Die Polizei kann im Interesse der Aufklärung einer Straftat Personen anhalten, um:

- a. ihre Identität festzustellen;
- b. sie kurz zu befragen;
- c. abzuklären, ob sie eine Straftat begangen haben;
- d. abzuklären, ob nach ihnen oder nach Gegenständen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

² Sie kann angehaltene Personen auf den Polizeiposten bringen, wenn es die Abklärungen nach Absatz 1 erfordern.

³ Sie kann die angehaltene Person verpflichten:

- a. ihre Personalien anzugeben;
- b. Ausweispapiere vorzulegen;
- c. mitgeführte Sachen vorzuzeigen;
- d. Behältnisse oder Fahrzeuge zu öffnen.

⁴ Sie kann Privatpersonen auffordern, sie bei der Anhaltung zu unterstützen.

Art. 227 Nacheile

¹ Angehörige von kantonalen oder kommunalen Polizeikorps sind berechtigt, in dringenden Fällen Beschuldigte auf das Gebiet eines andern Kantons oder einer anderen Gemeinde zu verfolgen und dort anzuhalten.

² Soll die angehaltene Person anschliessend festgenommen werden, so wird sie unverzüglich den am Ort der Anhaltung zuständigen Behörden übergeben.

Art. 228 Polizeiliche Razzia

Bestehen Hinweise, dass an einem bestimmten Ort Straftaten im Gange sind oder sich dort Straftäter aufhalten, kann die Polizei diesen Ort absperren und die sich dort aufhaltenden Personen kontrollieren, sie allenfalls anhalten und vorläufig festnehmen.

3. Abschnitt: Vorläufige Festnahme**Art. 229** Vorläufige Festnahme durch die Polizei

¹ Die Polizei ist verpflichtet, Beschuldigte vorläufig festzunehmen und auf den Polizeiposten zu bringen, die:

- a. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt hat;
- b. sie unmittelbar nach einer solchen Tat betroffen hat;
- c. zur Fahndung ausgeschrieben sind.

² Sie kann Beschuldigte festnehmen, die gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen eines Verbrechens oder Vergehens verdächtig sind.

³ Die Staatsanwaltschaft kann anordnen, dass Beschuldigte, die nach Artikel 220 Absatz 1 Buchstabe d vorzuführen sind, zuerst der Polizei zur Klärung des Tatverdachts und der Haftgründe zugewiesen und ihr erst nachher zugeführt werden.

⁴ Personen, die einer Übertretung verdächtig sind, können nur unter den Voraussetzungen von Artikel 421 Absatz 1 vorläufig festgenommen werden.

Art. 230 Festnahme durch Privatpersonen

¹ Kann polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden, so ist jedermann berechtigt Personen festzunehmen, die:

- a. sie bei einem Verbrechen oder Vergehen auf frischer Tat ertappt werden;
- b. unmittelbar nach einer solchen Tat betroffen werden;
- c. die zur Verhaftung ausgeschrieben sind.

² Bei der Festnahme dürfen Privatpersonen nach Massgabe von Artikel 211 Gewalt anwenden.

³ Festgenommene Personen sind so rasch als möglich der Polizei zu übergeben.

Art. 231 Vorgehen der Polizei nach vorläufiger Festnahme

¹ Die Polizei stellt unverzüglich die Identität der festgenommenen Personen fest, informiert diese in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und klärt sie im Sinne von Artikel 167 über ihre Rechte auf.

² Die Polizei befragt die festgenommenen Personen unverzüglich und in Anwendung von Artikel 168 zu dem gegen sie bestehenden Verdacht.

³ Sie trifft anschliessend unverzüglich die geeigneten Abklärungen, um den Tatverdacht und die weiteren Haftgründe zu bestätigen oder zu beseitigen.

Art. 232 Beendigung der polizeilichen Abklärungen

¹ Ergeben die Abklärungen im Sinne von Artikel 231, dass Haftgründe nicht oder nicht mehr bestehen, werden die festgenommenen Personen sofort entlassen.

² Bestätigen die Abklärungen den Tatverdacht sowie einen Haftgrund, führt die Polizei die Beschuldigten unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu.

³ Die Entlassung der Festgenommenen oder ihre Zuführung an die Staatsanwaltschaft erfolgt in jedem Falle spätestens 24 Stunden nach ihrer Anhaltung oder Festnahme.

4. Abschnitt: Untersuchungshaft**Art. 233** Begriff

Die Untersuchungshaft beginnt mit ihrer Anordnung durch das Zwangsmassnahmengericht und endet mit dem Eingang der Anklage beim erstinstanzlichen Gericht oder mit der Entlassung der beschuldigten Person während der Untersuchung.

Art. 234 Voraussetzungen

¹ Die Untersuchungshaft ist nur zulässig, wenn die Beschuldigten eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind und wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entziehen;
- b. Personen beeinflussen oder auf Spuren und andere Beweismittel einwirken, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen;
- c. nachdem sie bereits früher wiederholt solche Straftaten verübt haben, durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit Anderer erheblich gefährden;
- d. ein angedrohtes schweres Verbrechen ausführen.

² Die Untersuchungshaft darf nicht angeordnet werden, wenn sich ihr Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt.

Art. 235 Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft befragt die ihr von der Polizei zugeführten Beschuldigten sofort und gibt ihnen Gelegenheit, sich zum Tatverdacht und den Haftgründen zu äussern.

² Sie nimmt unverzüglich Beweismittel ab, die zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und der Haftgründe geeignet und sofort verfügbar sind.

³ Bestätigen sich der Tatverdacht und die Haftgründe, so beantragt die Staatsanwaltschaft unverzüglich, spätestens aber innert 24 Stunden seit der Zuführung, dem Zwangsmassnahmengericht die Anordnung der Untersuchungshaft.

⁴ Die Staatsanwaltschaft reicht ihren Antrag schriftlich mit kurzer Begründung ein und legt ihm die wesentlichen Akten bei.

⁵ Verzichtet die Staatsanwaltschaft auf einen Haftantrag nach den Absätzen 3 und 4, verfügt sie die unverzügliche Freilassung der Beschuldigten.

⁶ Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ersatzmassnahme, so trifft sie die erforderlichen sichernden Vorkehren. Sie kann die Beschuldigten wie bei einem Haftantrag in Haft behalten und dem Zwangsmassnahmengericht zuführen lassen.

Art. 236 Verkehr mit der Verteidigung

¹ Der Verteidigung kann den Einvernahmen der Beschuldigten und weiteren Beweis-erhebungen beiwohnen.

² Verhaftete Beschuldigte können im Haftverfahren nach Artikel 235 sowie während der anschliessenden Untersuchungs- und Sicherheitshaft jederzeit ohne Aufsicht mit der Verteidigung schriftlich oder mündlich verkehren.

Art. 237 Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht

¹ Das Zwangsmassnahmengericht setzt nach Eingang des Antrags des Staatsanwaltschaft unverzüglich eine mündliche, nicht öffentliche Verhandlung an.

² Wenn die Beschuldigten ausdrücklich auf eine mündliche Verhandlung verzichten, so entscheidet das Zwangsmassnahmengericht in einem schriftlichen Verfahren auf Grund des Antrags der Staatsanwaltschaft und der Eingaben der Beschuldigten.

³ Das Zwangsmassnahmengericht lädt zur mündlichen Verhandlung die Staatsanwaltschaft sowie die Beschuldigten und deren Verteidigung vor.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht kann die Staatsanwaltschaft, nicht jedoch die übrigen Vorgeladenen, verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

⁵ Wer berechtigterweise der Verhandlung fernbleibt, kann Anträge schriftlich einreichen oder auf frühere Eingaben verweisen.

⁶ Das Zwangsmassnahmengericht gewährt den Beschuldigten und der Verteidigung auf Verlangen vorgängig Einsicht in die ihm vorliegenden Akten.

⁷ Das Zwangsmassnahmengericht nimmt nur sofort zugängliche Beweise ab, die geeignet sind, den Tatverdacht oder die Haftgründe zu bestätigen oder zu widerlegen.

Art. 238 Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts

¹ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert 48 Stunden, auf Grund der Akten, der Vorbringen der Staatsanwaltschaft, der in Untersuchungshaft zu setzenden Person und ihrer Verteidigung sowie der abgenommenen Beweise.

² Das Zwangsmassnahmengericht kann die Dauer der angeordneten Untersuchungshaft begrenzen und überdies die Staatsanwaltschaft verpflichten, innert dieser Frist bestimmte Untersuchungshandlungen vorzunehmen.

³ Es kann in allen Haftentscheiden eine Frist von einem Monat, ausnahmsweise längstens von drei Monaten, setzen, innerhalb derer die verhafteten Beschuldigten kein Gesuch um Haftentlassung stellen können.

⁴ Ordnet das Zwangsmassnahmengericht die beantragte Untersuchungshaft nicht an, werden die Beschuldigten unverzüglich freigelassen.

⁵ Das Zwangsmassnahmengericht eröffnet seinen Entscheid sofort mündlich und teilt ihn anschliessend der Staatsanwaltschaft sowie den betroffenen Beschuldigten und ihrer Verteidigung schriftlich und mit kurzer Begründung mit.

⁶ Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts ist endgültig.

Art. 239 Haftentlassungsgesuch

¹ Das Zwangsmassnahmengericht weist in seiner Entscheidung die in Untersuchungshaft gesetzten Beschuldigten darauf hin, dass sie jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen können.

² Gesuche um Haftentlassung können unter Vorbehalt von Artikel 238 Absatz 3 jederzeit bei der Staatsanwaltschaft schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll erklärt werden; sie sind nach Möglichkeit kurz zu begründen.

³ Will die Staatsanwaltschaft dem Gesuch nicht entsprechen, so leitet sie es zusammen mit den Akten unverzüglich, spätestens aber innert 24 Stunden nach dessen Eingang, mit einer begründeten Stellungnahme an das Zwangsmassnahmengericht weiter.

⁴ In ihrer Stellungnahme kann die Staatsanwaltschaft neue Haftgründe geltend machen oder Ersatzmassnahmen beantragen.

⁵ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet unverzüglich, spätestens aber innert fünf Tagen nach Eingang des Gesuchs.

⁶ Das Verfahren ist in der Regel schriftlich, doch kann das Zwangsmassnahmengericht eine mündliche Verhandlung im Sinne von Artikel 237 Absätze 3-7 anordnen.

⁷ Das Zwangsmassnahmengericht richtet sich bei seiner Entscheidung sinngemäss nach Artikel 238 und verfügt darin die Fortsetzung der Untersuchungshaft oder die Entlassung aus der Untersuchungshaft.

Art. 240 Haftverlängerungsgesuch

¹ Ist die vom Zwangsmassnahmengericht festgesetzte Dauer der Untersuchungshaft abgelaufen, so kann die Staatsanwaltschaft ein Gesuch um Haftverlängerung stellen.

² Hat das Zwangsmassnahmengericht die Untersuchungshaft nicht begrenzt, so ist das Gesuch um Haftverlängerung nach drei Monaten Haft zu stellen.

³ Die Staatsanwaltschaft reicht dem Zwangsmassnahmengericht das schriftliche und begründete Gesuch spätestens vier Tage vor Ablauf der Haftdauer ein und legt ihm die wesentlichen Akten bei; sie kann das Gesuch mit ihrer Stellungnahme zu einem Haftentlassungsgesuch verbinden.

⁴ Das Zwangsmassnahmengericht gibt den Verhafteten Gelegenheit, die Akten einzusehen und innert einer kurzen Frist schriftlich zum Gesuch Stellung zu nehmen.

⁵ Das Verfahren richtet sich nach Artikel 239 Absätze 5-7.

⁶ Die Verlängerung der Untersuchungshaft wird für längstens drei Monate, in Ausnahmefällen für längstens sechs Monate bewilligt; nach Ablauf dieser Frist kann die Staatsanwaltschaft ein weiteres Verlängerungsgesuch stellen.

Art. 241 Rechtsmittel

Hat die Untersuchungshaft drei Monate gedauert, können Verhaftete gegen die Abweisung ihres Haftentlassungsgesuchs oder die Bewilligung einer Haftverlängerung bei der Beschwerdeinstanz Beschwerde führen.

5. Abschnitt: Sicherheitshaft

Art. 242 Begriff

Die Sicherheitshaft beginnt mit dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und endet mit der Rechtskraft des Urteils oder dem Antritt der freiheitsentziehenden Sanktion oder der Entlassung.

Art. 243 Anordnung der Sicherheitshaft bei vorbestehender Untersuchungshaft

¹ Befinden sich die Beschuldigten im Zeitpunkt der Anklageerhebung in Untersuchungshaft, so stellt die Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit der Anklageerhebung dem Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch um Anordnung der Sicherheitshaft, selbst wenn die Dauer der bewilligten Untersuchungshaft noch nicht abgelaufen ist.

² Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Haftverlängerung.

³ Die Sicherheitshaft kann frühestens nach einer Dauer von drei Monaten bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden.

Art. 244 Anordnung der Sicherheitshaft ohne vorbestehende Untersuchungshaft

¹ Ergeben sich erst nach der Anklageerhebung Haftgründe, so beantragt die Staatsanwaltschaft dem erstinstanzlichen Gericht schriftlich oder mündlich die Anordnung der Sicherheitshaft.

² Die Staatsanwaltschaft beantragt dem erstinstanzlichen Gericht zugleich, die Vorführung der Beschuldigten vor dem Zwangsmassnahmengericht anzuordnen.

³ Ist Gefahr in Verzug, so können die Staatsanwaltschaft selber oder die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts ohne Antrag der Staatsanwaltschaft den Vorführungsbefehl ausstellen.

⁴ Das erstinstanzliche Gericht übermittelt den Antrag mit den Akten dem Zwangsmassnahmengericht, welches in sinngemässer Anwendung von Artikel 237 und 238 entscheidet.

Art. 245 Entlassung aus der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahren

¹ In Sicherheitshaft befindliche Beschuldigte und die Staatsanwaltschaft können der Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen; auch das erstinstanzliche Gericht kann die Haftentlassung beantragen.

² Widersetzen sich das erstinstanzliche Gericht oder die Staatsanwaltschaft schriftlich einer Haftentlassung, so übermittelt das erstinstanzliche Gericht unverzüglich seine Stellungnahme mit jener der Staatsanwaltschaft und den Akten dem Zwangsmassnahmengericht.

³ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet in sinngemässer Anwendung von Artikel 239 Absätze 5 bis 7; sein Entscheid ist unter Vorbehalt von Artikel 243 Absatz 3 endgültig.

⁴ Die Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts entscheidet im Zeitpunkt seines Urteils, ob Verurteilte im Hinblick auf das Berufungsverfahren, zur Sicherung des Straf- und Massnahmenvollzuges oder wegen Wiederholungsgefahr in Sicherheitshaft zu setzen oder zu behalten sind.

⁵ Wird eine Berufung nachträglich zurückgezogen, so entscheidet das erstinstanzliche Gericht über die Anrechnung der nach dem Urteil ausgestandenen Haft.

⁶ Werden die Beschuldigten freigesprochen, so sind sie in der Regel unverzüglich freizulassen.

⁷ Die Staatsanwaltschaft kann bei einer vom erstinstanzlichen Gericht nach den Absätzen 4 und 6 verfügten Freilassung sofort der Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Fortsetzung der Sicherheitshaft beantragen, in welchem Falle die Beschuldigten bis zu deren Entscheidung in Haft bleiben.

Art. 246 Sicherheitshaft im Berufungsverfahren

¹ Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts entscheidet nach Eingang der Akten innert fünf Tagen endgültig über die Fortsetzung einer bereits angeordneten Sicherheitshaft und über spätere Haftentlassungsgesuche.

² Ergeben sich Haftgründe erst während des Berufungsverfahrens, so entscheidet das Berufungsgericht in sinngemässer Anwendung von Artikel 244 endgültig über die Anordnung der Sicherheitshaft.

³ Die Anordnung der Sicherheitshaft über das Berufungsurteil hinaus richtet sich sinngemäss nach Artikel 245 Absätze 4 bis 7.

6. Abschnitt: Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Art. 247 Haftanstalt

¹ Die Untersuchungs- und die Sicherheitshaft werden in der Regel in Haftanstalten vollzogen, die diesem Zwecke vorbehalten sind und die daneben nur zum Vollzug kurzer Freiheitsstrafen verwendet werden.

² Ist es aus medizinischen Gründen angezeigt, so kann die dafür als zuständig bezeichnete kantonale Behörde die Verhafteten in ein Spital oder eine psychiatrische Klinik einweisen.

³ Die Kantone regeln die Rechte und Pflichten der Inhaftierten, ihre Beschwerdemöglichkeiten, die Disziplinar Mittel sowie die Aufsicht über die Haftanstalten.

Art. 248 Vollzug der Haft

¹ Die inhaftierten Beschuldigten dürfen in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern.

² Die Kontakte zwischen inhaftierten Beschuldigten und anderen Personen bedürfen der Bewilligung der Verfahrensleitung.

³ Besuche finden wenn nötig unter Aufsicht statt.

⁴ Die Verfahrensleitung kontrolliert die ein- und ausgehende Post, mit Ausnahme der Korrespondenz mit Aufsichts- und Strafbehörden. Sie kann diese Aufgabe während der Sicherheitshaft der Staatsanwaltschaft übertragen.

⁵ Die Beschuldigten können mit der Verteidigung frei und ohne inhaltliche Kontrolle verkehren.

⁶ Besteht konkrete Missbrauchsgefahr, so kann die Staatsanwaltschaft mit Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichts den freien Verkehr gemäss Absatz 5 befristet einschränken; sie eröffnet aber die Beschränkungen den Beschuldigten und der Verteidigung vorgängig.

Art. 249 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Die Verfahrensleitung kann den Beschuldigten bewilligen, längere Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen vorzeitig anzutreten, sofern der Stand des Verfahrens dies erlaubt.

² Freiheitsentziehende Massnahmen können nach der Anklageerhebung nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorzeitig angetreten werden.

³ Bund und Kantone können den vorzeitigen Massnahmenvollzug von der Zustimmung weiterer Behörden abhängig machen.

⁴ Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt treten die Beschuldigten ihre Strafe oder Massnahme an und unterstehen von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht.

7. Abschnitt: Ersatzmassnahmen für Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Art. 250 Allgemeines

¹ Das zuständige Gericht ordnet anstelle der Untersuchungs- und Sicherheitshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen an, wenn sie den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen.

² Ersatzmassnahmen im Sinne von Absatz 1 sind namentlich:

- a. die Sicherheitsleistung;
- b. die Ausweis- und Schriftensperre;
- c. die Auflage, sich nur an einem bestimmten Ort oder in einem bestimmten Haus aufzuhalten;
- d. die Auflage, sich regelmässig bei einer Amtsstelle zu melden;
- e. die Auflage, einer geregelten Arbeit nachzugehen;
- f. die Auflage, sich einer ärztlichen Behandlung oder Kontrolle zu unterziehen;
- g. die Auflage, keine Kontakte mit bestimmten Personen zu pflegen.

³ Das Gericht kann zur Überwachung solcher Ersatzmassnahmen den Einsatz technischer Geräte und deren feste Verbindung mit der zu überwachenden Person anordnen.

⁴ Ersatzmassnahmen werden von den gleichen Gerichten verfügt, welche die Untersuchungs- und Sicherheitshaft anordnen oder über Rechtsmittel gegen Haftanordnungen entscheiden.

⁵ Die Anordnung und Anfechtung von Ersatzmassnahmen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften über die Untersuchungs- und Sicherheitshaft.

⁶ Lehnt das Gericht während der Untersuchung oder dem erstinstanzlichen Hauptverfahrens eine Aufhebung der Ersatzmassnahmen ab, können die Betroffenen die Ersatzmassnahmen frühestens nach einer Dauer von sechs Monaten bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

⁷ Das Gericht kann jederzeit die Ersatzmassnahmen widerrufen, andere Ersatzmassnahmen oder die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft anordnen, wenn:

- a. neue Umstände dies erfordern;

- b. die Beschuldigten die ihnen gemachten Auflagen nicht einhalten.

Art. 251 Sicherheitsleistung

¹ Bei Fluchtgefahr kann das zuständige Gericht die Beschuldigten mit ihrer Einwilligung zur Leistung eines Geldbetrages verpflichten, der sicherstellen soll, dass sie sich jederzeit zu Verfahrenshandlungen und zum Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion einstellen.

² Die Höhe der Sicherheitsleistung bemisst sich nach der Schwere der den Beschuldigten vorgeworfenen Taten und ihren persönlichen Verhältnissen.

³ Die Sicherheitsleistung kann in bar, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank erbracht werden.

Art. 252 Freigabe der Sicherheitsleistung

¹ Sofern nicht bereits ein Verfallsgrund eingetreten ist, wird die Sicherheitsleistung freigegeben, wenn:

- a. der Haftgrund weggefallen ist;
- b. das Strafverfahren durch Einstellung oder Freispruch rechtskräftig abgeschlossen ist;
- c. die Beschuldigten die freiheitsentziehende Sanktion angetreten haben.

² Die freizugebende Sicherheitsleistung kann zur Deckung der den Beschuldigten auferlegten Geldstrafen, Bussen, Kosten und Entschädigungen verwendet werden.

³ Über die Freigabe oder den Verfall der Sicherleistung entscheidet die Behörde, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt hängig war.

⁴ Leisten Dritte die Sicherheit, so stehen ihnen Parteirechte zu.

Art. 253 Verfall der Sicherheitsleistung

¹ Entziehen sich die Beschuldigten dem Verfahren oder dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Sanktion, so verfällt die Sicherheitsleistung dem Bund oder dem Kanton, der sie angeordnet hat.

² Haben Dritte die Sicherheit geleistet, so kann auf die Anordnung des Verfalls verzichtet werden, wenn die Dritten den Behörden rechtzeitig die Informationen geliefert haben, die eine Ergreifung der Beschuldigten ermöglicht hätten.

³ Eine verfallene Sicherheitsleistung wird verwendet:

- a. in sinngemässer Anwendung von Artikel 60/nArtikel 73 des Strafgesetzbuchs¹ zur Deckung der Ansprüche der Geschädigten und, wenn ein Überschuss bleibt,
- b. zur Deckung der Geldstrafen, Bussen und der Verfahrenskosten.

⁴ Ein allfälliger Überschuss fällt dem Bund oder dem Kanton zu.

¹ SR 311.0.

4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen

1. Abschnitt: Allgemeine Regeln

Art. 254 Begriff

Durchsuchungen und Untersuchungen dienen dazu, Beschuldigte, Deliktsspuren, Gegenstände und Vermögenswerte zu finden, um sie für das Strafverfahren zu sichern.

Art. 255 Anordnung

¹ Die Massnahme wird gemäss Artikel 210 in einem schriftlichen Befehl angeordnet.

² Der Befehl bezeichnet:

- a. die zu durchsuchenden oder zu untersuchenden Personen oder Räume;
- b. den Zweck der Massnahme;
- c. die mit dem Vollzug beauftragten Behörden oder Personen.

³ Ist Gefahr im Verzug, kann die Polizei Durchsuchungen und Untersuchungen selber vornehmen sowie einfache körperliche Untersuchungen anordnen; sie informiert darüber unverzüglich die zuständige Strafbehörde.

⁴ Die Polizei kann Kleider, mitgeführte Gegenstände und Fahrzeuge einer angehaltenen oder festgenommenen Person durchsuchen, namentlich, wenn es erforderlich ist, um die Sicherheit von Personen zu gewährleisten.

Art. 256 Durchsuchungen und Untersuchungen bei Personen mit Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht

¹ Personen, die berechtigt sind, die Aussage oder das Zeugnis zu verweigern, werden gegen ihren Willen nicht Durchsuchungen und Untersuchungen unterzogen, soweit die von ihnen verwahrten Gegenstände und Vermögenswerte nicht beschlagnahmt werden dürfen.

² Körperliche Untersuchungen richten sich nach Artikel 264 Absatz 3.

Art. 257 Durchführung

¹ Die durchführende Behörde trifft geeignete Sicherheitsvorkehrungen, um das Ziel der Massnahme zu erreichen.

² Sie kann Personen untersagen, sich während der Durchsuchung oder Untersuchung zu entfernen.

³ Durchsuchungen und Untersuchungen, die in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen, werden von Personen des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt, es sei denn, die Massnahme dulde keinen Aufschub.

⁴ Die Vorschriften über körperliche Untersuchungen bleiben vorbehalten.

Art. 258 Zufallsfunde

¹ Zufällig entdeckte Spuren oder Gegenstände, die mit der abzuklärenden Straftat nicht in Zusammenhang stehen, aber auf ein bisher nicht bekanntes Verbrechen oder Vergehen der Beschuldigten oder Dritter hinweisen, werden sichergestellt.

² Die Spuren und Gegenstände werden mit einem Bericht der zuständigen Behörde übermittelt; diese entscheidet über die Eröffnung einer Strafuntersuchung.

³ Wird kein Strafverfahren eröffnet, so werden die Gegenstände den Berechtigten zurückgegeben.

Art. 259 Siegelung

¹ Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die nach Angaben der Berechtigten wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht durchsucht oder beschlagnahmt werden dürfen, sind in geeigneter Weise zu versiegeln und dürfen von den Strafbehörden weder eingesehen noch im Verfahren verwendet werden.

² Die Strafbehörde kann ein Gesuch auf Entsiegelung stellen. Über das Gesuch entscheidet innerhalb eines Monats nach Eingang des Gesuchs endgültig:

- a. im Vorverfahren das Zwangsmassnahmengericht;
- b. in den anderen Fällen das Gericht, bei dem der Fall hängig ist.

³ Stellt die beschlagnahmende Strafbehörde nicht innert zwanzig Tagen nach Beschlagnahme und Siegelung ein Entsiegelungsgesuch, so werden die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände den Berechtigten auf ihr Gesuch hin zurückgegeben.

2. Abschnitt: Hausdurchsuchung

Art. 260 Grundsatz

Wohnungen und andere nicht allgemein zugängliche Räume dürfen nur mit Einwilligung der Berechtigten durchsucht werden, ausser es besteht Grund zur Annahme, dass an diesem Ort:

- a. Beschuldigte oder andere Personen anwesend sind, nach denen im Zusammenhang mit Verbrechen oder Vergehen gefahndet wird;
- b. sich Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände oder Vermögenswerte befinden;
- c. Verbrechen oder Vergehen begangen werden.

Art. 261 Durchführung

¹ Ausser in dringenden Fällen dürfen Hausdurchsuchungen nicht durchgeführt werden:

- a. zwischen 20 Uhr und 6 Uhr;
- b. an Sonntagen;
- c. an gesetzlichen Feiertagen.

² Die durchführenden Beamtinnen und Beamten weisen den betroffenen Personen zu Beginn der Massnahme den Hausdurchsuchungsbefehl vor.

³ Während der Hausdurchsuchung haben die Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder ein anderes erwachsenes Familienmitglied oder eine andere geeignete Person anwesend zu sein.

3. Abschnitt: Durchsuchung von Personen

Art. 262 Grundsatz

¹ Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur durchsucht werden, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass auf diese Weise Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände und Vermögenswerte gefunden werden können.

² Die Bestimmungen über die erkennungsdienstliche Erfassung von Personen bleiben vorbehalten.

Art. 263 Durchführung

Die Durchsuchung von Personen umfasst die Kontrolle:

- a. der Kleider;
- b. der Körperoberfläche;
- c. der Körperöffnungen;
- d. der mitgeführten Gegenstände, Behältnisse und Fahrzeuge.

4. Abschnitt: Körperliche Untersuchungen im Allgemeinen

Art. 264 Grundsatz

¹ Der körperliche oder geistige Zustand der Beschuldigten kann untersucht werden, um:

- a. den Sachverhalt festzustellen;
- b. abzuklären, ob die Beschuldigten zurechnungs-, verhandlungs- und hafterstehungsfähig sind.

² Leichte Eingriffe in die körperliche Integrität der Beschuldigten können angeordnet werden, wenn die Eingriffe weder besondere Schmerzen bereiten noch die Gesundheit gefährden.

³ Nicht beschuldigte Personen, insbesondere Familienangehörige, die berechtigt sind, das Zeugnis zu verweigern, dürfen gegen ihren Willen nur körperlich untersucht werden, wenn es notwendig ist, um eine Straftat nach den Artikeln 111-113, 122, 140, 184, 185, 187, 189, 190 oder 191 des Strafgesetzbuchs² aufzuklären.

Art. 265 Blut- und Urinproben

¹ Besteht der Verdacht auf eine Straftat auf dem Gebiet des Strassenverkehrs oder des unerlaubten Verkehrs mit Betäubungsmitteln und hat die Staatsanwaltschaft deswegen noch keine Untersuchung eröffnet, so kann die Polizei bei den Verdächtigen Blut-, Mageninhalts- und Urinproben anordnen.

² Bei Verdacht auf Fahren in angetrunkenem Zustand kann die Polizei die Entnahme einer Blutprobe auch anordnen, wenn der bei der verdächtigen Person mit einem Atemprüfgerät ermittelte Wert den im Gesetz oder von der Praxis festgelegten Grenzwert der Angetrunkenheit um weniger als 20 % unterschreitet.

² SR 311.0.

Art. 266 Durchführung

Körperliche Untersuchungen und Eingriffe werden von einer Ärztin oder einem Arzt oder anderem medizinischen Fachpersonal vorgenommen.

5. Abschnitt: DNA-Analysen**Art. 267-268**

Hier werden im definitiven Entwurf die strafprozessual relevanten Bestimmungen des zur Zeit in Vorbereitung befindlichen BG über die Verwendung von DNA-Profilen im Strafverfahren und zur Identifizierung von unbekanntem und vermissten Personen eingefügt.

6. Abschnitt: Untersuchungen bei aussergewöhnlichen Todesfällen**Art. 269** Aussergewöhnliche Todesfälle

¹ Die Polizei und die Staatsanwaltschaft ordnen zur Klärung der Todesursache das Erforderliche an, wenn bei Todesfällen:

- a. Anzeichen für Straftaten bestehen;
- b. die Todesursache ungeklärt ist;
- c. die Identität des Leichnams unbekannt ist;
- d. keine natürliche Todesursache ersichtlich ist.

² Die Kantone bestimmen, welche Medizinalpersonen verpflichtet sind, aussergewöhnliche Todesfälle den Strafbehörden zu melden.

³ Bestehen nach einer ersten Leichenschau keine Hinweise auf eine strafrechtlich relevante Einwirkung Dritter, so gibt die Staatsanwaltschaft die Leiche zur Bestattung frei.

⁴ Ist die Todesursache noch ungewiss oder bestehen Hinweise auf eine Straftat, so ordnet die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung der Leiche und deren Obduktion an.

⁵ Die Staatsanwaltschaft kann anordnen, dass die Leiche oder Teile davon zurückbehalten werden.

Art. 270 Exhumierung

Die Ausgrabung einer bestatteten Leiche oder die Öffnung einer Aschurne kann angeordnet werden.

7. Abschnitt: Durchsuchung von Aufzeichnungen**Art. 271** Grundsatz

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können Papiere, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen durchsuchen, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen.

Art. 272 Durchführung

¹ Den Inhaberinnen oder Inhabern der Aufzeichnungen wird vorgängig die Möglichkeit gegeben, sich zu deren Inhalt zu äussern.

² Bei der Untersuchung von Aufzeichnungen wird auf die berechtigten Geheimhaltungsinteressen ihrer Inhaberinnen oder Inhaber sowie Dritter Rücksicht genommen.

³ Zur Ausscheidung von Aufzeichnungen mit geschütztem Inhalt können sachverständige Vertrauenspersonen beigezogen und diesen in besonderen Fällen die Überprüfung übertragen werden.

⁴ Inhaberinnen oder Inhaber von Aufzeichnungen haben den Strafbehörden Kopien davon zur Verfügung zu stellen und Ausdrücke von gespeicherten Informationen anzufertigen, wenn diese für das Verfahren genügen.

⁵ Nichtbeschuldigten, denen durch das Anfertigen dieser Kopien oder Ausdrücke ein grosser Aufwand entsteht, haben Anspruch auf angemessenen Kostenersatz.

5. Kapitel: Beschlagnahme**1. Abschnitt: Beschlagnahme im Allgemeinen****Art. 273** Grundsatz

¹ Beschuldigten oder Dritten werden vorläufig Gegenstände und Vermögenswerte entzogen und im Hinblick auf den Endentscheid sichergestellt, wenn diese voraussichtlich:

- a. als Beweismittel gebraucht werden;
- b. zur Kostendeckung gebraucht werden;
- c. den Geschädigten zurückzugeben sind;
- d. einzuziehen sind.

² Ist Gefahr in Verzug, so können die Polizei oder Private Gegenstände und Vermögenswerte zuhanden der Staatsanwaltschaft oder der Gerichte vorläufig sicherstellen.

Art. 274 Beschränkung der Beschlagnahme

¹ Bei Beschuldigten dürfen Unterlagen aus dem Verkehr mit ihrer Verteidigung nicht beschlagnahmt werden.

² Gleiches gilt für persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz der Beschuldigten, wenn ihr Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt.

³ Bei Personen, die das Zeugnis verweigern dürfen, dürfen Gegenstände und Vermögenswerte, die aus dem persönlichen Verkehr mit den Beschuldigten, stammen, namentlich Aufzeichnungen und Korrespondenzen, nicht beschlagnahmt werden, wenn diese Personen im gleichen Verfahren nicht selber Beschuldigte sind.

⁴ Immer zu beschlagnahmen sind Gegenstände und Vermögenswerte, die zur Rückgabe an die Geschädigten oder zur Einziehung sichergestellt werden müssen.

⁵ Machen Berechtigte geltend, eine Beschlagnahme von Gegenständen und Vermögenswerten sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht zulässig, gehen die Strafbehörden nach den Vorschriften über die Siegelung vor.

Art. 275 Herausgabepflicht

¹ Inhaberinnen oder Inhaber von Gegenständen und Vermögenswerten, die beschlagnahmt werden sollen, sind verpflichtet, sie herauszugeben.

² Wenn sie nicht selber Beschuldigte sind, können sie unter Hinweis auf die Strafdrohung von Artikel 292 des Strafgesetzbuchs³ zur Herausgabe aufgefordert oder bei Nichtbeachtung des Herausgabebefehls mit Ordnungsbusse bestraft werden.

³ Steht der Zweck der Massnahme dem nicht entgegen, sind die Inhaberinnen oder Inhaber der zu beschlagnahmenden Gegenstände und Vermögenswerte zunächst aufzufordern, sie freiwillig herauszugeben.

⁴ Zwangsmassnahmen sind nur zulässig, wenn die Herausgabe verweigert wurde.

⁵ Verwaltungs- und Gerichtsbehörden haben den Strafbehörden ihre Akten zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen, wenn:

- a. diese für ein Strafverfahren benötigt werden; und
- b. der Herausgabe nicht höherwertige öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen.

⁶ Anstände zwischen Behörden des gleichen Kantons entscheidet das Zwangsmassnahmengericht des jeweiligen Kantons, solche zwischen Behörden verschiedener Kantone oder zwischen kantonalen und eidgenössischen Behörden die Beschwerdeinstanz des Bundes.

Art. 276 Durchführung

¹ Wenn die Beschlagnahme nicht bereits anderweitig angeordnet wurde, so wird ein kurz begründeter Beschlagnahmefehl erlassen und darin oder in einer separaten Quittung der Empfang der beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte bestätigt.

² Die anordnende Strafbehörde erstellt ein Verzeichnis der beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte und bewahrt sie sachgemäss auf.

³ Werden Liegenschaften beschlagnahmt, so wird eine Grundbuchsperrung erlassen.

⁴ Die Beschlagnahme von Forderungen wird den Schuldnerinnen und Schuldnern angezeigt, mit dem Hinweis, dass eine Zahlung an die Gläubigerinnen oder Gläubiger die Schuldverpflichtung nicht tilgt.

⁵ Gegenstände, die einer schnellen Wertverminderung unterliegen oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern sowie Wertpapiere oder andere Werte mit einem Börsen- oder Marktpreis können nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes⁴ sofort verwertet und der Erlös mit Beschlag belegt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte.

Art. 277 Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte

¹ Die Beschlagnahme dauert nur solange, wie es der Zweck der Massnahme erfordert.

² Ist der Grund für die Beschlagnahme weggefallen, so heben die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, bei welcher der Fall hängig ist oder zuletzt hängig war, sie auf und händigen die Gegenstände und Vermögenswerte den Berechtigten aus.

³ SR 311.0.

⁴ SR 281.1.

³ Wurden die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte nicht vorher freigegeben, so ist über ihre Rückgabe an die Berechtigten, ihre Verwendung zur Deckung der Kosten oder über ihre Einziehung im Endentscheid zu befinden.

⁴ Erheben mehrere Personen Anspruch auf freizugebende Gegenstände oder Vermögenswerte, so kann das in der Strafsache zuständige Gericht darüber entscheiden, wenn nicht bereits die Zivilgerichte geurteilt haben.

⁵ Das Gericht und die Staatsanwaltschaft können die Gegenstände oder Vermögenswerte einer Person zusprechen und den übrigen Ansprecherinnen oder Ansprechern Frist zur Anhebung von Zivilklagen setzen oder aber die Gegenstände und Vermögenswerte beim Gericht hinterlegen.

⁶ Sind im Zeitpunkt der Freigabe die Berechtigten nicht bekannt, können die Behörden die Gegenstände oder Vermögenswerte zur Anmeldung von Ansprüchen öffentlich ausschreiben.

⁷ Erhebt innert fünf Jahren nach der Ausschreibung niemand Anspruch auf die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte, so fallen sie an den Kanton oder den Bund.

2. Abschnitt: Beschlagnahme zur Kostendeckung

Art. 278 Grundsatz

¹ Entziehen sich Beschuldigte, die keine Sicherheit geleistet haben, dem Strafverfahren durch Flucht oder ist es aus andern Gründe geboten, die künftige Vollstreckung des Urteils zu sichern, kann von ihrem Vermögen so viel beschlagnahmt werden, als voraussichtlich nötig ist:

- a. zur Deckung der Kosten;
- b. zur Deckung der zu leistenden Entschädigungen;
- c. zur Vollstreckung des Urteils.

² Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte nehmen bei der Beschlagnahme auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschuldigten und ihrer Familien Rücksicht.

³ Von der Beschlagnahme ausgenommen sind Vermögenswerte, die nach Artikel 92 - 94 des Schuldbetreibung und Konkursgesetzes⁵ nicht pfändbar sind.

3. Abschnitt: Beschlagnahme zur Rückgabe an die Geschädigten

Art. 279 Grundsatz

Gegenstände oder Vermögenswerte, die den Geschädigten durch die Straftat unmittelbar entzogen worden sind, werden im Hinblick auf die Rückgabe an diese beschlagnahmt.

Art. 280 Weiteres Vorgehen

¹ Ist unbestritten, dass ein Gegenstand oder Vermögenswert einer bestimmten Person durch die Straftat unmittelbar entzogen worden ist, so gibt ihn die Polizei oder die Staatsanwaltschaft im Vorverfahren den Berechtigten zurück.

⁵ SR 281.1.

² Ist strittig, ob der Gegenstand oder Vermögenswert dem Ansprecher oder der Ansprecherin durch eine bestimmte Straftat entzogen worden ist oder ist der oder die Berechtigte nicht bekannt, richtet sich das Verfahren nach Artikel 277 Absätze 4-7.

6. Kapitel: Geheime Überwachungsmaßnahmen

1. Abschnitt: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 281-295

Hier werden im definitiven Entwurf die prozessualen Bestimmungen des BG betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6.10.2000⁶ eingefügt.

2. Abschnitt: Andere technische Überwachungsmaßnahmen

Art. 296 Grundsatz, Voraussetzungen

Unter den Voraussetzungen von Artikel xx - xx⁷ können für die Zwecke des Strafverfahrens Abhör-, Ton- und Bildaufnahmegeräte eingesetzt werden.

3. Abschnitt: Polizeiliche Observation

Art. 297 Allgemeines

¹ Die Polizei kann an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten Personen und Sachen verdeckt beobachten und dabei Bildaufzeichnungen machen, wenn:

- a. sie ernsthafte Gründe anzunehmen hat, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder vor der Ausführung stehen; und
- b. die Abklärungen auf andere Weise weniger Erfolg versprechen oder erschwert wären.

² Hat die Observation zusammengerechnet 5 Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Bewilligung:

- a. in kantonalen Verfahren durch die Verfahrensleitung des Zwangsmassnahmengerichts;
- b. in Bundesstrafverfahren durch die Verfahrensleitung der Beschwerdeinstanz des Bundes.

Art. 298 Nachträgliche Mitteilung

¹ Die von der Observation direkt betroffenen Personen werden nach Massgabe von Artikel x⁸ darüber informiert.

² Eine nachträgliche Beschwerde richtet sich sinngemäss nach Artikel x⁹.

⁶ Vgl. Referendumsvorlage in BBl 2000 5128; Ablauf der Referendumsfrist am 25.1.2001.

⁷ Entsprechend Art. 3-10 des vorgenannten BG betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6.10.2000.

⁸ Entsprechend Art. 10 Abs. 2-6 des vorgenannten BG betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6.10.2000.

⁹ Entsprechend Art. 10 Abs. 5 und 6 des BG betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6.10.2000.

4. Abschnitt: Verdeckte Ermittlungen

Art. 299-317

Hier werden im definitiven Entwurf die Bestimmungen des zur Zeit in parlamentarischer Beratung stehenden BG betreffend die verdeckte Ermittlung¹⁰ eingefügt.

5. Abschnitt: Überwachung von Bankbeziehungen

Art. 318 Grundsatz

Zur Abklärung von Verbrechen oder Vergehen kann die Überwachung der künftigen Beziehungen zwischen einer Bank und einer verdächtigen Person angeordnet werden.

Art. 319 Durchführung

¹ Die anordnende Strafbehörde erteilt der Bank schriftliche Weisungen über die Art der zu liefernden Informationen und Akten sowie über die zu beachtende Geheimhaltung.

² Hat die Überwachung einen Monat gedauert, so bedarf die Fortsetzung einer Bewilligung durch die Verfahrensleitung des Zwangsmassnahmengerichts.

³ Die von der Überwachung direkt betroffenen Personen werden nach Massgabe von Artikel x¹¹ nachträglich darüber informiert.

⁴ Eine nachträgliche Beschwerde richtet sich sinngemäss nach Artikel x¹².

7. Kapitel: Erkennungsdienstliche Unterlagen und Akten

1. Abschnitt: Allgemeines zur Erhebung erkennungsdienstlicher Unterlagen

Art. 320 Voraussetzungen der erkennungsdienstlichen Erfassung

¹ Die Polizei, die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können die erkennungsdienstliche Erfassung von Personen anordnen, um:

- a. deren Identität festzustellen;
- b. einen Sachverhalt abzuklären, namentlich wenn die Beschuldigten eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigt werden.

² Weigern sich die Betroffenen, sich der Anordnung der Polizei zu unterziehen, so entscheidet die Staatsanwaltschaft. Sie kann der Polizei einen Vorführungsbefehl erteilen.

¹⁰ Vgl. Botschaft in BBl 1998 4317 ff.

¹¹ Entsprechend Art. 10 Abs. 2-6 des vorgenannten BG betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6.10.2000.

¹² Art. 10 Abs. 5 und 6 des BG betreffend Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6.10.2000.

Art. 321 Durchführung

Sind Personen erkennungsdienstlich zu erfassen, werden ihre Körpermerkmale festgestellt und Abdrücke von Körperteilen abgenommen.

Art. 322 Erhebung von Schrift- oder Sprachproben

¹ Beschuldigte, Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen können dazu angehalten werden, für einen Schrift- oder Sprachvergleich Schrift- oder Sprachproben abzugeben.

² Aussagepflichtige Personen, die sich der Ablegung solcher Proben widersetzen, können mit Ordnungsbusse bestraft werden.

³ Schriftstücke oder Tonaufnahmen, die sich zum Vergleich eignen, unterliegen nach Massgabe von Artikel 273-275 der Beschlagnahme und der Herausgabepflicht.

2. Abschnitt: Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen und Akten**Art. 323** Aufbewahrung und Vernichtung

¹ Erkennungsdienstliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit Straftaten erstellt wurden, wegen deren die Beschuldigten verurteilt wurden, dürfen nicht länger als bis zum Ablauf der Fristen für die Entfernung der Einträge im Strafregister aufbewahrt werden.

² Wurde die Untersuchung gegen die Beschuldigten eingestellt oder wurden sie freigesprochen, so sind die Unterlagen zu vernichten und die Registereinträge sofort zu löschen.

³ Gleiches gilt, wenn über nicht beschuldigte Personen erkennungsdienstliche Angaben erhoben wurden, die aber nicht zur Eröffnung eines Verfahrens geführt haben.

⁴ In den Fällen von Absätzen 2 und 3 können die Unterlagen und Registereinträge noch während höchstens 10 Jahren, bei Einstellung oder Freispruch nach Eintritt der Rechtskraft des Endentscheids, aufbewahrt und zu Ermittlungszwecken verwendet werden, wenn zu erwarten ist, dass sie der Aufdeckung künftiger Straftaten dienen könnten.

⁵ Ist das Fahndungsinteresse vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 4 offensichtlich dahingefallen, so sind die Unterlagen schon früher zu vernichten und die Registereinträge zu löschen.

Art. 324 Auskunftserteilung und Rechtsschutz

¹ Die Polizei und die Staatsanwaltschaft geben Personen auf Anfrage Auskunft über die sie betreffenden erkennungsdienstlichen Unterlagen und entsprechende Registereinträge.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Auskunftserteilung sowie Vernichtung der erkennungsdienstlichen Unterlagen sowie die Löschung der Registereinträge.

³ Anstände über die Erstellung, Aufbewahrung, Vernichtung oder Löschung der Unterlagen und Registereinträge entscheidet endgültig das Zwangsmassnahmengericht.

3. Abschnitt: Weitere polizeiliche Register und Datensammlungen

Art. 325 Grundsatz

¹ Die Polizei führt die zur Erfüllung ihrer Ermittlungs- und Fahndungsaufgaben notwendigen Register und Datensammlungen.

² Artikel 108, 109 und 323 sind sinngemäss auf diese Register anwendbar.

Sechster Titel: Vorverfahren

1. Kapitel: Allgemeines

1. Abschnitt: Begriff und Einleitung des Vorverfahrens

Art. 326 Begriff

¹ Das Vorverfahren besteht aus dem Ermittlungsverfahren der Polizei und der Untersuchung der Staatsanwaltschaft.

² Ausgehend vom Verdacht, eine bekannte oder unbekannt Täterschaft habe eine strafbare Handlung verübt, werden im Vorverfahren unter Leitung der Staatsanwaltschaft Erhebungen getätigt und Beweise gesammelt, um festzustellen, ob

- a. gegen Beschuldigte ein Strafbefehl zu erlassen ist;
- b. gegen Beschuldigte Anklage zu erheben ist;
- c. das Verfahren einzustellen ist.

Art. 327 Einleitung des Vorverfahrens

Das Vorverfahren wird eingeleitet

- a. durch die selbständige Ermittlungstätigkeit der Polizei;
- b. durch die Eröffnung einer Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft.

Art. 328 Rechtsmittel gegen die Einleitung eines Vorverfahrens

Die Einleitung des Vorverfahrens kann nicht durch Beschwerde angefochten werden, es sei denn, die Beschuldigten machen geltend, die Einleitung des Vorverfahrens verstosse gegen das Verbot der doppelten Strafverfolgung.

2. Abschnitt: Anzeigerecht und Anzeigepflicht

Art. 329 Allgemeines Anzeigerecht

¹ Jede Person ist berechtigt, strafbare Handlungen bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

² Die Strafbehörde teilt den Anzeigenden auf Anfrage mit, ob die Strafanzeige an die Hand genommen und wie sie erledigt wird.

³ Den Anzeigenden, die weder Geschädigte noch Privatkläger sind, stehen keine weitergehenden Verfahrensrechte zu.

Art. 330 Anzeigepflichten

¹ Die Strafbehörden sind verpflichtet, bei ihrer amtlichen Tätigkeit alle von ihnen festgestellten oder ihnen gemeldeten Straftaten selber zu verfolgen oder sie der zuständigen Behörde anzuzeigen.

² Bund und Kantone regeln die Anzeigepflicht der übrigen Beamtinnen und Beamten sowie der Behördemitglieder von Bund, Kanton oder Gemeinden.

³ Die Anzeigepflicht nach den Absätzen 1 und 2 entfällt für Personen, die im betreffenden Fall nach den Artikeln 122 Absatz 3, 176, 181 und 188 Absatz 1 zur Verweigerung der Aussagen berechtigt sind.

3. Abschnitt: Vorverfahren bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten

Art. 331 Antrags- und Ermächtigungsdelikte

¹ Bei strafbaren Handlungen, die nur auf Antrag verfolgt werden, wird ein Vorverfahren erst eingeleitet, wenn der Strafantrag gestellt ist.

² In dringenden Fällen kann die zuständige Behörde schon vor der Stellung des Strafantrages sichernde Massnahmen treffen.

Art. 332 Form des Strafantrags

¹ Die Berechtigten oder ihre bevollmächtigte Vertretung haben den Strafantrag bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

² Der Verzicht auf den Strafantrag und dessen Rückzug bedürfen der gleichen Form.

2. Kapitel: Polizeiliches Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt: Zweck und Durchführung

Art. 333 Zweck

¹ Auf der Grundlage von Anzeigen, Weisungen der Staatsanwaltschaft oder eigenen Feststellungen hat die Polizei im Ermittlungsverfahren

- a. strafbare Handlungen aufzuklären;
- b. den Sachverhalt festzustellen.

² Die Polizei hat namentlich

- a. Spuren und Beweismittel sicherzustellen und auszuwerten;
- b. Geschädigte und Tatverdächtige zu eruieren und zu befragen;
- c. Tatverdächtige nötigenfalls anzuhalten und festzunehmen oder nach ihnen zu fahnden.

³ Unter dem Vorbehalt besonderer Bestimmungen in diesem Teil des Gesetzes richtet sich die Polizei bei ihrer Tätigkeit nach den Vorschriften über die Untersuchung, die Beweismittel und die Zwangsmassnahmen.

Art. 334 Information der Opfer über ihre Rechte

¹ Die Polizei oder die Staatsanwaltschaft orientiert die Opfer im Sinne von Artikel 2 des Opferhilfegesetzes¹ bei ihrer ersten Einvernahme im Vorverfahren umfassend über ihre Rechte und die ihnen zur Verfügung stehenden Beratungsstellen.

² Sie übermitteln ihre Namen und Adressen einer solchen Stelle, wenn dies vom Opfer nicht abgelehnt wird.

¹ SR 312.5.

Art. 335 Informierung der Staatsanwaltschaft

¹ Die Polizei informiert die Staatsanwaltschaft unverzüglich über schwere Verbrechen und Vergehen sowie über andere schwerwiegende Ereignisse.

² Die Staatsanwaltschaften des Bundes und der Kantone können über diese Informationspflicht nähere Weisungen erlassen.

³ Die Staatsanwaltschaft kann der Polizei in jedem Fall und in jedem Stadium des Vorverfahrens Weisungen und Aufträge erteilen oder das Verfahren an sich ziehen.

⁴ Bei Straftaten nach Absatz 1 führt die Staatsanwaltschaft die ersten wesentlichen Einvernahmen nach Möglichkeit selber durch.

2. Abschnitt: Abschluss**Art. 336** Rapportierung an die Staatsanwaltschaft

Die Polizei erstellt über die von ihr getroffenen Massnahmen und Feststellungen sofort schriftliche Rapporte und übermittelt sie zusammen mit den Anzeigen, Protokollen, den weiteren Akten sowie den sichergestellten Gegenständen und Vermögenswerten umgehend der Staatsanwaltschaft.

Art. 337 Absehen von der Rapportierung

¹ Die Polizei kann von einer Rapportierung an die Staatsanwaltschaft absehen, wenn zu weiteren Verfahrensschritten der Staatsanwaltschaft vorläufig offensichtlich kein Anlass besteht.

² Die Polizei ist in jedem Fall zur Rapportierung verpflichtet, wenn

- a. die Staatsanwaltschaft es anordnet;
- b. Zwangsmassnahmen oder andere formalisierte Ermittlungshandlungen wie Einvernahmen von Beschuldigten durchgeführt wurden.

3. Kapitel: Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft**1. Abschnitt: Allgemeines und Eröffnung der Untersuchung****Art. 338** Begriff und Zweck der Untersuchung

¹ Die Staatsanwaltschaft klärt in der Untersuchung den sich aus den polizeilichen Ermittlungen, Strafanzeigen und eigenen Feststellungen ergebenden Sachverhalt tatsächlich und rechtlich soweit ab, dass sie im Sinne von Artikel 326 Absatz 2 das Verfahren möglichst bald abschliessen kann.

² Im Fall einer Anklageerhebung hat die Untersuchung dem Gericht die Grundlagen zu liefern, um über Schuld und Strafe zu entscheiden.

³ Ist eine Anklage oder der Erlass eines Strafbefehls zu erwarten, erforscht die Staatsanwaltschaft in der Untersuchung auch die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten.

Art. 339 Eröffnung der Untersuchung

¹ Nach Eingang des Polizeirapportes oder der Strafanzeige prüft die Staatsanwaltschaft sofort, ob ein genügender Tatverdacht die Eröffnung einer Untersuchung rechtfertigt.

² Die Staatsanwaltschaft kann Polizeirapporte und Strafanzeigen, aus denen dieser Tatverdacht nicht deutlich hervorgeht, der Polizei zur Durchführung ergänzender Ermittlungen überweisen.

³ Ergibt sich aus dem Polizeirapport, den Strafanzeigen, eigenen Feststellungen oder aus dem Vorabklärungsverfahren ein genügender Tatverdacht, eröffnet die Staatsanwaltschaft durch eine Verfügung die Untersuchung.

⁴ Die Staatsanwaltschaft hat ihre Eröffnungsverfügung weder zu begründen noch sie den Parteien zu eröffnen.

⁵ Ordnet die Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen an oder wird sie im Sinne von Artikel 335 Absatz 1 durch die Polizei informiert, eröffnet sie sogleich eine Untersuchung.

Art. 340 Vorabklärungsverfahren

¹ Ergibt sich der für die Eröffnung einer Untersuchung erforderliche Tatverdacht nicht klar aus den der Staatsanwaltschaft vorliegenden Informationen, kann sie zunächst formlos eigene Ermittlungen anstellen.

² Sie kann dazu ausschliesslich

- a. schriftliche Auskünfte einholen;
- b. Personen informell befragen oder befragen lassen.

³ Niemand ist verpflichtet, bei diesen Abklärungen mitzuwirken.

⁴ Ergeben diese Vorabklärungen einen genügenden Tatverdacht, eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung und nimmt die Akten des Vorabklärungsverfahrens in die Untersuchungsakten auf.

⁵ Die Mitteilung des Entscheides über die Nichtanhandnahme nach einem Vorabklärungsverfahren kann unterbleiben. Solche Entscheide sind nicht mit Beschwerde anfechtbar.

Art. 341 Nichtanhandnahmeverfügung

Die Staatsanwaltschaft verfügt ohne Untersuchung sofort die Nichtanhandnahme der Sache, wenn auf Grund der Strafanzeige oder dem Polizeirapport feststeht, dass

- a. die fraglichen Straftatbestände oder Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind;
- b. Prozesshindernisse bestehen;
- c. aus Opportunitätsgründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

2. Abschnitt: Führung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft**Art. 342** Allgemeines

¹ Die Staatsanwaltschaft führt die notwendigen Beweiserhebungen in der Regel selber durch und wahrt dabei die Verfahrens- und Teilnahmerechte der Parteien.

² Bund und Kantone bestimmen, in welchem Umfang die Staatsanwaltschaft einzelne Untersuchungshandlungen ihren Hilfspersonen übertragen kann.

³ Haben die Beschuldigten in einem Geständnis das Ergebnis der polizeilichen Ermittlungen bestätigt und erscheinen diese Angaben zuverlässig, kann die Staatsanwaltschaft in einfacheren Fällen auf eine umfassende Untersuchung verzichten.

⁴ Die Staatsanwaltschaft kann die Untersuchung auf weitere Personen oder Straftaten ausdehnen.

Art. 343 Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei

¹ Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei auch nach Eröffnung der Untersuchung mit ergänzenden Ermittlungen beauftragen.

² Sie erteilt ihr dazu schriftliche, in dringlichen Fällen mündliche Aufträge, die sich auf einzelne, konkret umschriebene Abklärungen beschränken.

³ Generelle Ermittlungsaufträge an die Polizei nach Eröffnung der Untersuchung sind nicht zulässig.

⁴ Beauftragt die Staatsanwaltschaft die Polizei mit der Einvernahme von Beschuldigten, sind die Parteirechte der Beschuldigten und der Privatklägerschaft angemessen zu wahren.

⁵ Der Verteidigung ist die Teilnahme bei diesen polizeilichen Einvernahmen gestattet.

Art. 344 Beweiserhebungen im Zusammenhang mit Zivilklagen

¹ Die Staatsanwaltschaft berücksichtigt bei der Beweiserhebung die geltend gemachten Zivilklagen.

² Die Staatsanwaltschaft entspricht den von der Privatklägerschaft gestellten Beweisanträgen nach Möglichkeit.

³ Ist die Erhebung dieser Beweise aufwändig und dienen sie in erster Linie der Durchsetzung der Zivilklage, kann die Staatsanwaltschaft die Beweisabnahme von der Leistung eines Kostenvorschusses durch die Privatklägerschaft abhängig machen.

Art. 345 Sistierung

¹ Die Staatsanwaltschaft kann ein Vorverfahren, das zur Zeit nicht weitergeführt werden kann, sistieren, namentlich, wenn:

- a. die Täterschaft oder ihr Aufenthalt unbekannt sind oder andere vorübergehende Verfahrenshindernisse bestehen;
- b. der Ausgang des Strafverfahrens von einem anderen Verfahren abhängt, und es angebracht erscheint, dessen Ausgang abzuwarten;
- c. ein Sachentscheid von der künftigen Entwicklung der Tatfolgen abhängt.

² Vor der Sistierung erhebt die Staatsanwaltschaft die Beweise, deren Verlust zu befürchten ist, und trifft die zur Fahndung erforderlichen Massnahmen.

3. Abschnitt: Vorgehen bei Antragsdelikten im Besonderen; Wiedergutmachung

Art. 346 Vergleichsversuch

¹ Hat das Vorverfahren ausschliesslich Antragsdelikte zum Gegenstand und sind die Antragsteller Privatpersonen, lädt die Staatsanwaltschaft die Parteien zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine gütliche Einigung zu erreichen.

² Bleiben die Antragstellenden unentschuldigt aus, gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

³ Bleiben die Beschuldigten aus oder wird kein Vergleich erzielt, nimmt die Staatsanwaltschaft die Untersuchung unverzüglich an die Hand.

⁴ Nach einem Vergleich, der im Protokoll festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen ist, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

Art. 347 Sicherheitsleistung

¹ Ist der Vergleichsversuch gescheitert, kann die Staatsanwaltschaft die Privatklägerschaft verpflichten, innerhalb von zehn Tagen eine Sicherheit für Kosten und Entschädigungen zu leisten.

² Erweist sich die Sicherheitsleistung als ungenügend, kann sie während der Untersuchung oder des Gerichtsverfahrens erhöht werden.

³ Die Pflicht zur Sicherheitsleistung entfällt für Antragstellende, welche die Voraussetzungen der unentgeltlichen Prozessführung erfüllen.

⁴ Wird die Sicherheitsleistung nicht innert Frist erbracht, gilt der Strafantrag als zurückgezogen, und die Staatsanwaltschaft oder das Gericht stellen das Verfahren definitiv ein.

⁵ Stellen die Beschuldigten Beweisanträge, können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte von ihnen in begründeten Fällen ausnahmsweise eine Sicherheitsleistung verlangen.

Art. 347a Verfahren bei Wiedergutmachung

¹ Kommt eine Strafbefreiung wegen Wiedergutmachung nach Artikel 53 des Strafgesetzbuchs² in Frage, lädt die Staatsanwaltschaft die Parteien in sinngemässer Anwendung von Artikel 346 zu Gesprächen ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.

² Die Staatsanwaltschaft kann mit dieser Aufgabe in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen über die Sachverständigen auch eine anerkannte, dafür geeignete Person betrauen.

³ Die Staatsanwaltschaft kann das Vorverfahren während der Dauer der Wiedergutmachungsgespräche sistieren.

⁴ Leisten die Beschuldigten eine Wiedergutmachung im Sinne von Artikel 53 des Strafgesetzbuchs³, stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein.

² SR 311.0.

³ SR 311.0

4. Abschnitt: Abschluss der Untersuchung

Art. 348 Schlusseinvernahme

In umfangreichen und komplizierten Vorverfahren und besonders wenn sie Anklage zu erheben gedenkt, hält die Staatsanwaltschaft den Beschuldigten vor Abschluss der Untersuchung deren Ergebnisse nochmals in einer Schlusseinvernahme vor und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen.

Art. 349 Abschluss der Untersuchung

¹ Betrachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, kündigt sie den Parteien mit bekanntem Wohnsitz mündlich oder schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage zu erheben oder den Fall einzustellen gedenkt.

² Zugleich lädt sie die Parteien ein, innert zehn Tagen Beweisergänzungsbegehren zu stellen.

³ In einfachen Fällen und namentlich wenn sie beabsichtigt, einen Strafbefehl zu erlassen oder das Verfahren einzustellen oder zu sistieren, kann die Staatsanwaltschaft auf eine Verfügung nach Absatz 1 verzichten.

⁴ Die Staatsanwaltschaft entscheidet über Beweisergänzungsbegehren formlos.

⁵ Abgelehnte Beweisergänzungsbegehren können im Hauptverfahren vor Gericht wiederholt werden.

⁶ Die Verfügung nach Absatz 1 und der Entscheid nach Absatz 4 können nicht mit Beschwerde angefochten werden.

Siebter Titel: Zwischenverfahren**1. Kapitel: Einstellung des Verfahrens****1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 350** Begriff und Anwendungsbereich

¹ Die Staatsanwaltschaft, die einer Strafsache definitiv keine Folge geben will, verfügt die Einstellung des Verfahrens.

² Die Vorschriften dieses Kapitels gelten auch für die Nichtanhandnahme der Untersuchung und die Sistierung, soweit dafür keine besonderen Regelungen bestehen.

Art. 351 Gründe für die Einstellung

Die Staatsanwaltschaft stellt das Vorverfahren ganz oder teilweise ein, wenn kein Anlass zu einer weiteren Strafverfolgung besteht, insbesondere wenn

- a. kein Straftatbestand erfüllt ist;
- b. kein Tatverdacht erstellt ist, der eine Anklage rechtfertigt;
- c. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe einen Tatbestand unanwendbar machen;
- d. Prozessvoraussetzungen definitiv nicht erfüllt werden können oder Prozesshindernisse aufgetreten sind;
- e. nach gesetzlicher Vorschrift
 1. die Täterschaft von Strafe befreit werden kann;
 2. von Strafverfolgung oder Strafe abgesehen oder von Bestrafung Umgang genommen werden kann.

Art. 352 Inhalt der Einstellungsverfügungen

¹ Form und allgemeiner Inhalt der Einstellungsverfügung richten sich nach Artikel 92.

² Die Staatsanwaltschaft hebt in der Einstellungsverfügung bestehende Zwangsmassnahmen auf.

³ Die Staatsanwaltschaft kann in der Einstellungsverfügung die Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten anordnen.

⁴ In der Einstellungsverfügung werden keine Zivilklagen behandelt, doch steht der Privatklägerschaft nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung der Zivilweg offen.

Art. 353 Mitteilung der Einstellungsverfügungen

¹ Die Staatsanwaltschaft teilt die Einstellungsverfügungen mit

- a. den Parteien;
- b. anderen, durch die Verfügung beschwerten Verfahrensbeteiligten;
- c. der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft, falls dieser ein Genehmigungs- oder Beschwerderecht zusteht.

² Eine Zustellung kann unterbleiben, wenn

- a. gegen Beschuldigte im Vorverfahren keine Verfahrenshandlungen durchgeführt wurden;
- b. eine Partei ausdrücklich auf die Mitteilung des Entscheides verzichtete.

³ Im Übrigen sind auf die Mitteilung sinngemäss Artikel 96-101 anwendbar.

Art. 354 Genehmigung der Einstellungsverfügungen

Bund und Kantone können bestimmen, dass die Einstellungsverfügungen durch die Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft zu genehmigen sind.

2. Abschnitt: Rechtsmittel und Wiederaufnahme**Art. 355** Rechtsmittel

¹ Die Parteien können die Einstellungsverfügung innert zehn Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten.

² Bund und Kantone können der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft anstelle der Genehmigungspflicht ein Beschwerderecht einräumen.

³ Eine rechtskräftige Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich.

Art. 356 Wiederanhandnahme und Wiederaufnahme

¹ Die Staatsanwaltschaft nimmt von Amtes wegen eine sistierte Untersuchung wieder an die Hand, wenn der Grund der Sistierung weggefallen ist.

² Gegen diese Wiederanhandnahme besteht kein Rechtsmittel.

³ Die Staatsanwaltschaft verfügt die Wiederaufnahme eines durch Nichtanhandnahme- oder Einstellungsverfügung rechtskräftig beendeten Vorverfahrens, wenn ihr neue Beweismittel oder Tatsachen bekannt werden, die

- a. für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der im eingestellten Verfahren Beschuldigten sprechen und
- b. sich nicht aus den früheren Akten ergeben.

2. Kapitel: Anklageerhebung

Art. 357 Im Allgemeinen

Die Staatsanwaltschaft erhebt beim zuständigen Gericht Anklage, wenn

- a. sie auf Grund der Untersuchung die Verdachtsgründe als hinreichend erachtet und
- b. kein Strafbefehl erlassen werden kann.

Art. 358 Inhalt der Anklage

¹ Die Anklageschrift bezeichnet

- a. den Ort und das Datum;
- b. die anklageerhebende Staatsanwaltschaft;
- c. das Gericht, an welches sich die Anklage richtet;
- d. die Beschuldigten und ihre Verteidigung.

² Sie bezeichnet sodann

- a. möglichst kurz, aber genau die den Beschuldigten vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort sowie Zeit der Tatausführung, der Geschädigten sowie des täterischen Vorgehens und
- b. die nach Auffassung der Staatsanwaltschaft dadurch erfüllten Straftatbestände.

³ Die Staatsanwaltschaft kann eine Alternativanklage oder für den Fall der Verwerfung ihrer Hauptanklage eine Eventualanklage erheben.

⁴ Die Anklageschrift nennt keine Beweise und enthält keine Erörterungen zu Tat-, Schuld- und Rechtsfragen.

Art. 359 Weitere Angaben und Anträge

¹ Wenn diese Angaben nicht schon aus der Anklageschrift hervorgehen, teilt die Staatsanwaltschaft dem Gericht zusätzlich mit

- a. die Privatklägerschaft sowie deren allfällige Zivilklagen;
- b. die angeordneten Zwangsmassnahmen;
- c. die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte;
- d. die entstandenen Untersuchungskosten;
- e. einen allfälligen Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft;
- f. Anträge auf vom Gericht zu verhängende Sanktionen oder die Ankündigung, diese Anträge würden an der Hauptverhandlung gestellt;
- g. Anträge auf nachträgliche richterliche Entscheidungen;
- h. ihren Wunsch, eine Vorladung zur Hauptverhandlung zu erhalten.

² Die Staatsanwaltschaft kann ihrer Anklage in umfangreichen und komplizierten Fällen zur Erläuterung des Sachverhalts einen Schlussbericht beifügen, der sich aber nur dann zur Beweiswürdigung äussert, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage nicht persönlich vor Gericht vertritt.

Art. 360 Zustellung der Anklage

¹ Die Staatsanwaltschaft übermittelt die Anklage unverzüglich

- a. den Beschuldigten, deren Aufenthaltsort bekannt ist;
- b. der Privatklägerschaft, wenn sie dies wünscht;
- c. dem zuständigen Gericht zusammen mit den Akten sowie den beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten.

² Beantragt die Staatsanwaltschaft die Anordnung der Sicherheitshaft, übermittelt sie auch dem Zwangsmassnahmengericht eine Ausfertigung der Anklage mit ihrem Antrag.

³ Gegen die Anklageerhebung besteht kein Rechtsmittel.

Achter Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren

1. Kapitel: Allgemeines und Vorbereitung der Hauptverhandlung

Art. 361 Eintritt der Rechtshängigkeit

¹ Der Straffall wird mit dem Eingang der Anklage beim angerufenen Gericht rechtshängig.

² Mit dem Eintritt der Rechtshängigkeit gehen die Befugnisse im Verfahren an das Gericht über.

³ Werden nach Eintritt der Rechtshängigkeit neue Straftaten bekannt, die nicht durch Erweiterung der Anklage in das Verfahren einbezogen werden können, eröffnet die Staatsanwaltschaft ein weiteres Strafverfahren und erhebt eine zusätzliche Anklage.

⁴ Das Gericht kann das hängige Verfahren bis zum Eingang der neuen Anklage sistieren.

Art. 362 Prüfung der Anklage

¹ Nach Eingang der Anklage prüft die Verfahrensleitung, ob

- a. die Anklageschrift und die Akten ordnungsgemäss erstellt sind;
- b. die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind;
- c. Verfahrenshindernisse bestehen.

² Folgt aus dieser Prüfung, dass ein Sachurteil zur Zeit nicht ergehen kann, sistiert das Gericht das Verfahren und weist die Anklage falls erforderlich zur Ergänzung oder Berichtigung an die Staatsanwaltschaft zurück.

³ Das Gericht entscheidet, ob ein sistierter Fall bei ihm hängig bleibt.

⁴ Kann ein Sachurteil definitiv nicht ergehen, stellt das Gericht das Verfahren ein, nachdem es den dadurch beschwerten Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat.

⁵ Betrifft die Einstellung nur einzelne Anklagepunkte, kann die Einstellung zusammen mit dem Sachurteil ergehen.

⁶ Treten nachträglich Gründe auf, die das Gericht bestimmen, das Verfahren zu sistieren oder einzustellen, geht es nach den Absätzen 2-5 vor.

Art. 363 Allgemeines zur Vorbereitung der Hauptverhandlung

¹ Ist auf die Anklage einzutreten, trifft die Verfahrensleitung des angerufenen Gerichts sofort die zur Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen.

² Besteht das Gericht aus mehreren Mitgliedern, setzt die Verfahrensleitung die Akten in Zirkulation.

Art. 364 Ansetzung der Hauptverhandlung und Vorladungen

¹ Die Verfahrensleitung setzt den Tag der Hauptverhandlung fest und lädt die Parteien sowie die Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen vor, die das Gericht von Amtes wegen anzuhören gedenkt.

² Sie entscheidet über Verschiebungsgesuche, die vor Beginn der Hauptverhandlung eingehen.

³ Die Verfahrensleitung teilt den Parteien spätestens mit der Vorladung mit, welche Personen das Gericht als Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige von Amtes vorlädt.

⁴ Sie setzt den Parteien gleichzeitig Frist, um Beweisanträge zu stellen und sie nach Massgabe des anwendbaren Beweisverfahrens zu begründen, und macht sie auf die möglichen Kosten- und Entschädigungsfolgen verspäteter Beweiseingaben aufmerksam.

⁵ Die Verfahrensleitung teilt den Parteien die Ablehnung von Beweisanträgen mit.

⁶ Gegen die Ablehnung von Beweisanträgen ist kein Rechtsmittel gegeben, doch können abgelehnte Beweisanträge an der Hauptverhandlung wiederholt werden.

Art. 365 Vorverhandlungen

¹ Erscheint es der Verfahrensleitung für die Vorbereitung der Hauptverhandlungen sinnvoll, kann sie die Parteien zu einer Vorverhandlung vorladen.

² Sind lediglich Antragsdelikte angeklagt, kann die Verfahrensleitung die Parteien vor der Hauptverhandlung zu Vergleichsverhandlungen vorladen.

³ Die Verfahrensleitung kann eine vorgängige Beweisabnahme durchführen, damit eine Delegation des Gerichts betrauen oder sie rechtshilfweise vornehmen lassen, wenn die Erhebung eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich ist.

⁴ In dringenden Fällen kann die Staatsanwaltschaft Beweise im Sinne von Absatz 3 vorgängig abnehmen, muss dies dem Gericht aber sofort mitteilen.

⁵ Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, an vorgängigen Beweisabnahmen teilzunehmen.

Art. 366 Andere Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts

¹ Hat die Staatsanwaltschaft dem Einzelgericht eine Geldstrafe, Busse, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Jahren beantragt, gelangt dieses aber zum Schluss, es komme eine höhere Strafe oder eine freiheitsentziehende Massnahme in Frage, die ihre Urteilskompetenz überschreitet, so überweist es den Fall spätestens nach Abschluss der Parteivorträge dem zuständigen Gericht.

² Gegen diesen Überweisungsentscheid besteht kein Rechtsmittel.

2. Kapitel: Durchführung der Hauptverhandlung

1. Abschnitt: Gericht und Parteien

Art. 367 Zusammensetzung und Leitung des Gerichts

¹ Das Gericht tagt während der gesamten Hauptverhandlung in seiner gesetzmässigen Zusammensetzung und im Beisein einer Gerichtsschreiberin oder eines Gerichtsschreibers.

² Die Verfahrensleitung führt den Vorsitz.

³ Fällt während der Hauptverhandlung eine Richterin oder ein Richter aus, wird die gesamte Hauptverhandlung wiederholt, wenn nicht die Parteien darauf verzichten.

⁴ Das Gericht kann anordnen, dass eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter den Verhandlungen von Anfang an beiwohnt, um beim Ausfall eines Mitglieds des Gerichts dessen Platz einnehmen zu können.

⁵ Hat das Gericht Straftaten gegen die sexuelle Integrität zu beurteilen, muss ihm auf Begehren des Opfers wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören.

⁶ Bei Einzelgerichten kann von Absatz 5 abgewichen werden, wenn Opfer beiderlei Geschlechts vorhanden sind.

Art. 368 Beschuldigte

¹ Die Beschuldigten haben an der Hauptverhandlung persönlich teilzunehmen, wenn

- a. Verbrechen und Vergehen behandelt werden;
- b. die Verfahrensleitung ihre persönliche Teilnahme anordnet.

² Die Verfahrensleitung kann die Beschuldigten aus wichtigen Gründen und wenn ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist vom persönlichen Erscheinen dispensieren.

³ Bleiben die Beschuldigten unentschuldigt aus, sind die Vorschriften über das Abwesenheitsverfahren anwendbar.

⁴ Erscheint die Verteidigung nicht, wird die Verhandlung verschoben.

Art. 369 Staatsanwaltschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft kann dem Gericht schriftliche Anträge stellen oder persönlich vor dessen Schranken auftreten.

² Sie ist nicht an ihre Anträge nach Artikel 359 Absatz 1 Buchstabe f gebunden, darf aber von der in der Anklage gegebenen Umschreibung des Sachverhalts nicht abweichen.

³ Die Staatsanwaltschaft vertritt die Anklage vor Gericht persönlich, wenn sie eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder eine freiheitsentziehende Massnahme beantragt hat oder beantragen will.

⁴ Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von drei bis fünf Jahren oder freiheitsentziehende Massnahmen, kann die Verfahrensleitung sie von der persönlichen Vertretung der Anklage entbinden, wenn ihre Anwesenheit nicht erforderlich erscheint.

⁵ Die Staatsanwaltschaft kann wenn nötig auch in einzelgerichtlichen Fällen zur persönlichen Vertretung der Anklage verpflichtet werden.

⁶ Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht persönlich an der Hauptverhandlung, obwohl sie dazu verpflichtet wäre, ist die Verhandlung zu verschieben.

Art. 370 Privatklägerschaft

¹ Der Privatklägerschaft, die nicht als Auskunftsperson vorgeladen wird, ist das persönliche Erscheinen freigestellt, doch kann sie sich vertreten lassen.

² Bleibt die Privatklägerschaft der Hauptverhandlung fern, entscheidet das Gericht auf Grund ihrer schriftlich gestellten Anträge.

³ Hat die Privatklägerschaft ihre Zivilklage bis zur Hauptverhandlung nicht genügend beziffert und begründet, lädt die Verfahrensleitung sie zur Hauptverhandlung vor und droht ihr die Folgen nach Artikel 132 Absatz 2 an.

2. Abschnitt: Verfahrensablauf im Allgemeinen

Art. 371 Beginn der Hauptverhandlung und Vorfragen

¹ Zu Beginn der Hauptverhandlung stellt die Verfahrensleitung die gesetzmässige Besetzung des Gerichts und die Anwesenheit der vorgeladenen Personen fest.

² Anschliessend können die Parteien Vorfragen aufwerfen, insbesondere betreffend

- a. die Zusammensetzung und Zuständigkeit des Gerichts;
- b. die Öffentlichkeit der Verhandlung;
- c. die Prozessvoraussetzungen;
- d. Verfahrenshindernisse;
- e. die Gültigkeit der Anklage;
- f. die Akten und die erhobenen Beweise.

³ Nachdem es den anwesenden Parteien das rechtliche Gehör gewährt hat, entscheidet das Gericht sofort über die Vorfragen oder behandelt sie im Endentscheid.

⁴ Stellen die Parteien während der Hauptverhandlung Zwischenfragen, behandelt sie das Gericht wie Vorfragen.

⁵ Bei der Behandlung von Vorfragen oder Zwischenfragen kann das Gericht die Hauptverhandlung jederzeit vertagen, um die Akten oder die Beweise zu ergänzen oder durch die Staatsanwaltschaft ergänzen zu lassen.

Art. 372 Verfahrensmässige Folgen der Eröffnung

¹ Nach der Behandlung der Vorfragen gilt die Hauptverhandlung als formell eröffnet.

² Die Eröffnung hat zur Folge, dass von diesem Zeitpunkt an

- a. die Hauptverhandlung ohne unnötige Unterbrechungen zu Ende zu führen ist;
- b. die Anklage nicht mehr zurückgezogen und unter Vorbehalt von Artikel 383 nicht mehr geändert werden kann;
- c. die Beschuldigten nur noch freigesprochen oder schuldig gesprochen werden können;
- d. zur Anwesenheit verpflichtete Parteien sich nur noch mit Einwilligung des Gerichts entfernen dürfen und die Hauptverhandlung bei Zuwiderhandlung fortgesetzt wird, wie wenn die betreffenden Personen anwesend wären.

Art. 373 Verlesen der Anklage

¹ Nach der Behandlung von Vorfragen wird die Anklageschrift verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichten.

² Die Verfahrensleitung entscheidet, ob Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige während der Verlesung der Anklageschrift und bei den sie nicht betreffenden Beweisabnahmen den Saal zu verlassen haben.

3. Abschnitt: Einfaches Beweisverfahren

Art. 374 Beweisabnahmen

¹ Das Gericht stellt in Fällen einzelgerichtlicher Zuständigkeit auf die im Vorverfahren gesammelten Beweise ab, wenn

- a. diese eine zuverlässige Beurteilung der Sache gewährleisten und
- b. bei ihrer Abnahme die Verfahrensrechte der Parteien gewahrt wurden.

² Hat das Gericht begründete Zweifel an der Gesetzmässigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Beweiserhebungen, nimmt es die zur Beurteilung der Anklage sowie der Folgen eines Schuld- oder Freispruchs erforderlichen Beweise ab oder beauftragt die Staatsanwaltschaft damit.

Art. 375 Persönliche Befragung und weitere Einvernahmen

¹ Die Verfahrensleitung führt die Einvernahmen vor Gericht durch.

² Die anderen Mitglieder des Gerichts und die Parteien können durch die Verfahrensleitung Ergänzungsfragen stellen lassen oder sie mit deren Ermächtigung selber stellen.

³ Die Verfahrensleitung bestimmt die Reihenfolge der Befragungen.

⁴ Die Verfahrensleitung fordert die Beschuldigten auf, sich zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens zu äussern.

⁵ Die Beschuldigten haben sodann zu erklären, ob sie den ihnen vorgeworfenen Sachverhalt als richtig anerkennen.

⁶ Haben die Beschuldigten ein zuverlässiges Geständnis abgelegt, kann die Verfahrensleitung die persönliche Befragung auf die wesentlichen Punkte beschränken.

4. Abschnitt: Qualifiziertes Beweisverfahren

Art. 376 Zweiteilung der Hauptverhandlung

¹ Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren oder freiheitsentziehende Massnahmen, kann die Hauptverhandlung auf Begehren der Beschuldigten oder von Amtes wegen zweigeteilt werden.

² Im ersten Verfahrensteil behandelt das Gericht nur die Tat- und die Schuldfrage und im zweiten Verfahrensteil die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs.

³ Das Gericht kann zur Klärung der Frage, ob die Beschuldigten die ihnen in der Anklage vorgeworfenen Straftaten begangen haben, vor der Behandlung der Schuldfrage in einen separaten Verfahrensteil ausschliesslich die Tatfrage behandeln.

⁴ Bei einer Zweiteilung des Verfahrens dürfen die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten nur im Falle eines Schuldspruchs zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden, es sei denn, dass sie für die Frage des objektiven oder subjektiven Tatbestandes von Bedeutung sind.

⁵ Die Entscheide über die Tat- und die Schuldfrage werden nach ihrer Beratung eröffnet, werden aber erst mit dem gesamten Urteil rechtskräftig und mit Rechtsmitteln anfechtbar.

Art. 377 Beweisabnahme

¹ Die Parteien können verlangen, dass die Beweise bezüglich bestrittener Umstände, deren unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung wesentlich erscheint, nochmals vor den Schranken des Gerichts abgenommen werden.

² Davon kann abgesehen werden, wenn

- a. die Beweise im Vorverfahren ordnungsgemäss abgenommen wurden und
- b. eine nochmalige Abnahme nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

³ Mit dem Einverständnis der Parteien kann das Gericht während der Hauptverhandlung auf vorgesehene Beweisabnahmen verzichten, wenn diese unnötig erscheinen.

Art. 378 Durchführung der Einvernahmen und der weiteren Beweisabnahmen

¹ Zu Beginn des Beweisverfahrens befragt die Verfahrensleitung die Beschuldigten eingehend zu ihrer Person, zur Anklage und zu den Ergebnissen des Vorverfahrens.

² Die Parteien und die Mitglieder des Gerichts können Ergänzungsfragen direkt stellen.

³ Das Gericht kann die Befragung der Beschuldigten ganz oder teilweise den Parteivertretern überlassen und sie erst nach den Beweisabnahmen durchführen.

⁴ Die von den Parteien angerufenen Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständigen werden von der sie anrufenden Partei und anschliessend von der Gegenpartei einvernommen.

⁵ Das Kreuzverhör nach Absätzen 3 und 4 steht unter der Aufsicht der Verfahrensleitung, die

- a. die Reihenfolge der Einvernahmen bestimmt;
- b. bei Missbräuchen die Parteien dazu anhalten kann, die Fragen durch sie zu stellen.

⁶ Das Gericht kann jederzeit Zwischenfragen stellen.

⁷ Die Verfahrensleitung befragt in jedem Fall

- a. durch das Gericht von Amtes wegen vorgeladene Personen;
- b. Minderjährige.

5. Abschnitt: Parteivorträge und letztes Wort des Beschuldigten**Art. 379** Reihenfolge der Parteivorträge

¹ Ist die Staatsanwaltschaft persönlich anwesend, begründet sie nach dem Ende des Beweisverfahrens die Anklage und stellt ihre Anträge zu den Folgen eines Schuld- oder Freispruchs.

² Sie ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt gebunden, kann ihn aber zu Gunsten der Beschuldigte reduzieren.

³ Die Staatsanwaltschaft ist weder an die in der Anklageschrift vorgenommene rechtliche Würdigung noch an die darin gestellten Anträge zu den Sanktionen gebunden.

⁴ Die anwesende Privatklägerschaft kann sich zur anhängig gemachten Zivilklage äussern, zum Schuldpunkt jedoch nur, wenn die Staatsanwaltschaft nicht persönlich die Anklage vertritt.

⁵ Betreffen beantragte Sanktionen unmittelbar Drittpersonen, ist diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

⁶ Anschliessend erteilt die Verfahrensleitung den Beschuldigten oder ihrer Verteidigung das Wort.

⁷ Die Verfahrensleitung gibt nicht verteidigten Beschuldigten im Rahmen der persönlichen Befragung Gelegenheit, das sie Entlastende vorzutragen.

⁸ In Fällen mit qualifiziertem Beweisverfahren gestattet die Verfahrensleitung den Parteien auf ihr Verlangen eine Replik und eine Duplik, in den einzelgerichtlichen Fällen nur, wenn dies zur Wahrung der Parteirechte als erforderlich erscheint.

Art. 380 Letztes Wort der Beschuldigten und Schluss der Parteiverhandlungen

¹ Die Beschuldigten haben nach dem Abschluss der Parteivorträge das Recht auf das letzte Wort.

² Anschliessend erklärt die Verfahrensleitung die Parteiverhandlungen für geschlossen.

3. Kapitel: Urteilsfällung

Art. 381 Allgemeines

¹ Das Gericht zieht sich nach dem Abschluss der Parteiverhandlungen zur geheimen Urteilsberatung zurück.

² Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber nehmen an der Urteilsberatung mit beratender Stimme teil.

³ Kann das Gericht materiell über die Anklage entscheiden, fällt es ein Endurteil über die Schuld, die Sanktionen und die weiteren Folgen.

⁴ Ist der Fall noch nicht spruchreif, beschliesst das Gericht, die Beweise zu ergänzen und die Hauptverhandlung fortzusetzen, wenn die Beweisergänzungen vorliegen.

Art. 382 Vorfragen und Bindung an die Anklage

¹ Das Gericht kann Vorfragen aus allen Rechtsgebieten entscheiden.

² Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an dessen rechtliche Würdigung durch die Staatsanwaltschaft gebunden.

³ Will das Gericht den der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalt rechtlich anders würdigen als die Staatsanwaltschaft, eröffnet sie dies vorgängig den anwesenden Parteien und holt deren Stellungnahme ein.

Art. 383 Änderung und Erweiterung der Anklage

¹ Erfüllt nach Auffassung des Gerichts der in der Anklage umschriebene Sachverhalt einen Straftatbestand, entspricht aber die betreffende Anklage nicht den gesetzlichen Anforderungen, gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, die Anklage zu ändern.

² Das Gericht kann der Staatsanwaltschaft gestatten, die Anklage in Bezug auf eine Straftat, die erst während der Hauptverhandlung bekannt geworden ist und bewiesen wurde, zu erweitern.

³ Das Gericht darf eine geänderte oder erweiterte Anklage seinem Urteil nur zu Grunde legen, wenn die Parteirechte der Beschuldigten und der Privatklägerschaft gewahrt wurden, und es vertagt oder unterbricht dafür nötigenfalls die Hauptverhandlung.

Art. 384 Fällung des Urteils

¹ Das Gericht fällt sein Urteil in allen Punkten mit einfacher Mehrheit.

² Jede Richterin und jeder Richter ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Das Gericht eröffnet das Urteil nach Massgabe von Artikel 96.

Neunter Titel: Besondere Verfahren

1. Kapitel: Abgekürztes Verfahren

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 385 Grundsatz

Die Beschuldigten können der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahren beantragen, wenn sie den für die rechtliche Würdigung wesentlichen Sachverhalt sowie die Zivilansprüche anerkannt haben oder wenn über diese ein Vergleich vorliegt.

Art. 386 Eröffnung

¹ Über die Durchführung des abgekürzten Verfahrens entscheidet die Staatsanwaltschaft in einer nicht zu begründenden Verfügung endgültig.

² Die Staatsanwaltschaft teilt den Parteien die Durchführung des abgekürzten Verfahrens mit und setzt der Privatklägerschaft eine Frist von 10 Tagen, um Zivilansprüche und die geforderten Prozessentschädigungen anzumelden.

Art. 387 Anklageschrift

¹ Neben den allgemeinen Angaben nach Artikel 358 und 359 enthält die Anklageschrift Angaben über:

- a. das vorgesehene Strafmaß, das fünf Jahre Freiheitsstrafe nicht überschreiten darf;
- b. Weisungen bei Gewährung des bedingten Strafvollzugs;
- c. Nebenstrafen und Massnahmen;
- d. Widerruf bedingt ausgesprochener Sanktionen oder Entlassungen aus dem Sanktionsvollzug;
- e. die Regelung der zivilrechtlichen Ansprüche der Privatklägerschaft;
- f. die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

² Die Anklageschrift hat zudem die Parteien darauf hinzuweisen, dass sie mit einer zustimmenden Erklärung nach Absatz 3 die Erledigung im abgekürzten Verfahren annehmen, damit auf ein ordentliches Verfahren sowie unter Vorbehalt von Artikel 389 Absatz 7 auf Rechtsmittel verzichten.

³ Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Anklageschrift den Parteien, in Fällen von Bundesgerichtsbarkeit nach Artikeln 29-32 zusätzlich der Staatsanwaltschaft des Bundes, und setzt ihnen eine Frist von zehn Tagen, um zu erklären, ob sie der Anklageschrift zustimmen oder sie ablehnen.

⁴ Stimmen die Parteien zu, übermittelt die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift zusammen mit den Akten dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung der Hauptverhandlung. Andernfalls führt sie ein ordentliches Vorverfahren durch.

2. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren

Art. 388 Hauptverhandlung

¹ Das erstinstanzliche Gericht führt eine Hauptverhandlung durch, zu der die Parteien nach Artikel 368-370 vorgeladen werden.

² In einfachen Fällen und mit dem Einverständnis der Parteien kann das Gericht auf eine mündliche Hauptverhandlung verzichten.

³ An der Hauptverhandlung befragt das Gericht die anwesenden Beschuldigten und stellt fest,

- a. ob sie den der Anklage zu Grunde liegenden Sachverhalt anerkennen und
- b. diese Erklärungen mit der Aktenlage übereinstimmen.

⁴ Das Gericht befragt falls erforderlich auch die übrigen anwesenden Parteien.

⁵ Ein Beweisverfahren findet nicht statt.

Art. 389 Urteil

¹ Das Gericht befindet frei darüber, ob

- a. die Durchführung des abgekürzten Verfahrens rechtmässig und angebracht ist;
- b. die Anklage mit dem Ergebnis der Hauptverhandlung und mit den Akten übereinstimmt;
- c. die beantragten Sanktionen angemessen sind.

² Sind die Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens nach Absatz 1 erfüllt, so wird die Anklageschrift bezüglich Straftatbestände, Sanktionen und Zivilpunkt zum Urteil erhoben.

³ In dem den Parteien zu eröffnenden Urteil begründet das Gericht summarisch die Erfüllung der Voraussetzungen des abgekürzten Verfahrens.

⁴ Sind die Voraussetzungen für ein Urteil im abgekürzten Verfahren nicht erfüllt, gehen die Akten an die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines ordentlichen Vorverfahrens.

⁵ Das Gericht eröffnet den Parteien seinen ablehnenden Entscheid mündlich sowie schriftlich im Dispositiv; gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

⁶ Mit der Ablehnung eines Urteils im abgekürzten Verfahren fallen die von den Parteien im Hinblick auf das abgekürzte Verfahren abgegebenen Erklärungen dahin.

⁷ Mit einer Berufung gegen Urteile im Sinne von Absatz 2 kann eine Partei nur geltend machen, sie habe der Anklageschrift nicht zugestimmt oder diese entspreche nicht dem Urteil.

2. Kapitel: Nachträgliche selbstständige richterliche Entscheide

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 390 Zuständigkeit im Allgemeinen

¹ Bestimmt das Gesetz nichts Anderes, trifft das urteilende Gericht auch die einer gerichtlichen Behörde übertragenen nachträglichen Anordnungen.

² Für nachträgliche Entscheide, die nicht dem Richter zustehen, bestimmen Bund und Kantone die zuständigen Behörden.

Art. 391 Besondere Zuständigkeit

Haben die Staatsanwaltschaft oder die Übertretungsstraßbehörde im Straßbefehls- oder Bussenverfügungsverfahren entschieden, so treffen diese Behörden unter Vorbehalt der gerichtlichen Einsprache auch die nachträglichen Entscheide.

2. Abschnitt: Verfahren**Art. 392** Einleitung und Durchführung

¹ Wenn es das Gesetz nichts anders bestimmt, leiten die zuständigen Behörden das Verfahren auf Erlass einer nachträglichen selbstständigen richterlichen Verfügung von Amtes wegen ein.

² In den übrigen Fällen können die Beschuldigten oder andere dazu berechnigte Personen mit einem schriftlichen und begründeten Gesuch die Einleitung des Verfahrens beantragen.

³ Haben sie das Verfahren von Amtes wegen einzuleiten, stellen die zuständigen Behörden die Voraussetzungen des nachträglichen richterlichen Entscheids fest und reichen alsdann dem Gericht die entsprechenden Akten sowie ihren Antrag ein.

⁴ Das Gericht prüft, ob die Voraussetzungen für den nachträglichen Entscheid erfüllt sind, und ergänzt wenn nötig die Akten oder lässt weitere Erhebungen durch die Polizei durchführen.

⁵ Das Gericht gibt den betroffenen Personen und Behörden Gelegenheit, sich zu den vorgesehenen Anordnungen zu äussern und Anträge zu stellen.

Art. 393 Entscheid

¹ Das Gericht entscheidet gestützt auf die Akten, kann aber eine mündliche Verhandlung anordnen.

² Das Gericht erlässt seinen Entscheid schriftlich und begründet ihn kurz.

³ Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, eröffnet das Gericht seinen Entscheid sofort mündlich.

3. Kapitel: Verfahren bei Abwesenheit der Beschuldigten**1. Abschnitt: Voraussetzungen****Art. 394** Voraussetzungen

¹ Können abwesende Beschuldigten im Vorverfahren nicht einvernommen werden, sistiert die Staatsanwaltschaft die Untersuchung, nachdem sie die wesentlichen Beweise gesichert und die Beschuldigten zur Fahndung ausgeschrieben hat.

² Bleiben die ordnungsgemäss vorgeladenen Beschuldigten der erstinstanzlichen Hauptverhandlung fern, setzt das Gericht eine neue Verhandlung an und lädt sie dazu wiederum vor oder lässt sie vorführen.

³ Können die Beschuldigten zur neuen Hauptverhandlung nicht vorgeführt werden und scheitern auch die weiteren zumutbaren Versuche, sie zu ergreifen, kann die Hauptverhandlung in ihrer Abwesenheit durchgeführt werden, doch kann das Gericht das Verfahren auch sistieren.

⁴ Haben sich die Beschuldigten selber in den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit versetzt oder weigern sie sich, aus der Haft zur Hauptverhandlung vorgeführt zu werden, findet sofort ein Abwesenheitsverfahren statt, und es wird weder die Respektstunde nach Artikel 104 Absatz 4 abgewartet noch eine weitere Hauptverhandlung angesetzt.

⁵ Ein Abwesenheitsverfahren kann nur stattfinden, wenn die Beschuldigten im bisherigen Verfahren ausreichend Gelegenheit hatten, sich zu den ihnen vorgeworfenen Straftaten zu äussern und die Beweislage ein Urteil auch ohne ihre Anwesenheit zulässt.

2. Abschnitt: Durchführung des Abwesenheitsverfahrens

Art. 395 Allgemeines

¹ Unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen gelten die Vorschriften über das ordentliche erstinstanzliche Hauptverfahren auch im Abwesenheitsverfahren.

² Die anwesenden Parteien und die Verteidigung der abwesenden Beschuldigten werden zum Vortrag zugelassen.

³ Das Gericht legt seinem Urteil die Akten der Untersuchung und die Vorträge der anwesenden Parteien zu Grunde, kann aber auch Beweisergänzungen vornehmen.

Art. 396 Entscheid

¹ Das Gericht kann nach Abschluss der Parteivorträge ein Urteil fällen oder das Verfahren sistieren, bis die Beschuldigten vor den Schranken erscheinen.

² Das Gericht eröffnet sein Abwesenheitsurteil den Parteien und stellt es auch den abwesenden Beschuldigten zu oder publiziert es im Amtsblatt, wenn die Zustellung scheitert oder unmöglich ist.

3. Abschnitt: Neue Beurteilung

Art. 397 Begehren der Beschuldigten um eine neue Beurteilung

¹ Kann den Beschuldigten das Abwesenheitsurteil innerhalb der Berufungsfrist oder nachträglich persönlich zugestellt werden, werden sie darauf aufmerksam gemacht, dass sie innert zehn Tagen seit der Zustellung beim Gericht, welches das Abwesenheitsurteil fällte, schriftlich oder mündlich eine neue Beurteilung verlangen können.

² Läuft die Berufungsfrist noch, werden die Beschuldigten zudem darauf hingewiesen, dass sie gleichzeitig mit dem Begehren um eine neue Beurteilung die Berufung erklären können.

³ Die Beschuldigten haben in ihrem Gesuch kurz zu begründen, weshalb sie verhindert waren, an der Hauptverhandlung teilzunehmen.

Art. 398 Zulässigkeit des Begehrens und Verhältnis zur Berufung

¹ Die Beschuldigten können kein Begehren um neue Beurteilung stellen, wenn sie ordnungsgemäss vorgeladen wurden, sich aber der Hauptverhandlung nachweislich schuldhaft entzogen haben.

² Eine gültig eingelegte Berufung gegen das Abwesenheitsurteil wird nur behandelt, wenn das Begehren um neue Beurteilung abgelehnt wird.

Art. 399 Neue Beurteilung

¹ Erachtet die Verfahrensleitung die Voraussetzungen für ein neues Verfahren als erfüllt, verfügt sie die Durchführung einer neuen Beurteilung und setzt eine neue Hauptverhandlung an.

² Die Verfahrensleitung entscheidet bis zur Hauptverhandlung über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie über die Sicherheitshaft.

³ Hat die Verfahrensleitung die neue Beurteilung bewilligt, sind von anderen Parteien eingeleitete Rechtsmittelverfahren zu sistieren.

⁴ Die Abweisung des Begehrens um neue Beurteilung erfordert

- a. bei Kollegialgerichten einen Beschluss des Plenums;
- b. bei Einzelgerichten eine Verfügung dieses Gerichts.

Art 400 Entscheid im Verfahren der neuen Beurteilung

¹ Im neu aufgenommenen Verfahren fällt das Gericht ein neues Urteil, welches den üblichen Rechtsmitteln unterliegt.

² Mit der Rechtskraft des neuen Urteils fallen das Abwesenheitsurteil, die dagegen erklärten Rechtsmittel und die im Rechtsmittelverfahren bereits ergangenen Entscheide dahin.

³ Bleiben die Beschuldigten erneut unentschuldigt aus oder kann die neue Hauptverhandlung aus anderen von ihnen zu verantwortenden Gründen nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden, tritt das Gericht auf das Begehren um ein neues Verfahren nicht ein, und das Abwesenheitsurteil bleibt bestehen.

4. Kapitel: Selbstständige Massnahmeverfahren**1. Abschnitt: Verfahren bei der Anordnung der Friedensbürgschaft****Art. 401** Zuständigkeit

¹ Kann die Anordnung einer Friedensbürgschaft nach Artikel 57/nArtikel 66 des Strafgesetzbuchs¹ nicht mit dem Strafverfahren gegen den betreffenden Beschuldigten verbunden werden, findet ein selbstständiges Verfahren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen statt.

² Ist ein Strafverfahren hängig und besteht ein Haftgrund nach Artikel 234 Absatz 1 Buchstabe d, geht die Untersuchungs- oder Sicherheitshaft der Friedensbürgschaft vor.

³ Begehren um Anordnung einer selbstständigen Friedensbürgschaft sind bei der Staatsanwaltschaft am Orte, wo die Drohung ausgestossen wurde oder die Wiederholungsabsicht geäussert wurde, einzureichen.

¹ SR 311.0.

Art. 402 Verfahren

¹ Nachdem sie die Beteiligten einvernommen hat, nimmt die Staatsanwaltschaft der Person, welche die Drohung ausgesprochen hat, auf Antrag der bedrohten Person das Versprechen ab, die Tat nicht auszuführen und verpflichtet sie, dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten.

² Der bedrohten Person stehen die Rechte von Geschädigten und der Privatklägerschaft zu.

³ Sie kann verpflichtet werden, für die Kosten des Verfahrens und für Entschädigungen Sicherheit zu leisten.

⁴ Droht von bestimmten Personen unmittelbar Gefahr, kann sie die Staatsanwaltschaft zuhanden des zur Anordnung der Sicherheitshaft zuständigen Zwangsmassnahmengerichts vorläufig in Haft setzen oder andere Schutzmassnahmen treffen.

Art. 403 Entscheid

¹ Verweigert die Person, welche Drohungen ausgesprochen hat, das Versprechen oder die Sicherheitsleistung nach Artikel 57 Absatz 2/nArtikel 66 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs², beantragt die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht die Verhängung der Sicherheitshaft.

² Den unterliegenden Antragstellern können die Kosten des Verfahrens und eine Entschädigung an den Gesuchgegner auferlegt werden.

³ Verfällt die Sicherheitsleistung gemäss Artikel 57 Absatz 3/nArtikel 66 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs³ dem Staat, wird darüber in Anwendung von Artikel 253 verfügt.

2. Abschnitt: Verfahren bei zurechnungsunfähigen Beschuldigten**Art. 404** Voraussetzungen

Erachtet die Staatsanwaltschaft bei schuldunfähigen Beschuldigten, für die eine Strafbarkeit nach Artikel 12/nArtikel 17a oder Artikel 263 des Strafgesetzbuchs⁴ nicht in Betracht kommt, Massnahmen nach den Artikeln 43 und 44/nArtikeln 59-61, 63 oder 64 des Strafgesetzbuchs⁵ als erforderlich, findet ein Verfahren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen statt.

Art. 405 Verfahren

¹ Die Staatsanwaltschaft beantragt dem erstinstanzlichen Gericht schriftlich die anzuordnende Massnahme, ohne vorher das Verfahren wegen Schuldunfähigkeit einzustellen.

² Das erstinstanzliche Gericht berät über den Antrag der Staatsanwaltschaft nach den Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren.

³ Das Gericht verhandelt in Abwesenheit der Beschuldigten und schliesst die Öffentlichkeit von den Verhandlungen aus, wenn dies mit Rücksicht auf die Gesundheit oder zum Schutz der Persönlichkeit der Betroffenen angezeigt ist.

⁴ Wurde die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen, sind Artikel 78 Absätze 3-5 anwendbar.

² SR 311.0.

³ SR 311.0.

⁴ SR 311.0.

⁵ SR 311.0.

⁵ Das Gericht gibt der Privatklägerschaft Gelegenheit, sich zum Antrag der Staatsanwaltschaft und ihrer Zivilklage zu äussern.

Art. 406 Anordnung von Massnahmen

¹ Das Gericht ordnet die beantragten oder andere angemessene Massnahmen in einem Beschluss an, wenn es

- a. die Täterschaft der Beschuldigten und
- b. die Zurechnungsunfähigkeit und Schuldlosigkeit für erwiesen sowie
- c. die Massnahme für erforderlich hält.

² Ordnet das Gericht eine Massnahme an, urteilt es auch über die geltend gemachten Zivilansprüche.

Art. 407 Ablehnung von Massnahmen

¹ Erachtet das Gericht die Beschuldigten als zurechnungsfähig oder als für die im Zustande der Zurechnungsunfähigkeit begangenen Straftaten verantwortlich, weist es den Antrag der Staatsanwaltschaft ab.

² Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses gilt das Vorverfahren gegen die Beschuldigten als wieder eröffnet.

³ Erachtet das Gericht die Beschuldigten als zurechnungsunfähig, verneint es aber die Täterschaft oder die Massnahmenbedürftigkeit, weist es den Antrag ab.

3. Abschnitt: Selbstständiges Einziehungsverfahren

Art. 408 Voraussetzungen

¹ Ist über die Einziehung von Gegenständen oder Vermögenswerten ausserhalb eines Strafverfahrens gegen eine bestimmte Person zu entscheiden, wird ein selbstständiges Einziehungsverfahren durchgeführt.

² Eine Verwendung zu Gunsten der Geschädigten nach Artikel 60/nArtikel 73 des Strafgesetzbuchs⁶ kann Teil dieses Verfahrens bilden.

³ Ist nach Abschluss eines Straf- oder Einziehungsverfahrens über die Verwendung zu Gunsten der Geschädigten zu entscheiden, wird dafür ein nachträgliches Verfahren nach den Bestimmungen dieses Abschnitts durchgeführt.

Art. 409 Vorverfahren

¹ Gegenstände oder Vermögenswerte, die voraussichtlich in einem selbstständigen Verfahren eingezogen werden müssen, werden beschlagnahmt.

² Die Staatsanwaltschaft klärt in einem Vorverfahren ab, ob die Voraussetzungen der Einziehung erfüllt sind.

³ Im Rahmen des Vorverfahrens gewährt sie den durch eine Einziehung Betroffenen das rechtliche Gehör und stellt fest, ob Geschädigte Anträge auf Verwendung zu ihren Gunsten stellen.

⁶ SR 311.0.

⁴ Erachtet die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen als erfüllt, stellt sie dem erstinstanzlichen Gericht einen schriftlichen und begründeten Antrag auf Einziehung der Gegenstände oder Vermögenswerte und überweist ihm die Akten.

⁵ Erachtet die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen der Einziehung als nicht erfüllt, verfügt sie die Einstellung des Verfahrens und erstattet die Gegenstände oder Vermögenswerte den Berechtigten.

⁶ Haben die einzuziehenden Gegenstände oder Vermögenswerte keinen Handelswert oder beträgt ihr Wert nicht mehr als 50'000 Franken, ordnet die Staatsanwaltschaft die Einziehung in einem Einziehungsbefehl an, dessen Erlass sich nach den Bestimmungen über den Strafbefehl richtet.

Art. 410 Gerichtsverfahren

¹ Das Gericht gibt den Betroffenen Gelegenheit, sich zum Einziehungsantrag schriftlich zu äussern.

² Das Gericht führt auf Begehren der Betroffenen oder der Staatsanwaltschaft eine mündliche Verhandlung nach den Vorschriften über das erstinstanzliche Verfahren durch.

³ Neben den von der Staatsanwaltschaft gesammelten Beweisen kann das Gericht die tatsächlichen Feststellungen in ausländischen Strafurteilen und Beweise, die in jenen Verfahren erhoben wurden, berücksichtigen.

Art. 411 Entscheid

¹ In seinem Beschluss entscheidet das Gericht, ob die Gegenstände oder Vermögenswerte eingezogen oder freigegeben werden.

² Bejaht das Gericht die Einziehung, entscheidet es auch über Anträge auf Verwendung zu Gunsten der Geschädigten.

³ Sind die Ansprüche an den freizugebenden Gegenständen oder Vermögenswerten strittig, sind Artikel 277 Absätze 3-7 anwendbar.

5. Kapitel: Strafbefehlsverfahren

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 412 Voraussetzungen zum Erlass eines Strafbefehls

¹ Haben die Beschuldigten im polizeilichen Ermittlungsverfahren oder während der Untersuchung den ihnen vorgeworfenen Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend abgeklärt, erlässt die Staatsanwaltschaft anstelle der Anklage einen Strafbefehl, wenn sie eine der folgenden Sanktionen für ausreichend hält:

- a. Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen;
- b. gemeinnützige Arbeit von nicht mehr als 720 Stunden;
- c. Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten;
- d. Busse oder

e. Sanktionen nach den Buchstaben a-d verbunden mit Massnahmen nach Artikeln 51-60/ nArtikeln 66-73 des Strafgesetzbuchs⁷.

² Die Staatsanwaltschaft vernimmt die Beschuldigten, wenn der Strafbefehl eine zu verbüssende freiheitsentziehende Sanktion zur Folge hat.

³ Das Strafbefehlsverfahren ist ausgeschlossen, wenn der mit dem Strafbefehl ausgesprochene und der mit den widerrufenen Sanktionen zu verbüssende Freiheitsentzug zusammengerechnet einem zu verbüssenden Freiheitsentzug von mehr als neun Monaten entspricht.

⁴ Haben die Beschuldigten Zivilklagen der Privatklägerschaft anerkannt, wird dies im Strafbefehl vorgemerkt.

⁵ Nicht anerkannte Zivilklagen werden unabhängig von der ihnen zu Grunde liegenden Straftat auf den Zivilweg verwiesen.

⁶ Sind die Beschuldigten im Zeitpunkt, in dem der Strafbefehl erlassen werden sollte, unbekanntem Aufenthaltes, sistiert die Staatsanwaltschaft das Verfahren.

2. Abschnitt: Erlass des Strafbefehls

Art. 413 Inhalt

¹ Der Strafbefehl bezeichnet

- a. die verfügende Behörde;
- b. die Beschuldigten;
- c. den diesen zur Last gelegten Sachverhalt;
- d. die dadurch erfüllten Straftatbestände;
- e. die festgesetzten Sanktionen mit einer kurzen Begründung des Strafmasses.

² Der Strafbefehl enthält ausserdem Angaben über

- a. den kurz begründeten Widerruf bedingt ausgesprochener Sanktionen oder Entlassungen aus dem Sanktionsvollzug;
- b. die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- c. die vorgemerkte Anerkennung von Zivilklagen;
- d. die Freigabe oder Einziehung beschlagnahmter Gegenstände und Vermögenswerte.

³ Im Strafbefehl ist auf die Möglichkeit der Einsprache und auf die Folgen einer unterbliebenen Einsprache hinzuweisen.

⁴ Der Strafbefehl ist von der ihn ausstellenden Person zu unterzeichnen und mit der Angabe von Ort und Datum der Ausstellung zu versehen.

Art. 414 Ausfertigung und Zustellung des Strafbefehls

Der Strafbefehl wird den Parteien und den Behörden, die nach Artikel 415 zur Einsprache befugt sind, schriftlich ausgefertigt und sofort zugestellt.

⁷ SR 311.0.

3. Abschnitt: Einspracheverfahren

Art. 415 Einsprache

¹ Die Beschuldigten, die Privatklägerschaft sowie weitere Betroffene können innert 10 Tagen nach Empfang des Strafbefehls bei der Staatsanwaltschaft schriftlich Einsprache erheben.

² Bund und Kantone können der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft ein Einspracherecht gewähren.

³ Einsprachen von Behörden sind zu begründen.

⁴ Einsprachen privater Parteien müssen nur eine Begründung enthalten, wenn sie sich auf die Regelung der Kosten und Entschädigungen, die Zivilklagen oder die Freigabe oder Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten beschränken.

⁵ Wird nicht gültig Einsprache erhoben oder wird diese zurückgezogen, erlangt der Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.

Art. 416 Verfahren vor der Staatsanwaltschaft

¹ Die Staatsanwaltschaft nimmt die zur Beurteilung der Einsprache erforderlichen weiteren Beweise ab.

² Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt;
- d. einen neuen Strafbefehl erlässt.

³ Halten nach dem Beweisverfahren die Einsprechenden an ihrer Einsprache und die Staatsanwaltschaft an ihrem Strafbefehl fest, überweist die Staatsanwaltschaft die Akten unverzüglich dem erstinstanzlichen Gericht zur Durchführung des Hauptverfahrens.

⁴ Der Strafbefehl hat im Falle von Absatz 3 die Funktion einer Anklage.

⁵ Die Einsprache kann bis zum Abschluss der Parteivorträge der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zurückgezogen werden, wenn die Staatsanwaltschaft nicht das Verfahren eingestellt, Anklage erhoben oder einen neuen Strafbefehl erlassen hat.

4. Abschnitt: Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht

Art. 417 Ablauf

¹ Das Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht richtet sich nach den Artikeln 361 ff.

² Das erstinstanzliche Gericht entscheidet über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache.

³ Ist der Strafbefehl nicht gültig, hebt das Gericht diesen auf und weist den Fall zur Durchführung eines neuen Vorverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurück.

⁴ Ist die Einsprache ungültig, tritt das Gericht darauf nicht ein, und der Strafbefehl bleibt in Kraft.

⁵ Bleiben die einsprechenden privaten Parteien der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lassen sie sich auch nicht vertreten, gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.

⁶ Bezieht sich die Einsprache nur auf die Kosten und Entschädigungen sowie weitere Nebenfolgen, entscheidet das Gericht in einem schriftlichen Verfahren, wenn die Einsprechenden nicht ausdrücklich eine mündliche Verhandlung verlangen.

⁷ Beziehen sich ein oder mehrere gegen verschiedene Beschuldigte erlassene Strafbefehle auf den gleichen Sachverhalt, ist Artikel 460 sinngemäss anwendbar.

6. Kapitel: Übertretungsstrafverfahren

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 418 Anwendbare Regeln

¹ Für die Verfolgung von Übertretungen des Bundesrechts gelten unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen die allgemeinen Regeln dieses Gesetzes.

² Setzen Bund oder Kantone für die Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen Verwaltungsbehörden ein, stehen diesen die Befugnisse der Staatsanwaltschaft zu.

³ Die Geschädigten haben die Verfahrensrechte der Privatklägerschaft, doch werden ihre Zivilklagen nicht behandelt.

2. Abschnitt: Ermittlungs- und Bussenverfahren

Art. 419 Einleitung des Verfahrens

¹ Das Übertretungsstrafverfahren wird eingeleitet durch

- a. die polizeiliche Verzeigung;
- b. eine amtliche oder private Strafanzeige bei der Polizei.

² Die Polizei führt die erforderlichen Ermittlungen durch und übermittelt deren Ergebnisse der Übertretungsstrafbehörde.

³ Die Polizei, die verzeigende Behörde oder die Übertretungsstrafbehörde gewähren den verzeigten Personen in geeigneter Form das rechtliche Gehör zu den in Frage stehenden Übertretungen.

⁴ Verweigern oder versäumen die Verzeigten eine Stellungnahme zu den Übertretungen, hindert dies den Fortgang des Verfahrens nicht.

Art. 420 Zwangsmassnahmen bei Übertretungen im Allgemeinen

¹ Die Polizei, die Übertretungsstrafbehörde und die Gerichte können Gegenstände und Vermögenswerte, die als Beweismittel oder zur Sicherstellung von Kosten und Bussen benötigt werden oder die einzuziehen sind, beschlagnahmen.

² Eine Razzia, Hausdurchsuchungen sowie Durchsuchungen von Personen sind zulässig, wenn die Bedeutung der Übertretung diese Massnahmen rechtfertigt.

Art. 421 Festnahmen bei Übertretungen

¹ Die Polizei kann Personen, die bei der Begehung einer Übertretung ertappt und angehalten werden, auf den Polizeiposten verbringen und dort festhalten, wenn

- a. sie nicht in der Lage oder willens sind, ihre Personalien bekannt zu geben;
- b. sie nicht in der Schweiz wohnen und nicht in der Lage oder willens sind, sofort eine Sicherheit für die zu erwartende Busse zu leisten;
- c. die Festnahme erforderlich ist, um diese Personen von weiteren Übertretungen abzuhalten.

² Ist der Grund, der zu ihrer Festnahme führte weggefallen, werden die Festgenommenen umgehend freigelassen.

³ Sollen die festgenommenen Personen länger als sechs Stunden festgehalten werden, muss dies von höheren Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, die dazu von Bund oder Kantonen bevollmächtigt sind, angeordnet werden.

⁴ Die festgenommenen Personen werden in jedem Fall spätestens 24 Stunden nach ihrer Anhaltung auf freien Fuss gesetzt.

Art. 422 Bussenverfügung; Einstellung

¹ Ist auf Grund der Akten der Übertretungstatbestand erfüllt, erlässt die Übertretungsstrafbehörde ohne weitere Untersuchungshandlungen eine Bussenverfügung.

² Der Inhalt der Bussenverfügung richtet sich nach den Bestimmungen über den Strafbefehl, doch muss die Verfügung nicht begründet werden.

³ Ist der Übertretungstatbestand nicht erfüllt, stellt die Übertretungsstrafbehörde das Verfahren mit einer kurz begründeten Verfügung ein.

⁴ Die Bussen- oder Einstellungsverfügung wird den Parteien und den Behörden, die nach Artikel 423 zur Einsprache befugt sind, schriftlich ausgefertigt und sofort zugestellt.

3. Abschnitt: Einspracheverfahren**Art. 423** Allgemeines

¹ Die Beschuldigten, die Privatklägerschaft und weitere betroffene Personen können in Anwendung von Artikel 415 Absätze 1 und 4 innert zehn Tagen seit der Zustellung der Bussenverfügung bei der Übertretungsstrafbehörde Einsprache erheben.

² Innerhalb der gleichen Frist kann eine Einstellungsverfügung mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden.

³ Bund oder Kantone können die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde zur Einsprache und Beschwerde nach Absätzen 1 und 2 sowie zur späteren Aufhebung dieser Verfügungen im Rahmen des Aufsichtsrechts befugt erklären. Artikel 415 Absatz 3 ist anwendbar.

Art. 424 Verfahren vor der Übertretungsstrafbehörde

¹ Die Übertretungsstrafbehörden holen die Untersuchung nach und erheben dabei die wesentlichen Beweise.

² Bleiben die Beschuldigten trotz zweimaliger Vorladung unentschuldigt einer obligatorischen Einvernahme fern, gilt ihre Einsprache als zurückgezogen.

³ Nach Abschluss der Untersuchung verfährt die Übertretungsstrafbehörde nach Artikel 416 Absätze 3-5.

⁴ Hält die Übertretungsstrafbehörde an ihrer Bussenverfügung und halten die Einsprechenden an ihrer Einsprache fest, überweist die Übertretungsstrafbehörde den Fall sofort dem erstinstanzlichen Gericht zur weiteren Behandlung.

4. Abschnitt: Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht**Art. 425** Gerichtliches Einspracheverfahren

¹ Die gerichtliche Beurteilung der Übertretungen im Einspracheverfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Abweichungen nach den Bestimmungen über das Strafbefehlsverfahren.

² Das erstinstanzliche Gericht beurteilt alle sich aus der Bussenverfügung, den bisherigen Verfahrensakten und der Gerichtsverhandlung ergebenden Übertretungen.

³ Will das Gericht in Bezug auf den Sachverhalt oder auf dessen rechtliche Würdigung von der Bussenverfügung abweichen, eröffnet sie dies den anwesenden Parteien spätestens vor den Parteivorträgen.

Art. 426 Aufhebung einer rechtskräftigen Bussenverfügung

¹ Erweist sich nach Eintritt der Rechtskraft, dass der einer Bussenverfügung zu Grunde gelegte Sachverhalt den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllt, kann die zur Beurteilung dieses Tatbestandes zuständige Strafbehörde in einem neuen Strafentscheid die Bussenverfügung aufheben.

² Absatz 1 gilt sinngemäss für im Einspracheverfahren gefällte Urteile.

³ Die Behörde, die eine Bussenverfügung aufhebt, teilt ihren Entscheid den betroffenen Übertretungsstrafbehörden, Gerichten und Parteien mit und trifft die erforderlichen Massnahmen, um die Busse und die Nebenfolgen rückgängig zu machen.

7. Kapitel: Jugendstrafverfahren

(Art. 427-449)

Zehnter Titel: Rechtsmittel

1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 450 Anwendbare Vorschriften

¹ Soweit dieser Teil dafür keine besonderen Vorschriften aufstellt, richtet sich das Rechtsmittelverfahren sinngemäss nach den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes.

² Bezeichnet dieses Gesetz einen Entscheid als endgültig, so ist dagegen kein Rechtsmittel gemäss diesem Gesetz zulässig.

Art. 451 Legitimation im Allgemeinen

¹ Zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen einen Entscheid sind die Parteien berechtigt, die an dessen Aufhebung oder Änderung ein rechtlich geschütztes Interesse haben.

² Die Privatkülerschaft kann mit Rechtsmitteln den Schuld- und den Zivilpunkt eines Entscheides anfechten.

³ Nach dem Tode der Beschuldigten oder der Privatkülerschaft können deren Angehörige im Sinne von Artikel 110 Ziffer 2/nArtikel 110 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs¹ in der Reihenfolge der Erbberechtigung Rechtsmittel einlegen oder das Rechtsmittelverfahren weiterführen.

Art. 452 Legitimation der Staatsanwaltschaft

¹ Sehen der Bund oder die Kantone eine Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft vor, so bestimmen sie, welche Staatsanwaltschaft berechtigt ist, Rechtsmittel einzulegen.

² Bund und Kantone regeln, welche Behörden im Übertretungsstrafverfahren Rechtsmittel einlegen können.

³ Die Staatsanwaltschaft des Bundes kann in jedem Fall gegen kantonale Entscheide Rechtsmittel ergreifen, wenn

- a. sie den kantonalen Behörden einen Straffall zur Untersuchung und Beurteilung zugewiesen hat;
- b. sie vor dem kantonalen Gericht die Anklage geführt hat;
- c. der Entscheid nach gesetzlicher Vorschrift ihr oder einer andern Bundesbehörde mitzuteilen ist.

⁴ Die Staatsanwaltschaft kann ein Rechtsmittel auch zugunsten von Beschuldigten einlegen.

Art. 453 Sicherheitsleistung

¹ Die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz kann die Privatkülerschaft, die gegen einen Entscheid im Schuld-, oder im Zivilpunkt ein Rechtsmittel einlegte, verpflichten, für die von ihr allenfalls zu tragenden Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten.

² Im Falle von Straftaten, die nur auf Antrag zu verfolgen sind, kann sie ausnahmsweise und in begründeten Fällen auch von den Beschuldigten, die ein Rechtsmittel einlegten, eine entsprechende Sicherheitsleistung verlangen.

¹ SR 311.0.

³ Wird die Sicherheitsleistung nicht innert Frist erbracht, tritt die Rechtsmittelinstanz nicht auf das Rechtsmittel ein.

2. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zum Rechtsmittelverfahren

Art. 454 Form und Frist im Allgemeinen

¹ Rechtsmittel sind innert zehn Tagen schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen.

² Die zehntägige Rechtsmittelfrist beginnt mit

- a. der Aushändigung oder Zustellung des schriftlichen Urteilsdispositivs;
- b. der schriftlichen Zustellung des Entscheides;
- c. der Kenntnisnahme einer nicht schriftlich eröffneten Verfahrenshandlung.

³ Für die Rechtsmittel, deren Einreichung nach besonderer Vorschrift des Bundes oder der Kantone der Ober- oder Generalstaatsanwaltschaft vorbehalten sind, können Bund und Kantone abweichende Fristen festlegen.

⁴ Verlangt das Gesetz, dass das Rechtsmittel begründet wird, hat die das Rechtsmittel einlegende Person oder Behörde genau anzugeben,

- a. welche Punkte des Entscheides sie anfecht;
- b. welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen;
- c. welche Beweismittel sie anruft.

⁵ Erfüllt die Eingabe diese Anforderungen von Absatz 4 nicht, weist sie die Rechtsmittelinstanz zur Verbesserung innerhalb einer kurzen Nachfrist zurück.

⁶ Genügt die Eingabe auch nach Ablauf der Nachfrist den Anforderungen nicht, tritt die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht ein.

⁷ Die blossе unrichtige Bezeichnung eines Rechtsmittels beeinträchtigt dessen Gültigkeit nicht.

Art. 455 Verzicht und Rückzug

¹ Wer zur Ergreifung von Rechtsmitteln berechtigt ist, kann nach Eröffnung des anfechtbaren Entscheides durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber der erkennenden Behörde auf die Ausübung dieses Rechts verzichten.

² Wer ein Rechtsmittel eingelegt hat, kann dieses zurückziehen

- a. bei mündlichen Verfahren bis zum Schluss der Parteiverhandlungen vor der Rechtsmittelinstanz;
- b. bei schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels und allfälliger Beweis- oder Aktenergänzungen durch die Rechtsmittelinstanz.

³ Der Verzicht auf ein Rechtsmittel und dessen Rückzug sind endgültig, es sei denn, die betreffende Partei sei durch Täuschung, eine Straftat oder eine unrichtige Auskunft von Behörden zu ihrer Erklärung veranlasst worden.

Art. 456 Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

¹ Rechtsmittel haben unter Vorbehalt von abweichenden gesetzlichen Regelungen oder Anordnungen der Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz keine aufschiebende Wirkung.

² Die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz trifft die notwendigen und unaufschiebbaren vorsorglichen Massnahmen.

³ Sie kann namentlich

- a. die Staatsanwaltschaft mit unaufschiebbaren Beweiserhebungen beauftragen;
- b. die Festnahme von Beschuldigten anordnen;
- c. eine amtliche Verteidigung bestellen.

Art. 457 Beweisergänzungen

¹ Das Rechtsmittelverfahren beruht in der Regel auf den im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren abgenommenen Beweisen.

² Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden nur wiederholt, wenn

- a. die Beweise in Verletzung der Beweisvorschriften erhoben wurden;
- b. die Beweisabnahmen unvollständig waren;
- c. die Akten über die Beweisabnahmen unzuverlässig erscheinen.

³ Die Rechtsmittelinstanz nimmt auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen die für die Behandlung des Rechtsmittels erforderlichen zusätzlichen Beweise ab.

⁴ Die Rechtsmittelinstanz kann die Staatsanwaltschaft mit Beweisabnahmen beauftragen.

Art. 458 Besondere Regeln für das schriftliche Verfahren

¹ Wer ein Rechtsmittel einlegen will, für welches dieses Gesetz das schriftliche Verfahren vorschreibt, hat eine Rechtsmittelschrift einzureichen.

² Ist das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig und unbegründet, so holt die Verfahrensleitung der Rechtsmittelinstanz von den anderen Parteien und der Vorinstanz eine Stellungnahme zur Rechtsmittelschrift ein.

³ Das Rechtsmittelverfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn die Rechtsmittelschrift den zur Stellungnahme Eingeladenen nicht zugestellt werden kann oder eine Stellungnahme unterbleibt.

⁴ Die Rechtsmittelinstanz ordnet nötigenfalls einen zweiten Schriftenwechsel an.

⁵ Die Rechtsmittelinstanz fällt ihren Entscheid auf dem Zirkularweg oder in einer nicht öffentlichen Beratung auf Grund der Akten und der im Rechtsmittelverfahren zusätzlich durchgeführten Beweisabnahmen.

⁶ Die Rechtsmittelinstanz kann auf Antrag einer Partei oder von Amtes wegen eine mündliche Verhandlung anordnen, den Parteien für den Fall ihres Ausbleibens aber keine Rechtsnachteile androhen.

Art. 459 Bindung an die Anträge der Parteien

¹ Ausser im Falle von Zivilklagen ist die Rechtsmittelinstanzen bei ihrem Entscheid nicht an die Anträge und die Begründungen der Parteien gebunden.

² Die Rechtsmittelinstanz darf Entscheide im Straf- und im Zivilpunkt nicht zum Nachteil der Beschuldigten oder der Privatklägerschaft abändern, wenn die Rechtsmittel eingelegt wurden

- a. nur zu Gunsten der Beschuldigten;
- b. hinsichtlich der Zivilansprüche allein von der Privatklägerschaft.

³ Die Rechtsmittelinstanz kann die Beschuldigten strenger bestrafen, wenn ihr Tatsachen vorliegen, die nach dem Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts eingetreten sind oder diesem nicht bekannt waren.

Art. 460 Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide

¹ Haben nur einzelne der im gleichen Verfahren verfolgten Beschuldigten ein Rechtsmittel ergriffen und wird dieses gutgeheissen, so wird der angefochtene Entscheid auch zu Gunsten jener Beschuldigten aufgehoben oder abgeändert, die das Rechtsmittel nicht eingelegt haben, wenn die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt anders beurteilt und ihre Erwägungen auch für die anderen Beschuldigten zutreffen.

² Die Rechtsmittelinstanz hört diese anderen Beschuldigten, die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerschaft vor ihrem Entscheid an, wenn es der Anspruch auf rechtliches Gehör erfordert.

2. Kapitel: Beschwerde**1. Abschnitt: Allgemeines****Art. 461** Gegenstand

¹ Ist eine Berufung nicht zulässig, können mit der Beschwerde alle Mängel von Entscheiden und des Verfahrens, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, gerügt werden.

² Neue Behauptungen und Beweise sind zulässig, wenn die beschwerdeführende Partei sie nicht schon vor der Vorinstanz hätte vorbringen können.

Art. 462 Anfechtbare Verfahrenshandlungen

Die Beschwerde ist zulässig gegen

- a. Zwangsmassnahmen der Polizei im selbständigen Ermittlungsverfahren;
- b. die Verfügungen und das Verfahren der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden;
- c. Verfügungen und Beschlüsse sowie das Verfahren der erstinstanzlichen Gerichte;
- d. die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Art. 463 Ausschluss der Beschwerde

¹ Die Beschwerde ist nicht zulässig gegen

- a. die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft oder die Übertretungsstrafbehörde, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann;
- b. verfahrensleitende Entscheide der erstinstanzlichen Gerichte während der Hauptverhandlung;
- c. Beschwerdeentscheide.

² Weitere gesetzliche Beschränkungen des Beschwerderechts bei einzelnen Verfahrenshandlungen bleiben vorbehalten.

Art. 464 Beschwerdebehörden

¹ Das Zwangsmassnahmengericht behandelt Beschwerden gegen

- a. Zwangsmassnahmen der Polizei;
- b. Verfügungen sowie das Verfahren der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden;

² Die Beschwerdeinstanz behandelt alle übrigen Beschwerden, namentlich

- a. gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- b. gegen Verfahrenshandlungen, Beschlüsse sowie Verfügungen der erstinstanzlichen Gerichte und der Zwangsmassnahmengerichte;

³ Ist die Beschwerdebehörde ein Kollegialgericht, so beurteilt deren Verfahrensleitung die Beschwerde allein, wenn diese zum Gegenstand hat:

- a. ausschliesslich Übertretungen;
- b. die wirtschaftlichen Nebenfolgen eines Entscheides bei einem strittigen Betrag von nicht mehr als 5'000 Franken.

2. Abschnitt: Verfahren und Entscheid**Art. 465** Frist und Form

¹ Beschwerden gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide sind innert Frist schriftlich und begründet bei der Beschwerdebehörde einzureichen.

² Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden.

Art. 466 Verfahren und Entscheid

¹ Die Beschwerden werden in einem schriftlichen Verfahren behandelt.

² Heisst die Beschwerdebehörde die Beschwerde gut, fällt sie einen neuen Entscheid oder hebt den angefochtenen Entscheid auf und weist ihn zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

³ Heisst sie die Beschwerde gegen eine Einstellungsverfügung gut, kann die Beschwerdeinstanz der Staatsanwaltschaft oder der Übertretungsstrafbehörde für den weiteren Gang des Verfahrens Weisungen erteilen.

⁴ Stellt die Beschwerdebehörde eine Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung fest, kann sie der betreffenden Behörde Weisungen erteilen und ihr für deren Einhaltung Fristen setzen.

3. Kapitel: Berufung

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 467 Gegenstand und Zulässigkeit

¹ Mit der Berufung können Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wurde, der umfassenden Überprüfung durch das Berufungsgericht unterworfen werden.

² Urteile, die Verbrechen oder Vergehen zum Gegenstand haben, können in allen Punkten und unter Einschluss der mit dem Urteil ergangenen Beschlüsse sowie Verfügungen mit Berufung angefochten werden.

³ Wer in den Fällen von Absatz 2 Berufung einlegt, kann sämtliche Mängel des Urteils und des Verfahrens rügen sowie neue Behauptungen und Beweise vorbringen.

⁴ Bildeten ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des erstinstanzlichen Hauptverfahrens, so kann mit der Berufung nur gerügt werden, das Urteil

- a. verletze Bundesrecht;
- b. beruhe auf einer offensichtlich unvollständigen Erhebung des Sachverhalts oder einer offensichtlich unrichtigen Akten- oder Beweiswürdigung.

⁵ Die sich auf die Zivilansprüche beschränkende Berufung ist nur zulässig, wenn das erstinstanzliche Gericht über diese Ansprüche entschieden hat und das am Gerichtsstand anwendbare Zivilverfahrensrecht eine Berufung gestatten würde.

Art. 468 Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung

¹ Wer die Berufung einreichen will, hat sie bei der ersten Instanz innert Frist schriftlich oder zu Protokoll anzumelden.

² Das erstinstanzliche Gericht übermittelt diese Anmeldung nach Ausfertigung des begründeten Urteils zusammen mit den Akten dem Berufungsgericht.

³ Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert zehn Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein.

⁴ Die Partei hat in der Berufungserklärung anzugeben,

- a. ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur einzelne Teile davon anfight;
- b. welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt;
- c. welche Beweisanträge sie stellt.

⁵ Wer nur einzelne Teile des Urteils anfight, hat in der Berufungserklärung verbindlich und definitiv anzugeben, ob sich die Berufung beschränkt auf

- a. den Schuldpunkt, allenfalls bezogen auf einzelne Handlungen;

- b. die Bemessung der Strafe;
- c. die Anordnung von Massnahmen;
- d. den Zivilanspruch oder einzelne Zivilansprüche;
- e. die Nebenfolgen des Urteils, vor allem die Kosten- und Entschädigungsfolgen;
- f. die mit dem Urteil verbundenen nachträglichen richterlichen Entscheidungen.

Art. 469 Vorprüfung und Anschlussberufung

¹ Geht aus der Berufungserklärung nicht eindeutig hervor, ob das erstinstanzliche Urteil ganz oder nur in Teilen angefochten wird, fordert die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Partei auf, ihre Erklärung innert Frist zu verdeutlichen.

² Das Berufungsgericht übermittelt den anderen Parteien unverzüglich eine Kopie der Berufungserklärung.

³ Die anderen Parteien können innert zehn Tagen seit Empfang der Berufungserklärung schriftlich

- a. mit Begründung Nichteintreten beantragen;
- b. Anschlussberufung erklären.

⁴ Die Anschlussberufung richtet sich sinngemäss nach Artikel 468.

⁵ Die Anschlussberufung ist nicht auf den Umfang der Hauptberufung beschränkt, es sei denn, diese beziehe sich ausschliesslich auf den Zivilpunkt des Urteils.

⁶ Mit dem Rückzug oder der Ungültigkeit der Hauptberufung fällt auch die Anschlussberufung dahin.

Art. 470 Umfang und Wirkung des Berufungsverfahrens

¹ Ist die Berufung beschränkt, überprüft das Berufungsgericht das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten.

² Das Berufungsgericht kann das nur in Teilen angefochtene Urteil aber zu Gunsten der Beschuldigten auch in den nicht angefochtenen Punkten überprüfen und abändern, um gesetzwidrige oder unbillige Entscheidungen zu verhindern.

³ Die Berufung hemmt im Umfang der Anfechtung die Rechtskraft des angefochtenen Urteils.

⁴ Ist die Berufung auf die Zivilansprüche oder die Nebenpunkte beschränkt, kann die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils in den Hauptpunkten feststellen.

2. Abschnitt: Vorbereitung des Berufungsverfahrens

Art. 471 Eintreten

¹ Das Berufungsgericht verfährt sinngemäss nach Artikel 362, wenn seine Verfahrensleitung oder eine Partei

- a. die Anmeldung oder Erklärung der Berufung als verspätet oder unzulässig erachtet;
- b. das Fehlen von Prozessvoraussetzungen oder das Bestehen von Prozesshindernissen geltend macht.

² Ist Eintreten bestritten, so entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren und teilt einen Nichteintretensentscheid den Parteien mit.

³ Das Eintreten wird den Parteien nicht gesondert eröffnet; die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts trifft vielmehr sofort die notwendigen Anordnungen zur Durchführung des schriftlichen oder mündlichen Berufungsverfahrens.

3. Abschnitt: Schriftliches Berufungsverfahren

Art. 472 Fälle des schriftlichen Verfahrens

¹ Das Berufungsgericht behandelt die Berufung in einem schriftlichen Verfahren, wenn ausschliesslich

- a. Rechtsfragen zu entscheiden sind;
- b. der Zivilpunkt angefochten ist;
- c. Übertretungen Gegenstand des erstinstanzliche Urteils bildeten und mit der Berufung nicht ein Schuldspruch wegen Verbrechen oder Vergehen angestrebt wird;
- d. die Kosten- und Entschädigungsfolgen, nachträgliche richterliche Anordnungen oder Massnahmen im Sinne von Artikel 57-61/nArtikel 66-73 des Strafgesetzbuchs² angefochten sind.

² Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts kann mit dem Einverständnis der Parteien das schriftliche Berufungsverfahren zudem anordnen,

- a. wenn die Anwesenheit der Beschuldigten bei der Berufungsverhandlung nicht erforderlich ist;
- b. gegen Urteile in einzelgerichtlicher Zuständigkeit.

Art. 473 Schriftenwechsel

¹ Die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts setzt der Partei, welche die Berufung erklärte, Frist, um eine begründete Berufungsschrift einzureichen.

² Das anschliessende Verfahren richtet sich nach Artikel 458.

4. Abschnitt: Mündliches Berufungsverfahren

Art. 474 Durchführung der mündlichen Berufungsverhandlungen

¹ Ist kein schriftliches Berufungsverfahren durchzuführen, findet eine mündliche Berufungsverhandlung statt, die sich nach den Bestimmungen über die erstinstanzliche Hauptverhandlung richtet.

² Die mündliche Berufungsverhandlung beschränkt sich auf die Fragen, die für die Beurteilung der Berufung wesentlich sind.

³ Erklärten die Beschuldigten oder die Privatklägerschaft die Berufung, lädt die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts sie zur Berufungsverhandlung vor, kann sie aber in einfachen Fällen von der Teilnahme dispensieren und ihnen gestatten, ihre Anträge schriftlich einzureichen und zu begründen.

⁴ Erklärte die Staatsanwaltschaft die Berufung, ist sie in sinngemässer Anwendung von Artikel 369 zur persönlichen Teilnahme an der Berufungsverhandlung vorzuladen.

² SR 311.0.

⁵ Erklärte eine andere Partei die Berufung, braucht die Staatsanwaltschaft nicht zur Berufungsverhandlung zu erscheinen, wenn

- a. sie die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils verlangt und
- b. die Verfahrensleitung des Berufungsgerichts ihre Teilnahme nicht ausdrücklich verlangt.

⁶ Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Berufungsverhandlung nicht teil, stellt sie ihre Anträge schriftlich.

Art. 475 Säumnis der Parteien

¹ Die Berufung oder Anschlussberufung gilt als zurückgezogen, wenn die Beschuldigten oder die Privatklägerschaft, die sie erklärt haben

- a. der mündlichen Berufungsverhandlung unentschuldigt fernbleiben und sich auch nicht vertreten lassen;
- b. von der Möglichkeit der schriftlichen Eingaben nicht Gebrauch machen;
- c. nicht vorgeladen werden können.

² Erklärten Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft im Schuld- oder Strafpunkt die Berufung und bleiben die Beschuldigten unentschuldigt aus, findet in sinngemässer Anwendung von Artikel 394-400 ein Abwesenheitsverfahren statt.

³ Beschränkte die Privatklägerschaft ihre Berufung auf die Zivilansprüche und bleiben die Beschuldigten der Berufungsverhandlung unentschuldigt fern, so entscheidet das Berufungsgericht auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung und der Akten.

5. Abschnitt: Berufungsentscheid

Art. 476 Neues Urteil

Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt.

Art. 477 Aufhebung und Rückweisung

¹ Weist das erstinstanzliche Verfahren wesentliche Mängel auf, die im Berufungsverfahren nicht zu beseitigen sind, hebt das Berufungsgericht das angefochtene Urteil auf und weist die Sache zur Durchführung einer neuen Hauptverhandlung und zur Fällung eines neuen Urteils an das erstinstanzliche Gericht zurück.

² Das Berufungsgericht bestimmt, welche Verfahrenshandlungen das erstinstanzliche Gericht zu wiederholen oder nachzuholen hat.

³ Das erstinstanzliche Gericht ist an die vom Berufungsgericht im Rückweisungsbeschluss vertretenen Rechtsauffassungen und Weisungen nach Absatz 2 gebunden.

Art. 478 Eröffnung

Das Berufungsgericht begründet und eröffnet seinen Entscheid nach Massgabe der allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes.

4. Kapitel: Revision

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 479 Gegenstand und Zulässigkeit

¹ Wer durch rechtskräftige Urteile, Strafbefehle, Bussenverfügungen, nachträgliche richterliche Entscheide oder Entscheide in selbstständigen Massnahmenverfahren beschwert ist, kann deren Revision verlangen, wenn

- a. durch eine Straftat auf das Ergebnis des Verfahrens eingewirkt wurde;
- b. der Entscheid mit einem späteren Strafentscheid, der den gleichen Sachverhalt betrifft, in unverträglichem Widerspruch steht;
- c. erhebliche neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die geeignet sind, einen Freispruch oder eine wesentlich mildere Bestrafung der verurteilten Personen oder aber eine Verurteilung der freigesprochenen oder eine wesentlich strengere Bestrafung von verurteilten Beschuldigten herbeizuführen.

² Die Revision kann zudem verlangt werden, wenn die Durchsetzung eines für die Schweiz verbindlichen Entscheides einer internationalen Behörde eine neue Beurteilung erfordert.

Art. 480 Zulässigkeit der Revision in besonderen Fällen

¹ Die Revision zu Gunsten der Beschuldigten kann auch nach Eintritt der Verjährung verlangt werden.

² Die auf die Zivilansprüche beschränkte Revision ist nur zulässig, wenn das am Gerichtsstand anwendbare Zivilverfahrensrecht eine Revision gestatten würde.

2. Abschnitt: Vorprüfungsverfahren

Art. 481 Form und Frist

¹ Revisionsgesuche sind schriftlich und begründet beim Berufungsgericht einzureichen.

² Die angerufenen Revisionsgründe sind im Gesuch zu bezeichnen und zu belegen.

³ Revisionsgesuche sind an keine Frist gebunden.

⁴ Stützt sich das Gesuch jedoch auf Artikel 479 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2, ist es innert zehn Tagen nach Kenntnisnahme der betreffenden Entscheide zu stellen.

Art. 482 Verfahren im Vorprüfungsstadium

¹ Das Berufungsgericht behandelt das Revisionsgesuch im Vorprüfungsstadium in einem schriftlichen Verfahren.

² Das Berufungsgericht nimmt eine vorläufige Prüfung des Revisionsgesuchs vor.

³ Ist das Gesuch offensichtlich unzulässig oder unbegründet oder wurde ein Revisionsbegehren auf Grund der gleichen Vorbringen schon früher verworfen, so tritt es auf das Begehren nicht ein.

⁴ Tritt das Berufungsgericht auf das Gesuch ein, lädt es die anderen Parteien und die Vorinstanz ein, schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

⁵ Das Berufungsgericht beschliesst die erforderlichen Beweis- und Aktenergänzungen sowie weitere vorsorgliche Massnahmen, soweit sie nicht nach Artikel 456 Absätzen 2 und 3 der Verfahrensleitung obliegen.

3. Abschnitt: Revisionsentscheid und nachfolgendes Verfahren

Art. 483 Revisionsentscheid

¹ Erweist sich das Revisionsgesuch als unbegründet, weist es das Berufungsgericht ab und hebt gleichzeitig die vorsorglichen Massnahmen auf.

² Erachtet das Berufungsgericht die geltend gemachten Revisionsgründe als gegeben, so hebt es den angefochtenen Entscheid auf.

³ Erlaubt die Aktenlage dem Berufungsgericht, sofort einen neuen Entscheid zu fällen, so spricht es diesen zusammen mit dem Revisionsentscheid aus.

⁴ In den übrigen Fällen weist das Berufungsgericht die Sache zur neuen Behandlung und Beurteilung an die von ihm bezeichnete Behörde zurück, die sich im neu aufzunehmenden Verfahren mit der Strafsache zuerst zu befassen hat.

⁵ Das Berufungsgericht bestimmt, in welchem Umfang die festgestellten Revisionsgründe die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides beseitigen und in welchem Stadium das Verfahren wieder aufzunehmen ist.

⁶ Sind die Voraussetzungen der Untersuchungshaft erfüllt, kann das Berufungsgericht die Beschuldigten bis zum Entscheid der nachher zuständigen Behörde vorläufig in Sicherheitshaft setzen oder darin belassen.

Art. 484 Verfahren nach bewilligter Revision

¹ Die Strafbehörde, an welche das Berufungsgericht die Sache zurückgewiesen hat, führt in dem vom Berufungsgericht bestimmten Umfang ein neues Verfahren durch und erhebt die erforderlichen neuen Beweise.

² Hat das Berufungsgericht die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, so entscheidet diese, ob eine neue Anklage zu erheben, ein Strafbefehl zu erlassen oder das Verfahren einzustellen ist.

³ Wurde die Sache an ein Gericht zurückgewiesen, so nimmt es die notwendigen Beweisergänzungen vor und fällt nach einer Hauptverhandlung ein neues Urteil.

⁴ Werden die Beschuldigten im neuen Verfahren verurteilt, so werden ihnen bereits verbüsste Strafen angerechnet.

⁵ Führt das Revisionsverfahren zu einer mildereren Bestrafung der Beschuldigten, so richten sich deren Entschädigungsansprüche nach Artikel 505.

Art. 485 Folgen des Freispruchs

¹ Führt das neue Verfahren zu einem Freispruch oder zur Einstellung des Verfahrens, werden den Beschuldigten oder nach ihrem Tode ihren Angehörigen die bezahlten Bussen oder Geldstrafen zurückerstattet.

² Über weitere Ansprüche der Beschuldigten auf Entschädigung und Genugtuung nach Artikel 505 wird im neuen Entscheid befunden.

³ Ersetzt der Freispruch einen verurteilenden Entscheid, so können die Beschuldigten oder nach ihrem Tode ihre Angehörigen die Veröffentlichung des neuen Urteils verlangen, wenn dies erforderlich ist, um den guten Ruf der Beschuldigten wiederherzustellen.

Elfter Titel: Verfahrenskosten und Entschädigungen

1. Kapitel: Allgemeines

Art. 486 Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Titels

¹ Die folgenden Vorschriften sind anwendbar

- a. bei der Einstellung des Verfahrens;
- b. im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren;
- c. im Rechtsmittelverfahren des Bundes und der Kantone.

² Sie werden sinngemäss auch auf die Besonderen Verfahren des Neunten Teils dieses Gesetzes angewendet.

³ Im Verfahren vor Bundesgericht sind sie nur anwendbar, wenn über Rechtsmittel nach diesem Gesetz entschieden wird.

Art. 487 Grundsätze der Kostentragung und Entschädigung

¹ Die Verfahrenskosten werden unter dem Vorbehalt der nachstehenden Vorschriften vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren führte.

² Führt die Staatsanwaltschaft des Bundes die Anklage vor kantonalen Gerichten, so trägt der Bund die gemäss Entscheid vom Staat zu tragenden Barauslagen und zu leistenden Entschädigungen sowie jene Kosten und Entschädigungen, die der Kanton bei den kostenpflichtigen Beschuldigten oder Dritten nicht einbringen kann.

³ Hat der Bund Verfahren, die in seiner Zuständigkeit liegen, den Kantonen delegiert, so können diese für ausserordentliche Kosten, die ihnen dadurch entstanden sind, von den Bundeskasse ganz oder teilweise Ersatz verlangen.

⁴ Ansprüche der Parteien gegenüber Bund, Kantonen und Gegenparteien auf Entschädigung und Genugtuung bestehen nur nach Massgabe der folgenden Vorschriften.

⁵ Die Strafbehörden können von den folgenden Bestimmungen abweichen, wenn

- a. die Billigkeit es im Einzelfall erfordert;
- b. die Kostenpflichtigen mittellos sind.

⁶ Kosten und Entschädigungsfolgen können bei Säumnis und anderen fehlerhaften Verfahrenshandlungen ungeachtet des Verfahrensausgangs den sie verursachenden Verfahrensbeteiligten auferlegt werden.

Art. 488 Tragung der Verfahrenskosten durch Bund oder Kantone

¹ Bund und Kantone sowie ihren Strafbehörden werden im Fall ihres Unterliegens im Strafverfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

² Obsiegt die Staatsanwaltschaft, so stehen ihr und dem Bund oder Kanton, die sie vertritt, keine Entschädigungen zu.

³ Als Obsiegen im Sinne dieses Teils gilt ebenfalls, wenn auf das Rechtsmittel einer Gegenpartei nicht eingetreten oder dieses zurückgezogen wird.

Art. 489 Beteiligung mehrerer Personen und Haftung Dritter

¹ Verfahrenskosten und Entschädigungen, die auf das Verhalten einer einzigen unter mehreren beteiligten Personen zurückzuführen sind, werden dieser Person allein auferlegt.

² Die übrigen Verfahrenskosten und Entschädigungen werden den kostenpflichtigen Personen anteilmässig auferlegt.

³ Die zuständige Behörde kann eine solidarische Haftung der kostenpflichtigen Personen für die von ihnen gemeinsam verursachten Verfahrenskosten und Entschädigungen anordnen.

⁴ Dritte können nach Massgabe der Haftungsgrundsätze des Zivilrechts solidarisch mit den Beschuldigten verpflichtet werden, die Verfahrenskosten zu tragen und Entschädigungen zu leisten.

Art. 490 Kosten- und Entschädigungspflicht von Erben und Zurechnungsunfähigen

¹ Die Erben verstorbener Parteien sind verpflichtet, Verfahrenskosten zu tragen und Entschädigungen zu leisten.

² Wurde das Verfahren wegen Zurechnungsunfähigkeit der Beschuldigten eingestellt oder wurden sie aus diesem Grund freigesprochen, so können ihnen die Verfahrenskosten und Entschädigungen auferlegt werden, wenn dies nach den gesamten Umständen der Billigkeit entspricht.

Art. 491 Geltendmachung von Entschädigungen und Rückgriff

¹ Beschuldigte, die im Zusammenhang mit dem Strafverfahren Entschädigungen oder Genugtuung fordern, können ihre Ansprüche nur nach Massgabe der folgenden Bestimmungen gegenüber dem Bund oder dem Kanton geltend machen, welcher das Verfahren geführt hat.

² Die Entschädigungen und Genugtuung nach Absatz 1 werden allein vom verfahrensführenden Bund oder Kanton geleistet.

³ Bund oder Kanton nehmen für die von ihm getragenen Verfahrenskosten sowie die geleisteten Entschädigungen und Genugtuungen Rückgriff auf andere Personen, die durch ihr Verhalten vorsätzlich oder grobfahrlässig

- a. die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt haben;
- b. das Strafverfahren erheblich erschwert haben;
- c. einen im Revisionsverfahren aufgehobenen Entscheid verschuldet haben.

Art. 492 Entscheid über Verfahrenskosten und Entschädigungen

¹ Die Strafbehörden regeln im Endentscheid von Amtes wegen die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen des Strafverfahrens.

² Die Tragung der Verfahrenskosten und die Leistung von Entschädigungen kann dem Endentscheid vorbehalten werden bei

- a. Zwischenentscheiden;
- b. teilweiser Einstellung des Verfahrens;
- c. Rechtsmitteln gegen diese Entscheide.

³ Die Strafbehörde kann die Parteien auffordern, ihre Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche zu beziffern und zu belegen.

⁴ Kommen die Parteien dieser Aufforderung nicht nach, tritt die Behörde auf ihr Begehren nicht ein.

⁵ Begehren um Auferlegung von Kosten oder um Leistung von Entschädigung sowie Genugtuung, die nicht im Strafverfahren selber gestellt wurden, obwohl die Möglichkeit dazu bestand, sind verwirkt.

⁶ Ansprüche, die nicht im Strafverfahren gestellt werden konnten, verjähren nach Massgabe von Artikel 60 des Obligationenrechts¹.

⁷ Ansprüche auf Erstattung der Verfahrenskosten sowie auf Entschädigung und Genugtuung sind erst zu verzinsen, wenn der Entscheid, in dem über diese Ansprüche entschieden wurde, rechtskräftig geworden ist.

2. Kapitel: Verfahrenskosten

1. Abschnitt: Verfahrenskosten und Gebühren

Art. 493 Begriffe und Berechnung

¹ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den

- a. Gebühren zur Deckung des Bund und Kanton im konkreten Straffall entstehenden Aufwandes;
- b. Bund oder Kanton erwachsenden Barauslagen.

² Zu den Barauslagen gehören namentlich die Kosten

- a. der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung;
- b. der Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- c. von Gutachten;
- d. für die Mitwirkung eidgenössischer oder kantonaler Behörden;
- e. sowie die Post-, Telefon- und andere Spesen.

³ Der Bundesrat legt die Gebühren fest und erlässt Vorschriften über die Berechnung der Verfahrenskosten.

⁴ Er kann für einfache Fälle Pauschalgebühren festlegen, die auch die Barauslagen abgelten.

⁵ Die zuständige Strafbehörde setzt die Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung des Aufwandes und der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen nach freiem Ermessen fest.

⁶ Die Berechnung der Kosten und Gebühren kann bei der Beschwerdeinstanz angefochten werden, wenn diese Rügen nicht im Rahmen eines andern Rechtsmittels geprüft werden können.

¹ SR 220.

2. Abschnitt: Auflage der Verfahrenskosten im Allgemeinen

Art. 494 Verfahrenskosten bei Verurteilung

¹ Die Beschuldigten und weiteren Personen, gegen die sich das Verfahren richtet, tragen die Verfahrenskosten, wenn

- a. sie verurteilt werden;
- b. der Entscheid in anderer Weise zu ihrem Nachteil ausfällt.

² Die Kosten der Übersetzungen, die durch die Fremdsprachigkeit der Beschuldigten entstanden sind, werden diesen nicht auferlegt.

³ Die Kosten der Untersuchungs- und der Sicherheitshaft sowie der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung werden nur den Beschuldigten auferlegt, die sich in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befinden oder entsprechende Anwartschaften besitzen.

⁴ Bund und Kanton tragen die Verfahrenskosten, wenn

- a. die sie verursachenden behördlichen Verfahrenshandlungen unnötig oder fehlerhaft waren;
- b. die Kosten unverhältnismässig hoch sind.

Art. 495 Kostentragung bei Einstellung und Freispruch im Allgemeinen

¹ Wurde das Verfahren eingestellt oder wurden die Beschuldigten freigesprochen, tragen diese die Verfahrenskosten ganz oder teilweise, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft

- a. die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt haben;
- b. die Durchführung des Verfahrens erschwert haben.

² Artikel 494 Absätze 2 - 4 gelten sinngemäss.

Art. 496 Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der Strafantragsteller

¹ Der Privatklägerschaft können Verfahrenskosten, die durch ihre unentgeltliche Verbeiständung und ihre Anträge zum Zivilpunkt verursacht wurden, auferlegt werden, wenn

- a. das Verfahren eingestellt wurde oder die Beschuldigten freigesprochen wurden;
- b. die Zivilklage abgewiesen oder auf den Zivilweg gewiesen wurde.

² Bildeten nur Straftaten die auf Antrag verfolgt werden, Gegenstand des Verfahrens, können die gesamten Verfahrenskosten der Privatklägerschaft auferlegt werden, es sei denn, die Beschuldigten wären nach Artikel 495 kostenpflichtig.

³ Vorbehalten sind anderslautende Vereinbarungen der Parteien, die von der die Einstellung verfügenden Behörde zu genehmigen sind und sich nicht zum Nachteil des Bundes oder des Kantons auswirken dürfen.

⁴ Zieht die Privatklägerschaft im Rahmen eines Vergleichsversuchs der Staatsanwaltschaft den Strafantrag zurück oder erfolgt eine Einstellung im Verfahren bei Wiedergutmachung, trägt in der Regel der Bund oder Kanton die Verfahrenskosten.

⁵ Im Falle von Absatz 4 stehen den Parteien keine Entschädigungsansprüche gegen einander oder gegen den Bund oder Kanton zu.

3. Abschnitt: Kostentragung im Rechtsmittelverfahren

Art. 497 Im Allgemeinen

¹ Die Parteien tragen die Kosten des Rechtsmittelverfahrens nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens.

² Erwirkt eine Partei, die ein Rechtsmittel ergreift, einen für sie günstigeren Entscheid, so können ihr die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auferlegt werden, wenn

- a. die Voraussetzungen für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen wurden;
- b. der angefochtene Entscheid nur in einem Nebenpunkt oder im Rahmen des richterlichen Ermessens abgeändert wurde.

³ Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, spricht sie sich darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Regelung der Kosten und Entschädigungen aus.

⁴ Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf und weist die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurück, so trägt der Bund oder der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sowie jene der Vorinstanz nach Ermessen der Rechtsmittelinstanz.

Art. 498 Bei Revisionsgesuchen

Wird das Revisionsgesuch gutgeheissen, entscheidet die Strafbehörde, die anschliessend über die Erledigung der Strafsache zu befinden hat, nach ihrem Ermessen über die Kosten des ersten Verfahrens.

3. Kapitel: Entschädigungen

1. Abschnitt: Entschädigungsansprüche der Beschuldigten

Art. 499 Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch der Beschuldigten im Allgemeinen

¹ Werden die Beschuldigten ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so werden ihnen auf ihr Begehren

- a. ihre Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte vergütet;
- b. die aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstandenen wirtschaftlichen Einbussen ersetzt.

² Unter den gleichen Voraussetzungen haben die Beschuldigten Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse.

Art. 500 Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung und Genugtuung

Die zuständige Behörde kann die verlangte Entschädigung oder Genugtuung verweigern oder herabsetzen, wenn

- a. die Beschuldigten rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Strafverfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert haben;
- b. die Privatklägerschaft verpflichtet wird, die Beschuldigten für die von ihr bewirkten Verfahrenshandlungen zu entschädigen;
- c. die Aufwendungen der Beschuldigten geringfügig sind.

Art. 501 Entschädigung und Genugtuung wegen überlanger Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und anderer Zwangsmassnahmen

¹ Die Beschuldigten haben Anspruch auf angemessene Entschädigung oder Genugtuung, wenn die von ihnen ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft die Dauer der verhängten freiheitsentziehenden Sanktionen übersteigt und der übermässige Freiheitsentzug nicht an die wegen anderen Straftaten ausgesprochenen Sanktionen angerechnet werden kann.

² Eine Entschädigung oder Genugtuung ist nicht zu leisten, wenn die Beschuldigten

- a. zu einer Geldstrafe, zu gemeinnütziger Arbeit oder Busse verurteilt worden sind, deren Dauer im Falle einer Umwandlung nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- b. zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, deren Dauer die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft überschreitet.

³ Wurden gegenüber den Beschuldigten rechtswidrige Zwangsmassnahmen angewendet, spricht ihnen die zuständige Strafbehörde eine angemessene Entschädigung oder Genugtuung dafür zu.

2. Abschnitt: Entschädigungsansprüche der Privatklägerschaft sowie gegen diese; Entschädigungsansprüche Dritter**Art. 502** Entschädigungsregelung bei Beteiligung einer Privatklägerschaft

¹ Die Beschuldigten haben die obsiegende Privatklägerschaft für deren notwendige Auslagen und Umtriebe im Verfahren angemessen zu entschädigen.

² Die Privatklägerschaft hat bei Obsiegen der Beschuldigten diese für die durch ihre Anträge zum Zivilpunkt verursachten Auslagen und Umtriebe angemessen zu entschädigen.

³ Werden die Beschuldigten freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, haben die nach Artikel 495 kostenpflichtigen Beschuldigten die Privatklägerschaft für deren Auslagen und Umtriebe im Verfahren angemessen zu entschädigen.

Art. 503 Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche Dritter

¹ Dritte, die durch Verfahrenshandlungen oder bei der Unterstützung von Strafbehörden Schaden erleiden, haben nach Massgabe der Bestimmungen dieses Elften Teils Anspruch auf angemessenen Ersatz ihres nicht auf andere Weise gedeckten Schadens sowie auf Genugtuung.

² In klaren Fällen kann die Staatsanwaltschaft solche Ansprüche schon während des Vorverfahrens befriedigen.

³ Im Übrigen ist darüber im Rahmen des Endentscheids zu befinden.

3. Abschnitt: Entschädigungen im Rechtsmittelverfahren

Art. 504 Allgemeines

¹ Obsiegen die Beschuldigten im Rechtsmittelverfahren, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die ihnen im Verfahren erwachsenen Auslagen und Umtriebe.

² Ist eine Privatklägerschaft am Verfahren beteiligt, richten sich die Entschädigungsansprüche nach Artikel 502.

³ Von der Zusprechung einer Entschädigung an die Beschuldigten kann nach Massgabe von Artikel 495 und Artikel 497 Absatz 2 ganz oder teilweise abgesehen werden.

⁴ Hebt die Rechtsmittelinstanz einen Entscheid auf, haben die Parteien Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Auslagen und Umtriebe im Rechtsmittelverfahren und im Zusammenhang mit dem erstinstanzlichen Entscheid.

Art. 505 Entschädigung und Genugtuung bei Revision

Die nach einer Revision freigesprochenen oder milder bestraften Beschuldigten haben in sinngemässer Anwendung von Artikel 499 und 501 Anspruch auf angemessene Entschädigung und Genugtuung.

Zwölfter Titel: Rechtskraft und Vollstreckung von Strafentscheiden

1. Kapitel: Eintritt und Feststellung der Rechtskraft

Art. 506 Eintritt der Rechtskraft

¹ Urteile und andere verfahrenserledigende Entscheide, gegen die ein Rechtsmittel nach diesem Gesetz zulässig ist, werden rechtskräftig, wenn

- a. die Rechtsmittelfrist unbenützt abgelaufen ist;
- b. die Berechtigten das Rechtsmittel zurückziehen;
- c. die Rechtsmittelinstanz auf das Rechtsmittel nicht eintritt oder es abweist.

² Die Rechtskraft tritt rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist.

³ Entscheide, gegen die kein Rechtsmittel nach diesem Gesetz zulässig ist, werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig.

Art. 507 Feststellung und Eröffnung der Rechtskraft

¹ Die Strafbehörde, die einen Entscheid erlassen hat, vermerkt den Eintritt der Rechtskraft in den Akten und in geeigneter Weise im oder auf dem Urteil.

² Wurde den Parteien die Einlegung eines Rechtsmittels mitgeteilt, wird ihnen auch die Rechtskraft des Urteils eröffnet.

³ Ist der Eintritt der Rechtskraft streitig, entscheidet die Behörde darüber, die den Entscheid fällte.

⁴ Gegen den Entscheid über die Rechtskraft ist die Beschwerde an die Beschwerdeinstanz zulässig.

Art. 508 Mitteilung der Entscheide

Die Strafbehörden übermitteln ihre Entscheide nach Eintritt der Rechtskraft unverzüglich

- a. den Vollzugsbehörden, wenn die Entscheide Vollzugshandlungen erfordern;
- b. den Strafregisterbehörden des Bundes, wenn die Entscheide ins Strafregister einzutragen sind oder zur Änderung oder Entfernung von Einträgen führen.

2. Kapitel: Vollstreckung der Strafentscheide

1. Abschnitt: Vollzug von Strafen und Massnahmen

Art. 509 Allgemeines

Unter dem Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz und im Strafgesetzbuch¹ bestimmen der Bund und die Kantone die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständigen Behörden sowie das entsprechende Verfahren.

¹ SR 311.0.

Art. 510 Sicherstellung des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen

¹ Rechtskräftige Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen sind sofort zu vollziehen

- a. bei Fluchtgefahr;
- b. bei erheblicher Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzwecks.

² In den übrigen Fällen erlässt die zuständige Behörde einen Befehl zum Strafantritt.

³ In dringenden Fällen können die zuständigen Behörden zur Sicherung des Vollzugs der Strafe oder der Massnahme die vorläufige Inhaftierung der Beschuldigten anordnen.

⁴ Sie haben den Fall innert fünf Tagen seit der Inhaftierung dem Gericht zu unterbreiten, das die zu vollstreckende Strafe oder Massnahme ausgesprochen hat, bei Strafbefehlen dem Zwangsmassnahmegesicht am Orte der Staatsanwaltschaft, die den Strafbefehl erliess.

⁵ Dieses Gericht entscheidet endgültig, ob die Beschuldigten bis zum Antritt der Strafe oder Massnahme in Haft bleiben.

⁶ Zur Durchsetzung des Strafantrittsbefehls können die Vollzugsbehörden die Beschuldigten verhaften oder ausschreiben lassen oder ihre Auslieferung verlangen.

Art. 511 Vollstreckungsverjährung

¹ Verjährte Strafsentscheide dürfen nicht vollstreckt werden.

² Die Vollzugsbehörden prüfen von Amtes wegen, ob die Vollstreckungsverjährung eingetreten ist.

³ Die Beschuldigten können den drohenden Vollzug einer verjährten Strafe oder Massnahme mit Beschwerde bei der Beschwerdeinstanz des Vollzugskantons anfechten. Diese entscheidet auch über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde.

⁴ Haben Beschuldigte verjährte freiheitsentziehende Sanktionen verbüsst, so steht ihnen in sinngemässer Anwendung von Artikel 501 dafür Entschädigung und Genugtuung zu.

2. Abschnitt: Vollstreckung von Verfahrenskosten und Zivilansprüchen**Art. 512** Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen

¹ Der Bundesrat regelt den Einzug der von den Parteien und von Dritten zu zahlenden Verfahrenskosten und Geldstrafen sowie weiterer im Zusammenhang mit dem Strafverfahren zu erbringender finanzieller Leistungen.

² Bund und Kantone bestimmen, welche Behörden den Einzug der finanziellen Leistungen nach Absatz 1 besorgen.

³ Bund und Kantone können ihre Kosten- und Entschädigungsforderungen mit Entschädigungsansprüchen der zahlungspflichtigen Partei aus dem gleichen oder anderen Strafverfahren sowie mit beschlagnahmten Vermögenswerten, die sich im Zusammenhang mit Strafverfahren in ihren Händen befinden, verrechnen.

Art. 513 Vollstreckung der Strafurteile im Zivilpunkt

¹ Die Urteile über Zivilansprüche werden nach Massgabe des anwendbaren Zivilprozess- oder des Schuldbetreibungsrechts vollstreckt.

² Die Verjährung der Zivilansprüche richtet sich nach dem Obligationenrecht².

3. Abschnitt: Amtliche Bekanntmachungen

Art. 514 Gegenstand

¹ Bund und Kantone bestimmen die Behörden, welche amtliche Bekanntmachungen vorzunehmen haben.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

² SR 220.

Erster Titel: Einleitung 1. Kapitel: Anwendung dieses Gesetzes im Allgemeinen

1. Kapitel: Anwendung dieses Gesetzes im Allgemeinen

Geltungsbereich im Allgemeinen	Art.	1
Ausübung der Strafrechtspflege	Art.	2
2. Kapitel: Grundsätze des Strafverfahrensrechts		
Achtung der Menschenwürde	Art.	3
Unabhängigkeit	Art.	4
Beschleunigungsgebot	Art.	5
Grundsatz der materiellen Wahrheit	Art.	6
Verfolgungs- und Anklagezwang	Art.	7
Opportunitätsprinzip	Art.	8
Anklagegrundsatz	Art.	9
Erledigungsgrundsatz	Art.	10
Beweiswürdigung und Unschuldsvermutung	Art.	11
Verbot der doppelten Strafverfolgung	Art.	12

Zweiter Titel: Strafbehörden

1. Kapitel: Befugnisse

1. Abschnitt: Im Allgemeinen

Strafverfolgungsbehörden	Art.	13
Gerichte	Art.	14
Bezeichnung und Organisation der Strafbehörden	Art.	15

2. Abschnitt: Polizei

Allgemeines	Art.	16
Aufgaben	Art.	17

3. Abschnitt: Staatsanwaltschaft

Begriff	Art.	18
Zuständigkeit	Art.	19
Unabhängigkeit	Art.	20

4. Abschnitt: Übertretungsstrafbehörde

Allgemeines	Art.	21
-------------	------	----

5. Abschnitt: Zwangsmassnahmengericht

Zuständigkeit	Art.	22
---------------	------	----

6. Abschnitt: Erstinstanzliches Gericht

Zuständigkeit	Art.	23
Einzelgericht	Art.	24

7. Abschnitt: Jugendstrafbehörden

(Zuständigkeit)	Art.	25
-----------------	------	----

8. Abschnitt: Beschwerdeinstanz

Zuständigkeit	Art.	26
---------------	------	----

9. Abschnitt: Berufungsgericht

Zuständigkeit	Art.	27
---------------	------	----

2. Kapitel: Sachliche Zuständigkeit

1. Abschnitt: Kantonale Gerichtsbarkeit

Grundsatz	Art.	28
-----------	------	----

2. Abschnitt: Bundesgerichtsbarkeit

Grundsatz	Art.	29
-----------	------	----

Bei organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität	Art. 30
Delegation bei Bundesgerichtsbarkeit im Allgemeinen	Art. 31
Delegation bei Völkermord sowie organisiertem Verbrechen und Wirtschaftskriminalität	Art. 32
Gemeinsame Vorschriften für Delegationsfälle	Art. 33
Anstände	Art. 34
3. Abschnitt: Zuständigkeit beim Zusammentreffen mehrerer Straftaten	
Grundsatz der Verfahrenseinheit	Art. 35
Ausnahmen	Art. 36
Befugnis zur Strafbefreiung	Art. 37
2. Kapitel: Gerichtsstand	
1. Abschnitt: Im Allgemeinen	
Geltungsbereich	Art. 38
Gerichtsstand der Begehung	Art. 39
2. Abschnitt: Besondere Gerichtsstände	
Straftaten im Ausland	Art. 40
Gerichtsstand der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	Art. 41
Gerichtsstand bei Zusammentreffen mehrerer Straftaten	Art. 42
Gerichtsstand bei Delikten durch Medien	Art. 43
Gerichtsstand bei Betreibungs- und Konkursdelikten und bei Straftaten im Rahmen von Unternehmen	Art. 44
Gerichtsstand bei Betreibungs- und Konkursdelikten und bei Straftaten im Rahmen von Unternehmen	Art. 45
Bestimmung eines abweichenden Gerichtsstands	Art. 46
3. Abschnitt: Gerichtsstandsverfahren	
Prüfung der Zuständigkeit; Einigungsverfahren	Art. 47
Vorgehen bei Gerichtsstandskonflikten	Art. 48
Nachträgliche Änderung des Gerichtsstands	Art. 49
4. Kapitel: Nationale Rechtshilfe	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Gegenstand	Art. 50
Grundsätze der Rechtshilfe	Art. 51
Unterstützung	Art. 52
Kosten	Art. 53
Anstände	Art. 54
2. Abschnitt: Auf Verlangen des Bundes oder eines anderen Kantons vorgenommene Verfahrenshandlungen	
Grundsätze	Art. 55
Gesuch um Anordnung von Zwangsmassnahmen	Art. 56
Direkter Geschäftsverkehr	Art. 57
Rechte der Parteien	Art. 58
3. Abschnitt: Verfahrenshandlungen in einem anderen Kanton	
Grundsatz	Art. 59
Inanspruchnahme der Polizei	Art. 60
5. Kapitel: Internationale Rechtshilfe	
Regelung; Zuständigkeit	Art. 61
6. Kapitel: Ausstand	
Ausstandsgründe	Art. 62

Pflichten der von Ausstandsgründen betroffenen Personen	Art. 63
Ausstandsgesuch einer Partei	Art. 64
Verfahren	Art. 65
Entscheid	Art. 66
7. Kapitel: Verfahrensleitung	
Zuständigkeit zur Verfahrensleitung	Art. 67
Aufgaben der Verfahrensleitung	Art. 68
Sitzungspolizei	Art. 69
Disziplinar massnahmen	Art. 70
8. Kapitel: Verfahrenshandlungen der Strafbehörden	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Form der Verfahrenshandlungen	Art. 71
Amtssprache	Art. 72
Auswirkungen für die Strafbehörden der Kantone	Art. 73
Übersetzungen	Art. 74
Besondere Rechte der Beschuldigten	Art. 75
2. Abschnitt: Öffentlichkeit der Verfahren und Verhandlungen	
Grundsätze	Art. 76
Verwirklichung der Öffentlichkeit	Art. 77
Ausnahmen von der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen	Art. 78
Gerichtsberichterstattung	Art. 79
3. Abschnitt: Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten	
Grundsatz	Art. 80
Mitteilungen an die Öffentlichkeit	Art. 81
Mitteilung an andere Behörden	Art. 82
4. Abschnitt: Protokolle	
Grundsatz	Art. 83
Inhalt des Verfahrensprotokolls	Art. 84
Einvernahme protokolle	Art. 85
Protokollierung von Einvernahmen im Vorverfahren	Art. 86
Protokollierung von Einvernahmen in Gerichtsverfahren	Art. 87
Beweiskraft der Protokolle	Art. 88
Berichtigung der Protokolle	Art. 89
Berichtigung von Versehen	Art. 90
5. Abschnitt: Entscheide	
Form im Allgemeinen	Art. 91
Inhalt der Endentscheide	Art. 92
Verzicht auf Begründung	Art. 93
Begründung im Rechtsmittelverfahren	Art. 94
Erläuterung von Entscheiden	Art. 95
6. Abschnitt: Eröffnung von Entscheiden; Mitteilungen; Zustellungen	
Eröffnung von Entscheiden	Art. 96
Form der Mitteilungen der Strafbehörden	Art. 97
Ort der Zustellungen im Allgemeinen	Art. 98
Zustellung an verteidigte, verbeiständete oder vertretene Parteien	Art. 99
Person der Zustellungsempfängerin und des Zustellungsempfängers	Art. 100
Öffentliche Zustellung	Art. 101

7. Abschnitt: Fristen; Verhandlungstermine; Wiederherstellung

Fristen im Allgemeinen	Art. 102
Berechnung der Fristen	Art. 103
Einhaltung von Fristen und Terminen	Art. 104
Erstreckung von Fristen und Terminen	Art. 105
Säumnis	Art. 106
Wiederherstellung	Art. 107

8. Abschnitt: Datenschutz

Sammlung und Bearbeitung von Personendaten	Art. 108
Verwendung, Berichtigung und Vernichtung der Daten	Art. 109

9. Abschnitt: Akten und Akteneinsicht

Akten im Allgemeinen	Art. 110
Akteneinsicht bei hängigen Verfahren	Art. 111
Vorgehen	Art. 112
Aktenaufbewahrung	Art. 113

Dritter Titel: Parteien und ihre Rechte**1. Kapitel Allgemeines****1. Abschnitt: Begriff und Stellung**

Begriff der Partei	Art. 114
Weitere Verfahrensbeteiligte	Art. 115
Prozessfähigkeit	Art. 116
Allgemeine Rechte der Parteien; Anspruch auf rechtliches Gehör	Art. 117
Einschränkungen des rechtlichen Gehörs und weiterer Verfahrensrechte	Art. 118

2. Abschnitt: Verfahrenshandlungen der Parteien

Eingaben und Anträge	Art. 119
Verfahrenshandlungen der Parteien	Art. 120

2. Kapitel: Beschuldigte

Begriff	Art. 121
Stellung	Art. 122
Verhandlungsfähigkeit	Art. 123

3. Kapitel: Geschädigte, Opfer und Privatklägerschaft**1. Abschnitt: Geschädigte und Opfer**

Begriff	Art. 124
---------	----------

2. Abschnitt: Privatklägerschaft

Begriff	Art. 125
Rechtsnachfolge	Art. 126
Erklärung im Allgemeinen	Art. 127
Verzicht und Rückzug	Art. 128

3. Abschnitt: Zivilklage

Allgemeine Bestimmungen	Art. 129
Begründung und Bezifferung	Art. 130
Behandlung im Allgemeinen	Art. 131
Entscheid	Art. 132

4. Kapitel: Verteidigung, Rechtsbeistand und Vertretung**1. Abschnitt: Allgemeines**

Grundsätze	Art. 133
------------	----------

Allgemeine Rechte	Art. 134
2. Abschnitt: Verteidigung	
Wahlverteidigung	Art. 135
Notwendige Verteidigung	Art. 136
Sicherstellung der notwendigen Verteidigung	Art. 137
Amtliche Verteidigung	Art. 138
Bestellung der amtlichen Verteidigung	Art. 139
Widerruf und Wechsel der amtlichen Verteidigung	Art. 140
Entschädigung der amtlichen Verteidigung	Art. 141
Stellung der Verteidigung	Art. 142
3. Abschnitt: Unentgeltlicher Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtspflege für die Privatklägerschaft	
Unentgeltlicher Rechtsbeistand	Art. 143
Zuständige Behörde und Kostentragung	Art. 144
Vierter Titel: Beweismittel	
1. Kapitel: Beweise und ihre Erhebung	
1. Abschnitt: Allgemeine Regeln der Beweiserhebung	
Grundsatz	Art. 145
Unnötige, untaugliche und unerreichbare Beweismittel	Art. 146
Verbotene Beweiserhebungsmethoden	Art. 147
2. Abschnitt: Rechtswidrig erlangte Beweismittel	
Grundsatz	Art. 148
Ausnahmen bei behördlich erhobenen Beweisen	Art. 149
Von Privaten erhobene Beweise	Art. 150
3. Abschnitt: Einvernahmen im Allgemeinen	
Einvernehmende Strafbehörde	Art. 151
Erscheinenspflicht	Art. 152
Einleitung der Einvernahme	Art. 153
Durchführung der Einvernahme	Art. 154
Schriftliche Berichte	Art. 155
4. Abschnitt: Gegenüberstellungen und Teilnahmerechte der Parteien	
Einvernahme mehrerer Personen und Gegenüberstellungen	Art. 156
Weitere Massnahmen	Art. 157
Teilnahmerechte bei Beweisabnahme im Allgemeinen	Art. 158
Teilnahmerechte bei der Einvernahme von Beschuldigten und Mitbeschuldigten im Besonderen	Art. 159
5. Abschnitt: Schutzmassnahmen	
Schutzmassnahmen bei Verfahrenshandlungen im Allgemeinen	Art. 160
Schutzmassnahmen bei Einvernahmen im Besonderen	Art. 161
Zusicherung der Anonymitätswahrung	Art. 162
Massnahmen zum Schutz von Opfern	Art. 163
Schutzmassnahmen bei der Einvernahme von Kindern, geistig Abnormen und Taubstummen	Art. 164
Weitere Massnahmen	Art. 165
2. Kapitel: Einvernahme der Beschuldigten	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Grundsatz	Art. 166

Hinweise bei der ersten Einvernahme	Art. 167
Polizeiliche Einvernahmen im Ermittlungsverfahren	Art. 168
2. Abschnitt: Einvernahmen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte	
Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft zur Sache	Art. 169
Abklärung der persönlichen Verhältnisse	Art. 170
Einvernahme durch Gerichte	Art. 171
3. Kapitel: Zeuginnen und Zeugen	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Begriff; Zeugnispflicht	Art. 172
Zeugnisfähigkeit	Art. 173
Abklärungen über Zeuginnen und Zeugen	Art. 174
Schweigegebot für Zeuginnen oder Zeugen	Art. 175
2. Abschnitt: Zeugnisverweigerungsrechte	
Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund persönlicher Beziehungen	Art. 176
Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund eines Amtsgeheimnisses	Art. 177
Zeugnisverweigerungsrecht auf Grund eines Berufsgeheimnisses	Art. 178
Quellenschutz der Medienschaffenden	Art. 179
Zeugnisverweigerungsrecht bei weiteren Geheimhaltungspflichten	Art. 180
Zeugnisverweigerungsrecht zum eigenen Schutz	Art. 181
Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts	Art. 182
Unberechtigte Zeugnisverweigerung	Art. 183
3. Abschnitt: Zeugeneinvernahme	
Vorgehen	Art. 184
Entschädigung	Art. 185
4. Kapitel: Auskunftspersonen	
1. Abschnitt: Begriff	
Auskunftspersonen bei Einvernahmen durch Staatsanwaltschaft und Gerichte	Art. 186
Auskunftspersonen bei polizeilichen Einvernahmen	Art. 187
2. Abschnitt: Stellung und Einvernahme der Auskunftspersonen	
Stellung	Art. 188
Einvernahme der Auskunftspersonen	Art. 189
5. Kapitel: Sachverständige	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Voraussetzungen für die Anordnung eines Gutachtens	Art. 190
Person der Sachverständigen	Art. 191
2. Abschnitt: Bestellung der Sachverständigen; Ausarbeitung des Gutachtens	
Ernennung	Art. 192
Auftrag	Art. 193
Ausarbeitung des Gutachtens	Art. 194
Stationäre Begutachtung	Art. 195
3. Abschnitt: Erstellen des Gutachtens	
Form des Gutachtens	Art. 196
Zustellung des schriftlichen Gutachtens; Ergänzung und Verbesserung	Art. 197
Entschädigung	Art. 198
Pflichtversäumnis	Art. 199
6. Kapitel: Sachliche Beweismittel	
1. Abschnitt: Beweisgegenstände	

Begriff	Art. 200
Erhebung und Einsichtnahme	Art. 201
2. Abschnitt: Augenscheine	
Begriff	Art. 202
Durchführung	Art. 203
Verbindung mit anderen Verfahrenshandlungen	Art. 204
3. Abschnitt: Beizug von Akten und Berichten	
Aktenbeizug	Art. 205
Berichte	Art. 206
Fünfter Titel: Zwangsmassnahmen	
1. Kapitel: Allgemeines	
1. Abschnitt: Begriff und allgemeine Voraussetzungen	
Begriff	Art. 207
Voraussetzungen	Art. 208
2. Abschnitt: Anordnung und Durchführung	
Zuständigkeit zur Anordnung	Art. 209
Form der Anordnung	Art. 210
Gewaltanwendung zur Durchsetzung	Art. 211
Rechtsmittel gegen Zwangsmassnahmen	Art. 212
2. Kapitel: Vorladung, Vorführung und Fahndung	
1. Abschnitt: Vorladung	
Begriff	Art. 213
Form und Inhalt	Art. 214
Vorladungsfrist	Art. 215
Abweichen von Formen und Fristen	Art. 216
Freies Geleit	Art. 217
Verhinderung und Säumnis	Art. 218
Polizeiliche Vorladungen	Art. 219
2. Abschnitt: Vorführung	
Voraussetzungen	Art. 220
Behördliches Vorgehen bei der Vorführung	Art. 221
3. Abschnitt: Fahndung	
Voraussetzungen und Durchführung	Art. 222
3. Kapitel: Freiheitsentzug, Untersuchungs- und Sicherheitshaft	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Allgemeine Regeln des Freiheitsentzugs	Art. 223
Betreten von Räumlichkeiten	Art. 224
Benachrichtigung	Art. 225
2. Abschnitt: Polizeiliche Anhaltung; Nacheile; Razzia	
Polizeiliche Anhaltung	Art. 226
Nacheile	Art. 227
Polizeiliche Razzia	Art. 228
3. Abschnitt: Vorläufige Festnahme	
Vorläufige Festnahme durch die Polizei	Art. 229
Festnahme durch Privatpersonen	Art. 230
Vorgehen der Polizei nach vorläufiger Festnahme	Art. 231
Beendigung der polizeilichen Abklärungen	Art. 232

4. Abschnitt: Untersuchungshaft

Begriff	Art. 233
Voraussetzungen	Art. 234
Haftverfahren vor der Staatsanwaltschaft	Art. 236
Verkehr mit der Verteidigung	Art. 236
Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht	Art. 237
Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts	Art. 238
Haftentlassungsgesuch	Art. 239
Haftverlängerungsgesuch	Art. 240
Rechtsmitte	Art. 241

5. Abschnitt: Sicherheitshaft

Begriff	Art. 242
Anordnung der Sicherheitshaft bei vorbestehender Untersuchungshaft	Art. 243
Anordnung der Sicherheitshaft ohne vorbestehende Untersuchungshaft	Art. 244
Entlassung aus der Sicherheitshaft während des erstinstanzlichen Verfahren	Art. 245
Sicherheitshaft im Berufungsverfahren	Art. 246

6. Abschnitt: Vollzug der Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Haftanstalt	Art. 247
Vollzug der Haft	Art. 248
Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug	Art. 249

7. Abschnitt: Ersatzmassnahmen für Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Allgemeines	Art. 250
Sicherheitsleistung	Art. 251
Freigabe der Sicherheitsleistung	Art. 252
Verfall der Sicherheitsleistung	Art. 253

4. Kapitel: Durchsuchungen und Untersuchungen**1. Abschnitt: Allgemeine Regeln**

Begriff	Art. 254
Anordnung	Art. 255
Durchsuchungen und Untersuchungen bei Personen mit Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht	256
Durchführung	Art. 257
Zufallsfunde	Art. 258
Siegelung	Art. 259

2. Abschnitt: Hausdurchsuchung

Grundsatz	Art. 260
Durchführung	Art. 261

3. Abschnitt: Durchsuchung von Personen

Grundsatz	Art. 262
Durchführung	Art. 263

4. Abschnitt: Körperliche Untersuchungen im Allgemeinen

Grundsatz	Art. 264
Blut- und Urinproben	Art. 265
Durchführung	Art. 266

5. Abschnitt: DNA-Analysen**Art. 267-268****6. Abschnitt: Untersuchungen bei aussergewöhnlichen Todesfällen**

Aussergewöhnliche Todesfälle	Art. 269
------------------------------	----------

Exhumierung	Art. 270
7. Abschnitt: Durchsuchung von Aufzeichnungen	
Grundsatz	Art. 271
Durchführung	Art. 272
5. Kapitel: Beschlagnahme	
1. Abschnitt: Beschlagnahme im Allgemeinen	
Grundsatz	Art. 273
Beschränkung der Beschlagnahme	Art. 274
Herausgabepflicht	Art. 275
Durchführung	Art. 276
Entscheid über die beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte	Art. 277
2. Abschnitt: Beschlagnahme zur Kostendeckung	
Grundsatz	Art. 278
3. Abschnitt: Beschlagnahme zur Rückgabe an die Geschädigten	
Grundsatz	Art. 279
Weiteres Vorgehen	Art. 280
6. Kapitel: Geheime Überwachungsmaßnahmen	
1. Abschnitt: Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs	
Art. 281-295	
2. Abschnitt: Andere technische Überwachungsmaßnahmen	
Grundsatz, Voraussetzungen	Art. 296
3. Abschnitt: Polizeiliche Observation	
Allgemeines	Art. 297
Nachträgliche Mitteilung	Art. 298
4. Abschnitt: Verdeckte Ermittlungen	
Art. 299-317	
5. Abschnitt: Überwachung von Bankbeziehungen	
Grundsatz	Art. 318
Durchführung	Art. 319
7. Kapitel: Erkennungsdienstliche Unterlagen und Akten	
1. Abschnitt: Allgemeines zur Erhebung erkennungsdienstlicher Unterlagen	
Voraussetzungen der erkennungsdienstlichen Erfassung	Art. 320
Durchführung	Art. 321
Erhebung von Schrift- oder Sprachproben	Art. 322
2. Abschnitt: Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen und Akten	
Aufbewahrung und Vernichtung	Art. 323
Auskunftserteilung und Rechtsschutz	Art. 324
3. Abschnitt: Weitere polizeiliche Register und Datensammlungen	
Grundsatz	Art. 325
Sechster Titel: Vorverfahren	
1. Kapitel: Allgemeines	
1. Abschnitt: Begriff und Einleitung des Vorverfahrens	
Begriff	Art. 326
Einleitung des Vorverfahrens	Art. 327
Rechtsmittel gegen die Einleitung eines Vorverfahrens	Art. 328
2. Abschnitt: Anzeigerecht und Anzeigepflicht	
Allgemeines Anzeigerecht	Art. 329

Anzeigepflichten	Art. 330
3. Abschnitt: Vorverfahren bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten	
Antrags- und Ermächtigungsdelikte	Art. 331
Form des Strafantrags	Art. 332
2. Kapitel: Polizeiliches Ermittlungsverfahren	
1. Abschnitt: Zweck und Durchführung	
Zweck	Art. 333
Information der Opfer über ihre Rechte	Art. 334
Informierung der Staatsanwaltschaft	Art. 335
2. Abschnitt: Abschluss	
Rapportierung an die Staatsanwaltschaft	Art. 336
Absehen von der Rapportierung	Art. 337
3. Kapitel: Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft	
1. Abschnitt: Allgemeines und Eröffnung der Untersuchung	
Begriff und Zweck der Untersuchung	Art. 338
Eröffnung der Untersuchung	Art. 339
Vorabklärungsverfahren	Art. 340
Nichtanhandnahmeverfügung	Art. 341
2. Abschnitt: Führung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft	
Allgemeines	Art. 342
Aufträge der Staatsanwaltschaft an die Polizei	Art. 343
Beweiserhebungen im Zusammenhang mit Zivilklagen	Art. 344
Sistierung	Art. 345
3. Abschnitt: Vorgehen bei Antragsdelikten im Besonderen;	
Wiedergutmachung	
Vergleichsversuch	Art. 346
Sicherheitsleistung	Art. 347
Verfahren bei Wiedergutmachung	Art. 347
	a
4. Abschnitt: Abschluss der Untersuchung	
Schlusseinvernahme	Art. 348
Abschluss der Untersuchung	Art. 349
Siebter Titel: Zwischenverfahren	
1. Kapitel: Einstellung des Verfahrens	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Begriff und Anwendungsbereich	Art. 350
Gründe für die Einstellung	Art. 351
Inhalt der Einstellungsverfügungen	Art. 352
Mitteilung der Einstellungsverfügungen	Art. 353
Genehmigung der Einstellungsverfügungen	Art. 354
2. Abschnitt: Rechtsmittel und Wiederaufnahme	
Rechtsmittel	Art. 355
Wiederanhandnahme und Wiederaufnahme	Art. 356
2. Kapitel: Anklageerhebung	
Im Allgemeinen	Art. 357
Inhalt der Anklage	Art. 358
Weitere Angaben und Anträge	Art. 359

Zustellung der Anklage	Art. 360
Achter Titel: Erstinstanzliches Hauptverfahren	
1. Kapitel: Allgemeines und Vorbereitung der Hauptverhandlung	
Eintritt der Rechtshängigkeit	Art. 361
Prüfung der Anklage	Art. 362
Allgemeines zur Vorbereitung der Hauptverhandlung	Art. 363
Ansetzung der Hauptverhandlung und Vorladungen	Art. 364
Vorverhandlungen	Art. 365
Andere Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts	Art. 366
2. Kapitel: Durchführung der Hauptverhandlung	
1. Abschnitt: Gericht und Parteien	
Zusammensetzung und Leitung des Gerichts	Art. 367
Beschuldigte	Art. 368
Staatsanwaltschaft	Art. 369
Privatklägerschaft	Art. 370
2. Abschnitt: Verfahrensablauf im Allgemeinen	
Beginn der Hauptverhandlung und Vorfragen	Art. 371
Verfahrensmässige Folgen der Eröffnung	Art. 372
Verlesen der Anklage	Art. 373
3. Abschnitt: Einfaches Beweisverfahren	
Beweisabnahmen	Art. 374
Persönliche Befragung und weitere Einvernahmen	Art. 375
4. Abschnitt: Qualifiziertes Beweisverfahren	
Zweiteilung der Hauptverhandlung	Art. 376
Beweisabnahme	Art. 377
Durchführung der Einvernahmen und der weiteren Beweisabnahmen	Art. 378
5. Abschnitt: Parteivorträge und letztes Wort des Beschuldigten	
Reihenfolge der Parteivorträge	Art. 379
Letztes Wort der Beschuldigten und Schluss der Parteiverhandlungen	Art. 380
3. Kapitel: Urteilsfällung	
Allgemeines	Art. 381
Vorfragen und Bindung an die Anklage	Art. 382
Änderung und Erweiterung der Anklage	Art. 383
Fällung des Urteils	Art. 384
Neunter Titel: Besondere Verfahren	
1. Kapitel: Abgekürztes Verfahren	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Grundsatz	Art. 385
Eröffnung	Art. 386
Anklageschrift	Art. 387
2. Abschnitt: Gerichtliches Verfahren	
Hauptverhandlung	Art. 388
Urteil	Art. 389
2. Kapitel: Nachträgliche selbstständige richterliche Entscheide	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Zuständigkeit im Allgemeinen	Art. 390

Besondere Zuständigkeit	Art. 391
2. Abschnitt: Verfahren	
Einleitung und Durchführung	Art. 392
Entscheid	Art. 393
3. Kapitel: Verfahren bei Abwesenheit der Beschuldigten	
1. Abschnitt: Voraussetzungen	
Voraussetzungen	Art. 394
2. Abschnitt: Durchführung des Abwesenheitsverfahrens	
Allgemeines	Art. 395
Entscheid	Art. 396
3. Abschnitt: Neue Beurteilung	
Begehren der Beschuldigten um eine neue Beurteilung	Art. 397
Zulässigkeit des Begehrens und Verhältnis zur Berufung	Art. 398
Neue Beurteilung	Art. 399
Entscheid im Verfahren der neuen Beurteilung	Art. 400
4. Kapitel: Selbstständige Massnahmeverfahren	
1. Abschnitt: Verfahren bei der Anordnung der Friedensbürgschaft	
Zuständigkeit	Art. 401
Verfahren	Art. 402
Entscheid	Art. 403
2. Abschnitt: Verfahren bei zurechnungsunfähigen Beschuldigten	
Voraussetzungen	Art. 404
Verfahren	Art. 405
Anordnung von Massnahmen	Art. 406
Ablehnung von Massnahmen	Art. 407
3. Abschnitt: Selbstständiges Einziehungsverfahren	
Voraussetzungen	Art. 408
Vorverfahren	Art. 409
Gerichtsverfahren	Art. 410
Entscheid	Art. 411
5. Kapitel: Strafbefehlsverfahren	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Voraussetzungen zum Erlass eines Strafbefehls	Art. 412
2. Abschnitt: Erlass des Strafbefehls	
Inhalt	Art. 413
Ausfertigung und Zustellung des Strafbefehls	Art. 414
3. Abschnitt: Einspracheverfahren	
Einsprache	Art. 415
Verfahren vor der Staatsanwaltschaft	Art. 416
4. Abschnitt: Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht	
Ablauf	Art. 417
6. Kapitel: Übertretungsstrafverfahren	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Anwendbare Regeln	Art. 418
2. Abschnitt: Ermittlungs- und Bussenverfahren	
Einleitung des Verfahrens	Art. 419
Zwangsmassnahmen bei Übertretungen im Allgemeinen	Art. 420
Festnahmen bei Übertretungen	Art. 421

Bussenverfügung; Einstellung	Art. 422
3. Abschnitt: Einspracheverfahren	
Allgemeines	Art. 423
Verfahren vor der Übertretungsstrafbehörde	Art. 424
4. Abschnitt: Verfahren vor dem erstinstanzlichen Gericht	
Gerichtliches Einspracheverfahren	Art. 425
Aufhebung einer rechtskräftigen Bussenverfügung	Art. 426
7. Kapitel: Jugendstrafverfahren (Art. 427-449)	
Zehnter Titel: Rechtsmittel	
1. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Anwendbare Vorschriften	Art. 450
Legitimation im Allgemeinen	Art. 451
Legitimation der Staatsanwaltschaft	Art. 452
Sicherheitsleistung	453
2. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften zum Rechtsmittelverfahren	
Form und Frist im Allgemeinen	Art. 454
Verzicht und Rückzug	Art. 455
Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen	Art. 456
Beweisergänzungen	Art. 457
Besondere Regeln für das schriftliche Verfahren	Art. 458
Bindung an die Anträge der Parteien	Art. 459
Ausdehnung gutheissender Rechtsmittelentscheide	Art. 460
2. Kapitel: Beschwerde	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Gegenstand	Art. 461
Anfechtbare Verfahrenshandlungen	Art. 462
Ausschluss der Beschwerde	Art. 463
Beschwerdebehörden	Art. 464
2. Abschnitt: Verfahren und Entscheid	
Frist und Form	Art. 465
Verfahren und Entscheid	Art. 466
3. Kapitel: Berufung	
1. Abschnitt: Allgemeines	
Gegenstand und Zulässigkeit	Art. 467
Anmeldung der Berufung und Berufungserklärung	Art. 468
Vorprüfung und Anschlussberufung	Art. 469
Umfang und Wirkung des Berufungsverfahrens	Art. 470
2. Abschnitt: Vorbereitung des Berufungsverfahrens	
Eintreten	Art. 471
3. Abschnitt: Schriftliches Berufungsverfahren	
Fälle des schriftlichen Verfahrens	Art. 472
Schriftenwechsel	Art. 473
4. Abschnitt: Mündliches Berufungsverfahren	
Durchführung der mündlichen Berufungsverhandlungen	Art. 474
Säumnis der Parteien	Art. 475

5. Abschnitt: Berufungsentscheid

Neues Urteil	Art. 476
Aufhebung und Rückweisung	Art. 477
Eröffnung	Art. 478

4. Kapitel: Revision**1. Abschnitt: Allgemeines**

Gegenstand und Zulässigkeit	Art. 479
Zulässigkeit der Revision in besonderen Fällen	Art. 480

2. Abschnitt: Vorprüfungsverfahren

Form und Frist	Art. 481
Verfahren im Vorprüfungsstadium	Art. 482

3. Abschnitt: Revisionsentscheid und nachfolgendes Verfahren

Revisionsentscheid	Art. 483
Verfahren nach bewilligter Revision	Art. 484
Folgen des Freispruchs	Art. 485

Elfter Titel: Verfahrenskosten und Entschädigungen**1. Kapitel: Allgemeines**

Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Titels	Art. 486
Grundsätze der Kostentragung und Entschädigung	Art. 487
Tragung der Verfahrenskosten durch Bund oder Kantone	Art. 488
Beteiligung mehrerer Personen und Haftung Dritter	Art. 489
Kosten- und Entschädigungspflicht von Erben und Zurechnungsunfähigen	Art. 490
Geltendmachung von Entschädigungen und Rückgriff	Art. 491
Entscheid über Verfahrenskosten und Entschädigungen	Art. 492

2. Kapitel: Verfahrenskosten**1. Abschnitt: Verfahrenskosten und Gebühren**

Begriffe und Berechnung	Art. 493
-------------------------	----------

2. Abschnitt: Auflage der Verfahrenskosten im Allgemeinen

Verfahrenskosten bei Verurteilung	Art. 494
Kostentragung bei Einstellung und Freispruch im Allgemeinen	Art. 495
Kostentragungspflicht der Privatklägerschaft und der Strafantragsteller	496

3. Abschnitt: Kostentragung im Rechtsmittelverfahren

Im Allgemeinen	Art. 497
Bei Revisionsgesuchen	Art. 498

3. Kapitel: Entschädigungen**1. Abschnitt: Entschädigungsansprüche der Beschuldigten**

Entschädigungs- und Genugtuungsanspruch der Beschuldigten im Allgemeinen	Art. 499
Herabsetzung oder Verweigerung der Entschädigung und Genugtuung	Art. 500
Entschädigung und Genugtuung wegen überlanger Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und anderer Zwangsmassnahmen	501

2. Abschnitt: Entschädigungsansprüche der Privatklägerschaft sowie gegen diese; Entschädigungsansprüche Dritter

Entschädigungsregelung bei Beteiligung einer Privatklägerschaft	Art. 502
Entschädigungs- und Genugtuungsansprüche Dritter	Art. 503

3. Abschnitt: Entschädigungen im Rechtsmittelverfahren

Allgemeines	Art. 504
Entschädigung und Genugtuung bei Revision	Art. 505

Zwölfter Titel: Rechtskraft und Vollstreckung von Strafscheiden**1. Kapitel: Eintritt und Feststellung der Rechtskraft**

Eintritt der Rechtskraft	Art. 506
Feststellung und Eröffnung der Rechtskraft	Art. 507
Mitteilung der Entscheide	Art. 508

2. Kapitel: Vollstreckung der Strafscheide**1. Abschnitt: Vollzug von Strafen und Massnahmen**

Allgemeines	Art. 509
Sicherstellung des Vollzugs freiheitsentziehender Sanktionen	Art. 510
Vollstreckungsverjährung	Art. 511

2. Abschnitt: Vollstreckung von Verfahrenskosten und Zivilansprüchen

Verfahrenskosten und weitere finanzielle Leistungen	Art. 512
Vollstreckung der Strafurteile im Zivilpunkt	Art. 513

3. Abschnitt: Amtliche Bekanntmachungen

Gegenstand	Art. 514
------------	----------

Stichwortverzeichnis ¹

A

Abgekürztes Verfahren, 385 ff.
 Abwesenheitsverfahren, 394 ff.
 Akten, 110
 Akteneinsicht, 111 f
 Amtssprache, 72
 Anhaltung, polizeiliche, 226 ff.
 Anklageerhebung, 357 ff.
 Anklagegrundsatz, 9
 Anklagezwang, 7
 Anschlussberufung, 469
 Antragsdelikte, 346 ff.
 Anzeigepflichten, 330
 Anzeigerecht, 329
 Augenschein 202 ff.
 Auskunftsperson, 186 ff.
 Aussergewöhnliche Todesfälle, 269
 Ausstand, 62 ff.
 Ausstandsgründe, 62

B

Bankbeziehungen, Überwachung, 318
 Berichte, 155
 Berufsgeheimnis, 178
 Berufung, 467 ff.
 Berufungsgericht, 27
 Beschlagnahme, 273 ff.
 Beschleunigungsgebot, 5
 Beschuldigte, 121 ff.
 Beschwerde, 461 ff.
 Beschwerdeinstanz, 26
 Besondere Verfahren, 385 ff.
 Beweiserhebungsmethoden, verbotene, 147
 Beweismittel, 145 ff.
 Beweismittel, rechtswidrig erlangte, 148 ff.
 Beweismittel, unnötige, 146
 Beweisverfahren, einfaches, 374 f.
 Beweisverfahren, qualifiziertes, 376 ff.
 Beweiswürdigung, 11
 Bundesgerichtsbarkeit, 29

D

Datenschutz, 108 f.
 Delegation bei Bundesgerichtsbarkeit, 31 ff.
 Disziplinar massnahmen, 70
 DNA-Analysen, 267 f.
 Doppelte Strafverfolgung, Verbot, 12
 Durchsuchung von Personen, 262 f.
 Durchsuchung, Allgemeines, 254

E

Einstellung des Verfahrens, 350 ff.
 Einvernahme des Beschuldigten, 166 ff.
 Einvernahmen, 151 ff.
 Einzelgericht, 24
 Einziehungsverfahren, selbstständiges, 408 ff.
 Entschädigungen, 499 ff.
 Entscheide, 91 ff.
 Erkennungsdienstliche Unterlagen, 320 ff.
 Erledigungsgrundsatz, 10
 Ermittlungsverfahren, polizeiliches, 333 ff.
 Eröffnung von Entscheiden, 96
 Ersatzmassnahmen für Untersuchungshaft, 250 ff.
 Erstinstanzliches Gericht, 23 f.
 Erstinstanzliches Hauptverfahren, 361 ff.
 Exhumation, 270

F

Fahndung, 222
 Festnahme, vorläufige, 229 ff.
 Freies Geleit, 217
 Freiheitsentzug, 223 ff.
 Friedensbürgschaft, 401 ff.
 Fristen, 102 ff.

G

Gebühren, 493 ff.
 Gegenüberstellungen, 156
 Geheime Überwachungs massnahmen, 281 ff.

¹ Die Zahlen nach den Stichwörtern bezeichnen die Artikel im Vorentwurf; *kursiv* gesetzte Zahlen bezeichnen grössere Abschnitte zum betreffenden Stichwort.

Geheimhaltungspflichten, 80
 Geltungsbereich, 1
 Gerichte, 14
 Gerichtsberichterstattung, 79
 Gerichtsstand, 38 ff.
 Gerichtsstandskonflikte, 48
 Geschädigte, 124
 Gutachten, 196 ff.

H

Haftentlassungsgesuch, 239
 Haftverlängerung, 240
 Hauptverfahren, erstinstanzliches, 361 ff.
 Hauptverhandlung, 367 ff.
 Hausdurchsuchung, 260 f.

J

Jugendgericht, 25

K

Kantonale Gerichtsbarkeit, 28
 Körperliche Untersuchungen, 264 ff.

L

Letztes Wort des Beschuldigten, 380

M

Massnahmeverfahren, selbständige, 401 ff.
 Materielle Wahrheit, 6
 Mediendelikte, Gerichtsstand, 43
 Mediation, siehe. Wiedergutmachung
 Medienschaffende, Quellenschutz, 179
 Menschenwürde, 3

N

Nacheile, 227
 Nachträgliche richterliche Entscheide, 390 ff.
 Nicht-Anhandnahmeverfügung, 341

O

Observation, 297 f.
 Öffentlichkeit des Verfahrens, 76 ff.
 Opfer, 124
 Opportunitätsprinzip, 8
 Organisiertes Verbrechen, 30
 Orientierungspflichten, 81 f.

P

Parteien, 114 ff.
 Parteirechte, 117

Parteivorträge, 379
 Plea bargaining, siehe abgekürztes
 Verfahren
 Polizei, 16 f.
 Polizeiliches Ermittlungsverfahren, 333 ff.
 Post- und Fernmeldeverkehr,
 Überwachung, 281 ff.
 Privatklägerschaft, 125 ff.
 Protokoll, 83 ff.
 Prozessfähigkeit, 116

Q

Quellenschutz der Medienschaffenden, 179

R

Razzia, 228
 Rechtliches Gehör, 117
 Rechtshilfe, internationale, 61
 Rechtshilfe, nationale, 50 ff.
 Rechtskraft, 506 ff.
 Rechtsmittel, 450 ff.
 Revision, 479 ff.

S

Sachliche Beweismittel, 200 ff.
 Sachverständige, 190 ff.
 Säumnis 106
 Schlusseinvernahme, 348
 Schutzmassnahmen, 160 f.
 Selbstständige Einziehungen,
 Gerichtsstand, 45
 Selbstständige Massnahmeverfahren, 401 ff.
 Selbstständiges Einziehungsverfahren, 408 ff.
 Sicherheitshaft, 242 ff.
 Sicherheitsleistung, 251 ff.
 Siegelung, 259
 Sitzungspolizei, 69
 Staatsanwaltschaft, 18 ff.
 Strafantrag, Form, 332
 Strafbefehlsverfahren, 412 ff.
 Strafbehörden, 13 ff.
 Strafverfolgungsbehörden, 13

T

Technische Überwachungsmassnahmen,
 296
 Teilnahmerechte der Parteien, 158 f.

U

Übersetzungen, 74
 Übertretungsstrafbehörde, 21
 Übertretungsstrafverfahren, 418 ff.
 Überwachungsmaßnahmen, geheime, 281 ff.
 Unabhängigkeit, 4
 Unschuldsvermutung, 11
 Unternehmensstraftaten, Gerichtsstand, 44
 Untersuchung, 338 ff.
 Untersuchungshaft, 233 ff.
 Untersuchungsverfahren, 338 ff.
 Urteilsfällung, 381 ff.

V

Verdeckte Ermittlungen, 299 ff.
 Verfahrenseinheit, 35
 Verfahrenshandlungen der Parteien, 119 f.
 Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, 71 ff.
 Verfahrenskosten und Entschädigungen im Allgemeinen, 486 ff.
 Verfahrenskosten, 493 ff.
 Verfahrensleitung, 67 ff.
 Verfolgungszwang, 7
 Verteidigung, 133 ff.
 Verteidigung, amtliche 138 ff.
 Verteidigung, notwendige, 136
 V-Mann, 299 ff.
 Vollstreckung der Strafsentscheide, 509 ff.
 Vorabklärungsverfahren, 340
 Vorführung, 220 ff.
 Vorladung, 213 ff.
 Vorläufige Festnahme, 229 ff.
 Vorverfahren, 326 ff.
 Vorverhandlungen, 365
 Vorzeitiger Strafvollzug, 249

W

Wahlverteidigung, 135
 Wiedergutmachung, 347a
 Wiederherstellung einer Frist, 107
 Wirtschaftskriminalität, 30

Z

Zeugen, 172 ff.
 Zeugnisfähigkeit, 173
 Zeugnispflicht, 172
 Zeugnisverweigerungsrechte, 176 ff.
 Zivilklage, 129 ff.
 Zufallsfunde, 258

Zurechnungsunfähigkeit des
 Beschuldigten, 404 ff.
 Zuständigkeit, örtliche, siehe Gerichtsstand
 Zuständigkeit, sachliche, 28 ff.
 Zustellung 98 ff.
 Zwangsmassnahmen, 207 ff.
 Zwangsmassnahmengericht, 22
 Zwischenverfahren, 350 ff.